

Österreichisches Anwaltsblatt



429

Rechtsanwalt und Wahrheitspflicht im Zivilprozess

RA Univ.-Prof. Dr. Hubertus Schumacher

436

Verfassungsgerichtliches zu den Parteirechten

em. o. Univ.-Prof. Dr. Siegbert Morscher

Das beste Service für Freie Berufe

Ob Vorsorge, Veranlagung, Finanzierung oder Kontoführung – die Erste Bank und Sparkassen bieten die besten Lösungen für Freiberufler.

Was immer Sie beruflich oder privat vorhaben – es ist beruhigend, einen starken Finanzpartner an der Seite zu haben. Immer mehr Angehörige der Freien Berufe schenken uns ihr Vertrauen und nützen unsere speziellen Angebote.



Unsere Kundenbetreuer für Freie Berufe sind umfassend ausgebildete Finanzberater – so genießen Sie neben erstklassiger Betreuung auch bedürfnisorientierte Beratung.

Jetzt Finanz Check machen!

Für die optimale Betreuung bieten Ihnen die Erste Bank und Sparkassen den „Finanz Check für Freie Berufe“ an: In einem persönlichen Gespräch analysiert Ihr Kundenbetreuer Ihre individuelle Lebens- und Finanzsituation. Dann erstellt er gemeinsam mit Ihnen die besten Lösungen für Ihre betrieblichen und privaten Wünsche. Diese können beispielsweise sein:

- die Finanzierung von Betriebsmitteln
- die Führung eines betrieblichen Kontos
- die Absicherung von Risiken wie Unfall, Haftpflicht oder Krankheit
- der Bau eines Eigenheims oder der Kauf einer Eigentumswohnung
- die Vorsorge für Ihre private Zukunft

Möchten Sie die Beratungskompetenz der Erste Bank und Sparkassen nützen? Vereinbaren Sie jetzt einen Gesprächstermin für den kostenlosen „Finanz Check für Freie Berufe“! Sie erreichen uns unter 05 0100 - 50500.

Und wenn Sie mit uns zufrieden sind, empfehlen Sie uns weiter – es lohnt sich für Sie!



Präsident Dr. Benn-Ibler

Zur Frage der Geschworenen-gerichtsbarkeit

Die Geschworenengerichtsbarkeit so wie sie heute besteht, ist das Ergebnis einer langen Entwicklung. Das Werden einer pluralistischen Demokratie ist untrennbar mit der Geschworenengerichtsbarkeit verbunden. Gerade in politischen Prozessen des 19. und des beginnenden 20. Jahrhunderts war sie von besonderer Bedeutung.

Es ist daher auch nicht verwunderlich, dass das Bundes-Verfassungsgesetz (Art 91 B-VG) die Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung vorschreibt und bei mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen und bei allen politischen Verbrechen vorsieht, dass Geschworene über die Schuld des Angeklagten befinden.

Es ist daher auch nachvollziehbar, dass die Geschworenengerichtsbarkeit 1945 wieder eingeführt wurde.

Wenn im Budgetbegleitgesetz eine wesentliche Verringerung der Zuständigkeit der Geschworenengerichte vorgenommen ist, so ist dies rechtspolitisch diskussionswürdig.

Die Argumente für eine Geschworenengerichtsbarkeit sind insbesondere:

- Sie ist Ausdruck der Demokratie,
- der Unabhängigkeit gegenüber Berufsrichtern und
- der unbefangenen Befassung mit der Sache.

Diese Geschworenengerichtsbarkeit ist aber auch seit vielen Jahren in Diskussion und ihre Befürworter und Gegner finden sich in allen Lagern, also auch bei den Rechtsanwälten.

Geschworenengerichte sind nach meinem Rechtsverständnis unverzichtbar und keinesfalls durch große Schöffengerichte ersetzbar, denn Geschworene nehmen an der Rechtsprechung teil und leisten damit einen Beitrag zum Rechtsfrieden.

Dass die Befürworter in der Abschaffung der Geschworenengerichte eine Festigung der Demokratie sehen, und die Mitwirkung des Volkes ein Anachronismus sei, ist für mich daher nicht nachvollziehbar. Gerade große Schöffengerichte würden die unmittelbare Befassung von Laien mit der Schuldfrage nicht mehr sicherstellen, weil die gemeinsame Beratung der Schuldfrage mit den Richtern dazu führt, dass die Laien ihre Aufgabe nicht mehr mit der gleichen Intensität wahrnehmen, sondern sich auf den Berufsrichter verlassen.

Die Geschworenengerichtsbarkeit erzwingt eine vollständige und umfassende Aufbereitung des Sach-

verhaltes in der Verhandlung selbst. Das zwingt Anklage und Verteidigung ihre Aufgaben umfassend wahrzunehmen und sich nicht auf die vom Akt vorgeprägte Meinung des Richters zu verlassen oder damit abzufinden.

Das Gericht ist verhalten, den Prozessstoff in einer Art aufzubereiten, dass er Laien verständlich wird und das Verfahren so zu führen, dass Geschworene es verstehen können und ihre Meinung bilden können.

Die Unmittelbarkeit wird nirgends so gelebt wie im geschworenengerichtlichen Verfahren.

Dass die Geschworenen mit ihrer Aufgabe überfordert wären, kann ich nicht sehen. Wenn es so wäre, wäre das ein Argument gegen die Laiengerichtsbarkeit insgesamt. Die Akzeptanz der Justiz in der Öffentlichkeit hängt wesentlich davon ab, dass ihre Anliegen für Laien verständlich dargestellt werden, und diese Verständlichkeit für Laien muss sich auch in der Führung des Geschworenenverfahrens wieder finden.

Die Teilung, wonach Geschworene über Schuld und die Geschworenen gemeinsam mit dem Gericht über die Strafe befinden, macht Sinn. Die Schuldfrage der gemeinsamen Entscheidung zu überlassen, gäbe den Berufsrichtern ein solches Übergewicht, dass das Moment der Laienbeteiligung praktisch beseitigt würde.

Dennoch hat die Geschworenengerichtsbarkeit natürlich auch Nachteile.

Ich lehne sohin die Abschaffung der Geschworenengerichte ab, bin aber für eine vorsichtige Reform dieser Geschworenengerichtsbarkeit.

Wenn daher im Bundesministerium für Justiz nunmehr über einen Umbau der Geschworenengerichte oder Änderungen bei den Geschworenengerichten in einer noch zu schaffenden Arbeitsgruppe diskutiert wird, ist es unverzichtbar, dass eine solche Arbeitsgruppe alle Meinungen zum Geschworenengericht ausgewogen abbildet. Nur so wird man auch zu einem ausgewogenen Lösungsvorschlag kommen.

Im Budgetbegleitgesetz wurde durch Änderungen in der Schöffengerichtsbarkeit den Schöffen formal erweiterter Einfluss gegeben. Ob diese Änderung tatsächlich dazu führt, dass Schöffen ihre Aufgabe mit mehr Selbstbewusstsein und Engagement wahrnehmen wie bisher, könnte in einiger Zeit evaluiert werden. Rückschlüsse auf die Funktionsfähigkeit großer Schöffengerichte wären daraus durchaus zulässig.

Autoren dieses Heftes:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
 RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Wien
 RA Mag. Dr. Peter Csoklich, Wien
 RA Mag. Robert Ertl, Wien
 RA Mag. Franz Galla, Wien
 RA Dr. Lothar Giesinger, Feldkirch
 RA Mag. Nikolaus Halbgebauer, Salzburg
 RA Dr. Helmut Horn, Graz
 RA Dr. Ruth E. Hütthaler-Brandauer, Wien
 RA Dr. Eduard Klingsbigl, Wien
 RA Dr. Thomas Koller, Wien
 em. o. Univ.-Prof. Dr. Siegbert Morscher, Innsbruck
 RA lic. iur. Benedict Saupe, ÖRAK Büro Brüssel
 RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
 RA Dr. Wolfgang Schäfer, Wien
 RA Dr. Wolf-Georg Schärf, Wien
 RA Univ.-Prof. Dr. Hubertus Schumacher, Innsbruck
 Univ.-Lektor Dr. Franz Philipp Sutter, Wien

Impressum

Medieninhaber und Verleger: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften. Sitz der Gesellschaft: A-1014 Wien, Kohlmarkt 16. FN 124 181 w, HG Wien.

Grundlegende Richtung: Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen für das Ständerecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen Rechtsanwaltskammern.

Verlagsadresse: A-1015 Wien, Johannesgasse 23 (verlag@manz.at).

Geschäftsführung: Mag. Susanne Stein-Dichtl (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).

Herausgeber: RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Tuchlauben 12, Tel (01) 535 12 75, Fax (01) 535 12 75-13,

e-mail: rechtsanwalte@oerak.at, Internet: <http://www.rechtsanwalte.at>

Druck: MANZ CROSSMEDIA, A-1051 Wien

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

Layout: Michael Mürling für buero8, 1070 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Redaktionsbeirat: RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Elisabeth Scheuba

Redakteur: Dr. Alexander Christian, Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Tuchlauben 12, Tel (01) 535 12 75, Fax (01) 535 12 75-13, e-mail: anwaltsblatt@oerak.at

Anzeigenannahme: Heidrun Engel, Tel (01) 531 61-310,

Fax (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at

Zitiervorschlag: AnwBl 2009, Seite

Erscheinungsweise: 11 Hefte jährlich (eine Doppelnummer)

Bezugsbedingungen: Der Bezugspreis für die Zeitschrift inkl. Versandkosten im Inland beträgt jährlich EUR 255,-, Auslandspreise auf Anfrage. Das Einzelheft kostet EUR 27,80. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

Editorial

RA Dr. Gerhard Benn-Ibler

Zur Frage der Geschworenengerichtsbarkeit

417

Wichtige Informationen

419

Werbung und PR

423

Termine

424

Recht kurz & bündig

426

Abhandlungen

RA Univ.-Prof. Dr. Hubertus Schumacher

Rechtsanwalt und Wahrheitspflicht im Zivilprozess

429

em. o. Univ.-Prof. Dr. Siegbert Morscher

Verfassungsgerichtliches zu den Parteirechten

436

Europa aktuell

439

Aus- und Fortbildung

441

Amtliche Mitteilung

445

Chronik

446

Rechtsprechung

447

Zeitschriftenübersicht

454

Rezensionen

456

Indexzahlen

460

Inserate

462

Wichtige Informationen

FAQs zum ERV

Das Bundesministerium für Justiz hat eine Broschüre mit FAQs (Häufig gestellten Fragen) zum ERV zusammengestellt. Nachfolgend finden Sie einen Auszug aus dieser Unterlage. Informationen zum Grundbuch NEU wurden entfernt, da es in diesem Bereich seit Erstellung der Unterlage (1. 7. 2009) noch zu einigen Neuerungen gekommen ist. Das vollständige Dokument finden Sie im Internen Bereich (3.) von www.rechtsanwaelte.at

1. Was ist der ERV?

ERV steht für „elektronischer Rechtsverkehr“. Darunter ist die elektronische Kommunikation zwischen Gerichten und Staatsanwaltschaften einerseits und Parteien bzw deren Vertreter anderseits zu verstehen, die durch strukturierte Datenübermittlung über sogenannte Übermittlungsstellen durchgeführt wird. Fax und E-Mail sind keine zulässigen Formen des elektronischen Rechtsverkehrs. Der ERV kann die Kommunikation auf Papier ersetzen und ist dieser gleichwertig. Die grundsätzlichen Regelungen dafür finden sich im Gerichtsorganisationsgesetz bzw der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr.

Der ERV wurde bereits 1990 für die Übermittlung von Mahnklagen eingeführt und seither schrittweise ausgeweitet. Seit 1999 ist auch der sogenannte „Rückverkehr“ möglich, dh es können auch gerichtliche Erledigungen elektronisch zugestellt werden.

2. Was sind die Vorteile des ERV?

- ▶ Durch die strukturierte Datenübermittlung können relevante Informationen in die eigene Kanzleiverwaltungssoftware bzw in die gerichtlichen Register übernommen und weiterverarbeitet werden. Damit kann eine mehrfache Dateneingabe entfallen.
- ▶ Durch die strukturierte Übermittlung der Eingaben können bereits im Vorfeld diverse Prüfungen auf Vollständigkeit und Korrektheit der Angaben durchgeführt werden. Dies führt zu einer besseren Qualität der Eingaben.
- ▶ Eingaben und Erledigungen können wesentlich schneller und kostengünstiger zugestellt werden.
- ▶ Rechtsanwälte können ihre Eingaben rund um die Uhr, also auch außerhalb der Amtszeiten, einbringen.
- ▶ Bei Gericht bringt die automatisierte Übernahme der Daten aus den ERV-Eingaben Erleichterungen bei der Registerführung, ermöglicht wie im Fall der Mahnklage und des Exekutionsantrages die automatische Erstellung von Entscheidungen und verhindert Erfassungsfehler.

- ▶ Durch die automatische Protokollierung aller im ERV getätigten Schritte ist ein hohes Maß an Sicherheit gewährleistet.
- ▶ Gerichtsgebühren können mit einem Knopfdruck eingehoben werden.
- ▶ Der Einbringer erhält eine rechtsverbindliche Bestätigung der Einbringung. Bei verfahrenseinleitenden Schriftsätzen wird ihm zusätzlich auch das Aktenzeichen mitgeteilt (Aktenzeichenrückmeldung), was gezielte Rückfragen bei Gericht ermöglicht.

3. Wer kann am ERV teilnehmen?

Jedermann kann am ERV teilnehmen. Für die Teilnahme ist allerdings die Registrierung bei einer der derzeit sechs Übermittlungsstellen (Telekom Austria AG, ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH, IMD GesmbH, JUSLINE GmbH, ÖGIZIN GmbH, EDV-Technik Dipl.-Ing. WENT GmbH) erforderlich. Diese werden in den Kundmachungen der Justiz auf der Ediktsdatei-Website der Justiz veröffentlicht.

4. Was ist der WebERV?

Der ERV wurde im Jahr 2007 auf eine neue technische Basis gestellt und ist nunmehr eine webbasierte moderne Anwendung. Die technischen Änderungen im Detail sind der folgenden Gegenüberstellung zu entnehmen:

ERV ALT	NEU – WebERV
• 1 Übermittlungsstelle	• 6 Übermittlungsstellen
• FTP, zeilen- und zeichenweise Strukturierung	• Standard-Schnittstelle über WebServices, SOAP, XML
• Modem/ISDN	• Kommunikation über beliebige Internet-Verbindung
• Nur plain-Text	• PDF-Attachments
• Nur Papierbeilagen	• Urkundenverweise auf Fremdarchive
• Keine Formatierungsmöglichkeiten	• Formatierungsoptionen
• Paketverarbeitung	• Praktisch so schnell wie E-Mail
• Teilnehmerkennung + Passwort	• Sicherheit durch SSL und elektronische Signaturen
• Nur VJ	• Grundsätzlich offen für alle Anwendungen (dzt VJ, Firmenbuch)

5. Wie funktioniert der ERV?

Der WebERV basiert auf der Übermittlung von strukturierten Daten im XML-Format. Diese werden in der Regel in geeigneten Softwareprodukten wie etwa Kanzleiverwaltungssoftware für Rechtsanwälte oder Notare bzw. bei Gericht in der Verfahrensautomation Justiz (VJ) erfasst. Die Daten werden im Wege von sogenannten Übermittlungsstellen über die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ) weitergeleitet.

Weiters ist die Übermittlung von Dateianhängen im Format PDF für Beilagen, ähnlich wie bei E-Mail, möglich.

Die strukturierte Datenübermittlung ermöglicht die automatisierte Weiterverarbeitung der Daten. Beispielsweise wird bei Gericht auf diese Weise die Registerführung wesentlich erleichtert, Zahlungsbefehle sowie Exekutionsbewilligungen werden automatisch generiert. Der Rechtsanwalt kann sich Gerichtstermine automatisch in seine Kanzleisoftware eintragen lassen.

6. Welche Eingaben sind im ERV möglich?

Grundsätzlich können alle Eingaben und Beilagen von Eingaben an Gerichte und Staatsanwaltschaften elektronisch eingebracht werden. Besonderheiten gibt es allerdings im Firmenbuch- und Grundbuchverfahren (§ 8 a bis 10 ERV 2006). Rechtsanwälte und Notare sind zur elektronischen Einbringung von Eingaben und im Original vorzulegenden Beilagen im Grundbuch- oder Firmenbuchverfahren sogar verpflichtet (s. dazu Frage 19).

7. Können Eingaben in Strafverfahren im Wege des ERV eingebracht werden?

Grundsätzlich können **alle** Eingaben und Beilagen von Eingaben an Gerichte und Staatsanwaltschaften elektronisch eingebracht werden. Besonderheiten gibt es allerdings im Firmenbuch- und Grundbuchverfahren (§ 8 a bis 10 ERV 2006).

8. Welche Übermittlungsstellen gibt es?

Derzeit gibt es 6 Übermittlungsstellen (in der Reihenfolge der Betriebsaufnahme):

- ▶ Telekom Austria AG
- ▶ ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH
- ▶ IMD GesmbH
- ▶ JUSLINE GmbH
- ▶ ÖGIZIN GmbH
- ▶ EDV-Technik Dipl.-Ing. WENT GmbH

9. Wann ist ein Schriftsatz bei Gericht angebracht?

Der Zeitpunkt des Anbringens elektronischer Eingaben ist in § 89 d Abs 1 Gerichtsorganisationsgesetz geregelt:

§ 89 d. (1) Elektronische Eingaben (§ 89 a Abs. 1) gelten als bei Gericht angebracht, wenn ihre Daten zur Gänze bei der Bundesrechenzentrum GmbH eingelangt sind. Ist vorgesehen, daß die Eingaben über eine Übermittlungsstelle zu leiten sind (§ 89 b Abs. 2), und sind sie auf diesem Weg bei der Bundesrechenzentrum GmbH tatsächlich zur Gänze eingelangt, so gelten sie als bei Gericht mit demjenigen Zeitpunkt angebracht, an dem die Übermittlungsstelle dem Einbringer rückgemeldet hatte, daß sie die Daten der Eingabe zur Weiterleitung an die Bundesrechenzentrum GmbH übernommen hat.

10. Wie erkenne ich den Einbringungszeitpunkt?

Der Einbringungszeitpunkt ist für das Gericht auf dem Ausdruck der elektronisch eingebrachten Eingabe in einem Kästchen rechts oben oder aber im Register ersichtlich.

11. Wann ist eine Erledigung zugestellt?

Der Zeitpunkt des Anbringens elektronischer Eingaben ist in § 89 d Abs 2 Gerichtsorganisationsgesetz geregelt:

(2) Elektronisch übermittelte gerichtliche Erledigungen und Eingaben (§ 89 a Abs. 2) gelten als zugestellt, sobald ihre Daten in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers gelangt sind.

Das Datum der elektronischen Zustellung und die durchführende Übermittlungsstelle sind in der Fallansicht ersichtlich. Weiters können Listen der RSB-Zustellnachweise ausgedruckt werden.

12. Kann eine Eingabe auch als PDF-Anhang geschickt werden?

Ja, gemäß § 5 Abs 1 ERV 2006 können Eingaben (Anträge) grundsätzlich auch als PDF-Anhang übermittelt werden. Ausgenommen von dieser Möglichkeit sind nur Schriftsätze nach §§ 1 und 2 AFV 2002, also Mahnklagen, Exekutionsanträge, weil deren Daten in weiterverarbeitbarer, strukturierter Form für die automatisierte Erstellung von Zahlungsbefehlen und Exekutionsbewilligungen benötigt werden sowie Grundbuchgesuche.

13. Was sind „GOG-Archive“? Was sind cyberDOC und Archivium?

Durch das Berufsrechts-Änderungsgesetz für Notare, Rechtsanwälte und Ziviltechniker 2006 (BRÄG 2006),

BGBI I 2005/164 wurde für die Körperschaften öffentlichen Rechts die Möglichkeit geschaffen, für den Urkundenverkehr mit den Gerichten elektronische Urkundenarchive einzurichten (§ 91 c GOG). Der darin eingespeicherte Dateninhalt gilt bis zum Nachweis des Gegenteils als ein Original der Urkunde, ist also der Originalurkunde rechtlich gleichgestellt („**Originalfiktion**“). Bei Abruf einer Urkunde aus dem Archiv wird durch eine „Archivsignatur“ die Herkunft (Authentizität) und Wahrung der Integrität bestätigt. Bisher wurden zwei derartige Urkundenarchive für das österreichische Notariat („cyberDOC“) und die österreichische Anwaltschaft („Archivium“) eingerichtet.

14. Müssen Gleichschriften und Rubriken übermittelt werden?

Nein, gemäß § 89 c Abs 1 GOG bedürfen Eingaben im elektronischen Rechtsverkehr keiner Gleichschriften und Rubriken.

15. Wie ist bei Schriftsätzen vorzugehen, die zur Verbesserung zurückgestellt wurden?

Seit 1. 1. 2008 ist die neuerliche elektronische Einbringung von zur Verbesserung zurückgestellten Schriftsätzen generell möglich. Dabei wird aus praktischen Gründen der Handhabung bei der Registerführung zwischen der Verbesserung von verfahrenseinleitenden und sonstigen Schriftsätzen bzw. Verbesserungen im Firmenbuch- und Grundbuchverfahren unterschieden.

§ 1 Abs. (2) Ist ein Verbesserungsauftrag erteilt worden, so ist ein verfahrenseinleitender Schriftsatz unter Anführung des mitgeteilten Aktenzeichens als Ersteingabe im Sinne der Schnittstellenbeschreibung nach § 5 Abs. 2 in elektronischer und verbesserter Form neuerlich einzubringen. Sonstige Schriftsätze können verbessert als Folgeeingabe elektronisch eingebracht werden. In Firmenbuch- und Grundbuchverfahren kann die Verbesserung mit einem Folgeantrag im Sinn der Schnittstellenbeschreibung nach § 5 Abs. 2 eingebracht werden.

16. Eingaben im Firmenbuch

Für das Firmenbuchverfahren und insbesondere für die Vorlage von Urkunden im Original werden besondere Regelungen in § 8 a ERV 2006 getroffen. Die Vorlage von Jahresabschlüssen, genauer gesagt von Eingaben gemäß §§ 277 bis 281 UGB, ist in § 9 ERV 2006 geregelt.

17. Was ist die Schnittstellenbeschreibung für den ERV?

Gemäß § 5 Abs 2 ERV 2006 hat das Bundesministerium für Justiz eine Beschreibung über die Art der Datenübermittlung, der vollständigen Datenstruktur, der zulässigen Beilagenformate, einschließlich der Regeln über die Feldinhalte, und den höchstzulässigen Umfang für alle elektronischen Eingabe- und Erledigungsarten auf der Website www.justiz.gv.at bekannt zu machen. Diese technische Spezifikation wird Schnittstellenbeschreibung genannt.

18. Wo finde ich die Schnittstellenbeschreibung für den ERV?

Die Schnittstellenbeschreibung sowie Informationen über Übermittlungsstellen und Softwareanbieter sind in den Kundmachungen der Justiz auf der Ediktsdatei-Website der Justiz zu finden.

19. Sind Rechtsanwälte und Notare zur Teilnahme am ERV verpflichtet?

Ja, diese Verpflichtung gilt seit 1. 7. 2007 und ist in § 89 c Abs 5 GOG geregelt:

- (5) *Eingaben und im Original vorzulegende Beilagen im Grundbuchs- oder Firmenbuchverfahren, welche elektronisch eingebracht werden dürfen, sind von Rechtsanwälten und Notaren nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten im elektronischen Rechtsverkehr einzubringen.*

Generell liegen diese technischen Möglichkeiten zwar vor, sollten diese konkret im Einzelfall jedoch nicht vorliegen, so hat dies der Rechtsanwalt oder Notar, der eine Eingabe auf Papier einbringt, glaubhaft zu machen (§ 11 Abs 1 a ERV 2006). Ein derartiger Einzelfall liegt – unvorgreiflich der unabhängigen Rechtsprechung – beispielsweise vor:

- wenn die Einbringung über den ERV aus technischen Gründen (zB Ausfall der Kanzleisoftware) vorübergehend nicht möglich ist;
- aufgrund der im Einzelfall gegebenen technischen Unmöglichkeit (zB zu großer Umfang);
- bei Vorlage einer Ausnahmegenehmigung der Rechtsanwaltskammer gemäß § 42 Abs 5 Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes und für die Überwachung der Pflichten des Rechtsanwaltes (RL-BA 1977).

Durchschnittsbedarfssätze Kindesunterhalt per 1. 7. 2009

Dem allseits gezeigten Interesse und der langjährigen Übung entsprechend hat der Rechtsmittel-senat 43 des Landesgerichtes für ZRS Wien auch in diesem Jahr wieder die sich durch die Veränderung im Verbraucherpreisindex 1966 (Stand Mai 2009: 447,2) ergebenden Änderungen in den Verbrauchsausgaben der von *Danninger* (vgl Ehe und Familie, Juni 1970, ÖA 1972, 17) erläuterten Durchschnittsfamilie („Normalfall“), bestehend aus zwei Erwachsenen und zwei Kindern mit einem Verbrauchsausgaberrahmen von € 1.195,- bis € 1.749,-, wie folgt in gerundeten Beträgen bekanntgegeben:

Altersgruppe	1. 7. 2008 – 1. 7. 2009	ab dem 1. 7. 2009
0 – 3 Jahre	€ 176,-	€ 177,-
3 – 6 Jahre	€ 225,-	€ 226,-
6 – 10 Jahre	€ 290,-	€ 291,-
10 – 15 Jahre	€ 333,-	€ 334,-
15 – 19 Jahre	€ 391,-	€ 392,-
19 – 28 Jahre	€ 491,-	€ 492,-

(Angaben ohne Gewähr)

Weihnachtsbegnadigung 2009

Der Erlass des Bundesministeriums für Justiz betreffend die Durchführung einer Gnadenaktion aus

Anlass des Weihnachtsfestes 2009 steht im Internen Bereich von www.rechtsanwaelte.at (2.) zur Verfügung.

Medien im Web - Suchmaschinen, Weblogs, Online-Medien, ...



2009. REM Band 5
XVIII, 104 Seiten.
Br. EUR 28,-
ISBN 978-3-214-16426-3

Berka/Grabenwarter/Holoubek (Hrsg.)

Medien im Web Viertes Rundfunkforum

Das Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien (REM) widmet sich der wissenschaftlichen Grundlagenforschung und Begleitforschung zu aktuellen Gesetzgebungsinitiativen im Bereich des **Rechts der elektronischen Massenmedien auf internationaler und österreichischer Ebene**.

Der 5. Band der Reihe REM enthält:

- ▶ Thomas Höhne: Medienrechtliche Ordnungsvorschriften für Onlinemedien
- ▶ Michael Kogler: Onlinemedien und Umsetzung der neuen Mediendiensterichtlinie
- ▶ Dieter Dörr: Onlinetätigkeit von Rundfunkveranstaltern
- ▶ Albrecht Haller: Urheber- und Verwertungsgesellschaftenrecht für Onlinemedien
- ▶ Irmgard Griss: Persönlichkeitsschutz für Onlinemedien
- ▶ Walter Berka: Rechtliche Integritätssicherung von Information im Web
- ▶ Hans Peter Lehofer: Net neutrality: Ein Neutralitätsmythos anderer Art?

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ

Erweiterung des Werbeartikel-Sortiments

Ab sofort können neben den bereits bestehenden Werbeartikeln wie Gummiparagraphen, Regenschirmen etc auch Ansteck-Pins in Form des R-Logos der österreichischen Rechtsanwälte bestellt werden.

Ein Bestellformular für Werbeartikel finden Sie sowohl in dieser Ausgabe des Anwaltsblattes als auch im Internet-Bereich (1.) unter www.rechtsanwaelte.at

BESTELLFORMULAR WERBEARTIKEL



Artikel	Beschreibung	Preis netto/ Stk.	Anzahl	Gesamt
Gummiparagraphen	Haribo-Fruchtgummis in Paragraphenform, bunte Mischung, ein 8 g Minibeutel	0,20		
	100 Minibeutel im praktischen Klarsicht-Kunststoffbeimer	20,00		
Ansteck-Pin „R“	R-Logo ausgestanzt als Ansteck-Pin, Ø: ca 15 mm	2,50		
Regenschirm	Golf- und Gästeschild, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck, Ø: 120 cm	25,00		
Schlüsselanhängler	blau mit Aufdruck, Pfeife mit roter LED Leuchte	1,00		
Schildkappe	dunkelblau, vorne: R-Logo, hinten: www.rechtsanwaelte.at , verstellbare Größe	10,00		
Post-It-Haftnotizblock	DIN A7, weiß, 50 Blatt, Maße: 102 x 74,5 mm	1,75		
Schreibblock	A4, weiß, 50 Blatt, kopfgeleimt	2,00		
Kugelschreiber	blau	0,75		
Aufkleber	Logo, Maße: 8 x 8 cm	1,00		
Summe netto				
+ 20% USt				
GESAMT				

zuzüglich Spesen für Versand und Verpackung

Retournieren Sie dieses Formular bitte an die RADOK GmbH unter der Fax-Nummer (01) 535 12 75-13.

Name bzw Firma

Straße

Plz/Ort

Datum

Unterschrift _____

Inland

- 7. Oktober** WIEN
ÖRAV-Seminar: **Einführungsseminar**
Dr. Robert Probst
- 13. Oktober** WIEN
Business Circle: **Vertriebsverträge erfolgreich gestalten**
Wie Sie Vertriebsverträge erfolgreich und rechtssicher gestalten!
RA DDr. Alexander Petsche, MAES
- 14. Oktober** WIEN
Austrian Standards plus Trainings & ÖGEBAU: **Aktuelle OGH-Rechtsprechung zu Gewährleistungsfragen** mit besonderer Berücksichtigung der ÖNORM B 2110
- 15. und 16. Oktober** RUST AM NEUSIEDLER SEE
Business Circle: **RuSt – 13. Jahresforum für Recht und Steuern**
45-köpfiges Referententeam, fachliche Leitung: RA Univ.-Prof. Dr. Hanns F. Hügel
www.businesscircle.at
- 19. Oktober** GRAZ
Betriebsaufgabe, -übergabe und -veräußerung
office@portele.at
- 20. Oktober** WIEN
Aktuelle Änderungen bei der Einkommen- und Umsatzsteuer
office@portele.at
- 22. Oktober** WIEN
ICC Austria Seminar: **Korruption – Riskmanagement + Prävention, Anti-Korruptionsstrategien**
Alfred Autischer, Dr. Bernhard Gröbs, Mag. Karin Mair, Dr. Alexander Petsche, Dr. Max Burger-Scheidlin
- 22. bis 25. Oktober** WIEN
Ligue Internationale du Droit de la Concurrence (LIDC): **LIDC-Kongress 2009**
- 23. Oktober** WIEN
ÖRAV-Seminar: **Kosten-Aufbauseminar**
Dr. Andreas Grundei
- 28. Oktober** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): **Fachtagung Finanzstrafrecht**
Referententeam
- 29. Oktober** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): **Jahrestagung: Unternehmensinsolvenzrecht NEU – vom Zwangsausgleich zum Sanierungsplan**
Referententeam

- 29. Oktober** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): **Umsatzsteuerfallen – inkl MWSt-Paket 2010**
Mag. Peter Mayr, Mag. Andreas Hochbold
- 5. November** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): **Fachtagung: MiFID-Umsetzung**
MR Dr. E. Schaffer, Dr. D. Wohlschlägl-Aschberger, Dr. C. Winternitz, LL. M., Mag. Martina Harrer
- 5. bis 7. November** WIEN
ÖRAK-Anwaltstag
- 9. November** WIEN
ÖRAV-Seminar: **Grundbuch II**
RegR Anton Jauk
- 9. November** GRAZ
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): **Umsatzsteuerfallen – inkl MWSt-Paket 2010**
Mag. Peter Mayr, Mag. Andreas Hochbold
- 12. November** WIEN
ÖRAV-Seminar: **Kurrentien-Spezialseminar (Forderungseintreibung für Banken und Kreditinstitute)**
RA Dr. Friedrich Valzachi
- 16. November** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): **Das aktuelle österr Antikorruptionsstrafrecht & das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2009**
LStA Dr. Christian Manquet, Mag. Dr. Alfred Popper
- 17. November** WIEN
Business Circle: **Die erste Hauptversammlung nach dem AktRÄG**
Einberufung, Bereitstellung von Informationen und Satzungsanpassung richtig gestalten
Ass.-Prof. Dr. Thomas Bachner, LL. M., Ph. D., Notar Dr. Rupert Brix, Dr. Dietmar Dokalik
- 19. November** WIEN
ÖRAV-Seminar: **Kurrentien-Spezialseminar (Vertretung von Hauseigentümern und Hausverwaltungen)**
RA Dr. Friedrich Valzachi
- 24. November** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): **Fachtagung: MiFID-Umsetzung**
MR Dr. E. Schaffer, Dr. D. Wohlschlägl-Aschberger, Dr. C. Winternitz, LL. M., Mag. Martina Harrer
- 3. und 4. Dezember** WIEN
International Trademark Association (INTA): **Examining European Trademark Issues and Developing New Strategies**

14. Jänner 2010 **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Jahrestagung: Unternehmensinsolvenzrecht
NEU – vom Zwangsausgleich zum Sanierungs-
plan
Referententeam

12. und 13. Februar 2010 **WIEN**
Vienna Arbitration Days

Ausland

15. bis 17. Oktober **ROM**
International Association of Young Lawyers (AIJA):
Private Equity: Trends, Challenges and Keys to
Success in Distressed Times. How to Maintain
the Course in stormy Weather
Referententeam

27. bis 31. Oktober **SEVILLA**
UIA (Union Internationale des Avocats): **53. Jahres-**
kongress

29. bis 31. Oktober **FRANKFURT AM MAIN**
Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main: **World**
Religions and their Influence on the Legal Sys-
tems

20. bis 22. Mai 2010 **MAILAND**
DACH: **Rechtliche Beratung von Unternehmen**
in der Krise
www.dach-ra.de

24. bis 28. August 2010 **CHARLESTON,**
SOUTH CAROLINA
International Association of Young Lawyers (AIJA):
48th Congress

16. bis 18. September 2010 **LAUSANNE**
DACH: **Thema wird noch festgelegt**
www.dach-ra.de

Beachten Sie bitte auch die Termine in der Rubrik „Aus- und Fortbildung“ auf den Seiten 441 ff.

Die **INTERNATIONALE LIGA FÜR WETTBEWERBSRECHT** („LIDC“) hält ihren Jahreskongress 2009 vom 22. bis 25.10. zu aktuellen Fragen des Lauterkeits- und Kartellrechts sowie des gewerblichen Rechtsschutzes in internationalem Umfeld auf Expertenebene in Wien ab (www.ligue.org). Ein umfangreiches Rahmenprogramm rundet diesen traditionellen Kongress ab.

Kontakt in Österreich: Dr. Michael Meyenburg, office@sla-mey.at.



LIDC CONGRESS 2009

INTERNATIONAL LEAGUE OF COMPETITION LAW
LIGUE INTERNATIONALE DU DROIT DE LA CONCURRENCE
INTERNATIONALE LIGA FÜR WETTBEWERBSRECHT

PROGRAM
OCTOBER 22 – 25, 2009
VIENNA, AUSTRIA
www.ligue.org

LIDC

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von Dr. Manfred Ainedter, Mag. Franz Galla und Dr. Ullrich Saurer.

► § 102 AußStrG:

Privatstiftung und Auskunftspflicht nach

§ 102 AußStrG

1. Eine **Privatstiftung** ist eine „Person“ iSd § 102 Abs 1 AußStrG.

2. Die Auskunftspflicht in Unterhaltssachen kann durch Zwangsmittel durchgesetzt werden. Als Zwangsmittel kommen insbesondere Geldstrafen, auch um unvertretbare Handlungen zu erzwingen, in Betracht. Diese **Geldstrafen sind über die juristische Person** (hier die Privatstiftung) **selbst** und nicht gegen deren Organwalter **zu verhängen**. OGH 23. 9. 2008, 10 Ob 46/08 z, ZfS 2009, 84.

► § 16 Abs 2 GmbHG; § 126 AktG:

Abberufung eines Fremdgeschäftsführers

1. Ein **Fremdgeschäftsführer** kann aus wichtigem Grund mithilfe des Gerichts **abberufen werden**, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

2. Entspricht das Stimmverhalten bei Vertretung der GmbH als Aktionärin einer AG der sachlich begründeten und jahrelang von allen Gesellschaftern und Gesellschafter-Geschäftsführern verfolgten Geschäftspolitik, so **fehlt es** – selbst bei pflichtwidrigem Handeln – **am groben Verschulden des Geschäftsführers**.

OGH 17. 12. 2008, 6 Ob 213/07 b, RdW 2009/365 (vgl. hierzu schon OGH 23. 5. 2007, 3 Ob 59/07 h, RdW 2008/32).

► § 93 GmbHG:

Nachtragsliquidation

Der **Anspruch der Gesellschaft gegen den Haftpflichtversicherer** oder eine Deckungszusage des Haftpflichtversicherers stellt ein **Vermögen iSd § 93 Abs 5 GmbHG** dar, das der Vollbeendigung der Gesellschaft entgegen steht.

OGH 27. 11. 2008, 2 Ob 166/08 p, RdW 2009/366 (LS).

► § 5 GmbHG:

Zum Rechtsformzusatz „GmbH“

Der **Rechtsformzusatz „GmbH“** ist bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung **nicht zulässig**. OGH 26. 3. 2009, 6 Ob 46/09 x, RdW 2009/433.

► § 31 Abs 6 ARHG (§§ 89, 294 Abs 5 StPO):

Von der betroffenen Person selbst verweigerte Vorführung zur Auslieferungsverhandlung des OLG ist ohne Bedeutung

Zur Entscheidung über die Beschwerde gegen einen nach § 31 Abs 1 ARHG ergangenen Beschluss über die Zulässigkeit der Auslieferung ist das OLG berufen. Es hat dabei die Bestimmungen über das Verfahren vor dem Rechtsmittelgericht mit der Maßgabe zu

beachten, dass eine öffentlich mündliche Verhandlung unter sinngemäßer Anwendung des § 294 Abs 5 StPO durchzuführen ist, soweit nicht das Rechtsmittel gegen § 89 Abs 2 Satz 1 StPO als unzulässig zurückzuweisen wäre. § 294 Abs 5 Satz 2 StPO sieht vor, dass vom OLG von Amts wegen die Vorführung des verhaftenden Angeklagten zum Gerichtstag über die öffentliche Verhandlung zu veranlassen ist, es sei denn, dieser hätte durch seinen Verteidiger ausdrücklich darauf verzichtet. Dieser Verzicht soll, um Wirksamkeit zu erlangen, gerade deshalb einer ausdrücklichen Erklärung des Verteidigers bedürfen, um dem Angeklagten (bei sinngemäßer Anwendung des § 294 Abs 5 StPO im Auslieferungsverfahren der von der Auslieferung betroffenen Person) die Möglichkeit einer vorhergehenden rechtlichen Beratung zu gewährleisten.

OGH 4. 11. 2008, 11 Os 118/08 z, 153/08 x, 145/08 v.

► § 268 StPO (§ 84 Abs 1 Z 5 StPO):

Unvollständige Rechtsmittelbelehrung hindert die Gültigkeit eines Rechtsmittelverzichts

Die nach Urteilsverkündung einem Angeklagten zu erteilende Rechtsmittelbelehrung hat nicht nur die Aufklärung darüber zu umfassen, inwieweit die Möglichkeit besteht, das Urteil mit Rechtsmittel zu bekämpfen, sondern ua auch die Belehrung über die 3-tägige Frist, binnen welcher das Rechtsmittel bei sonstigem Ausschluss anzumelden ist.

OGH 21. 10. 2008, 11 Os 151/08 b, 152/08 z.

► § 4 Abs 3 StPO (§§ 262, 267, 281 Abs 1 Z 8 StPO):

Anklageüberschreitung

Prozessgegenstand eines Strafverfahrens ist ausschließlich der angeklagte Lebenssachverhalt. An die rechtliche Beurteilung der Tat durch den Ankläger ist das Gericht nicht gebunden. Einstellerklärungen in Betreff bloß rechtlicher Unterstellungen sind unwirksam.

OGH 21. 10. 2008, 11 Os 112/08 t, 113/08 i (OLG Wien 21 Bs 138/07 h; LG Korneuburg 514 Hv 72/06).

► Bedeutungsinhalt medialer Äußerungen als Tatfrage:

§ 111 StGB (§§ 6 ff Mediengesetz; § 74 Abs 1 Z 5 StGB)

Der Bedeutungsinhalt einer inkriminierten Textpassage ist – als Tatfrage – aus der Sicht jenes Rezipienten, an den sich die Publikation nach ihrer Aufmachung und Schreibweise sowie den behandelten Themen richtet, nach deren Wortsinn aus dem Gesamtzusammenhang der damit inhaltlich im Connex stehenden Ausführungen zu ermitteln, sodass auf den situativen Kontext abzustellen ist, in dem der fragliche Aussagegehalt einzuordnen ist. Die Feststellung

bloß des Wortlautes der zu beurteilenden Textstelle reicht daher für die Konstatierung deren Bedeutungsinhalts nicht hin.

§ 474 StPO (§ 473 Abs 2 StPO; Art 6 Abs 1 MRK)

In erster Instanz unterlassene – nicht anders als erfolgreich wegen eines Verfahrens- oder Begründungsmangels angefochtene – Feststellungen können vom Berufungsgericht nur nach Maßgabe des 4. und 5. Abschnitts des 14. Hauptstückes der StPO nachgeholt werden. Wurde der Bedeutungsinhalt eines Textes in erster Instanz nicht festgestellt, muss demnach insoweit ein vollständiges Beweisverfahren einschließlich der Beachtung des § 252 Abs 2 StPO durchgeführt werden.

OGH 13. 11. 2008, 15 Os 15/08 g, 148/08 s, 149/08 p (OLG Graz 11 Bs 203/07 x; LGSt Graz 9 Hv 133/06 i).

► § 63 Abs 2 StPO (§ 84 Abs 1 Z 1 StPO; § 11 Abs 2 und 3 RAO):

Zurücklegung oder Kündigung der Vollmacht entbindet Verteidiger nicht ohne weiteres von einer Rechtmittelausführung

§ 63 Abs 2 StPO stellt klar, dass der Lauf einer durch Zustellung an den Verteidiger ausgelösten Frist nicht durch Zurücklegung oder Kündigung der Vollmacht unterbrochen oder gehemmt wird. Vielmehr hat der Verteidiger in diesem Fall weiterhin die Interessen des Angeklagten (§ 48 Abs 2 StPO) zu wahren und innerhalb der Frist erforderliche Prozesshandlungen nötigenfalls vorzunehmen, es sei denn, der Angeklagte hätte ihm dies ausdrücklich untersagt.

OGH 13. 11. 2008, 15 Os 122/08 t, 140/08 i.

► § 3 Z 1, § 12 GIBG:

Einstellungsdiskriminierung

Hat der Arbeitgeber bereits vor Erhalt einer schriftlichen Bewerbung der Bewerberin am Telefon mitgeteilt, sie sei schon aufgrund ihres Geschlechts nicht für die Stelle geeignet, kann eine Berücksichtigung im später durchgeführten Bewerbungsverfahren die Diskriminierung nicht mehr beseitigen. Denn allein diese telefonische Äußerung ist ein klarer Verstoß gegen das Recht auf eine diskriminierungsfreie Bewerbung.

OGH 23. 4. 2009, 8 ObA 11/09 i.

► §§ 484, 523 ABGB:

Servitut der Skiabfahrt – keine Sommernutzung für Mountainbike-Rennen

Nach Entscheidung des OGH beinhaltet das Servitut der Schiabfahrt, auch nach Vereinbarung einer von beiden Vertragsparteien gewollten Ganzjahresnutzung der Lifanlage, keine Benützung der Abfahrtsstraßen im Sommer. Da Gegenstand des vereinbarten Servituts die Sportart des Winterschilaufs ist, überschreitet die Nutzung der Abfahrtsstraßen durch

Mountainbike-Rennen die Schranken des Servituts, selbst wenn die Ganzjahresnutzung der Lifanlage mit einem Gehrecht über die Abfahrtsstraßen verbunden ist. Dies führt zu einer unzulässigen Ausweitung des Servituts gem § 484 ABGB gegen die sich der Grundstückseigentümer mittels Eigentumsfreiheitsklage gem § 523 ABGB zur Wehr setzen kann.

OGH 29. 4. 2009, 7 Ob 241/08 d.

Wir beraten und vertreten in allen Rechtsangelegenheiten in ganz* Deutschland und der EU-Behörden/-Gerichte

Deutschland

Beukenberg Rechtsanwälte

Dipl.-Ing. Michael Horak, LL.M.

Rechtsanwalt · Fachanwalt für
gewerblichen Rechtsschutz
Beratender Ingenieur

Uhlemeyerstraße 9+11
(D) 30175 Hannover

Tel. +49 511 / 59 09 10 - 20
Fax +49 511 / 59 09 10 - 55

horak@iprecht.de
www.beukenberg.com

*außer BGH

IDV
INNOVATIVE DATENVERARBEITUNG

EDV-Komplettlösungen

Information & Vorführtermine:
IDV - Innovative Datenverarbeitung
Dr. Günter Linhart
2120 Wolkersdorf, Klostersgasse 18

www.idv.at

Tel.: 02245/5597-0
Fax: 02245/5597-80
EMail: office@idv.at

Das Große ABGB



Neuaufgabe!
Mit dem
FamRÄG
2009

37. Auflage 2009
in 2 Bänden mit Schuber.
Gesamtumfang XLVI, 3.896 Seiten.
Ln. EUR 540,-
ISBN 978-3-214-03683-6

Tades/Hopf/Kathrein/Stabentheiner
ABGB
37. Auflage

Vollständigkeit in handlichen Einzelbänden:

Der „Klassiker“ unter den ABGB-Ausgaben erscheint in **zwei Bänden mit Schuber**.
Band I enthält das ABGB, Band II die Nebengesetze.

Die 37. Auflage berücksichtigt **alle Änderungen** des ABGB und der Nebenvorschriften seit der Voraufgabe **bis einschließlich 3. 8. 2009** und enthält daher auch bereits das **FamRÄG 2009**.

Der Komplettüberblick über die Zivilrechtsjudikatur:

Das Große ABGB dokumentiert mit rund **43.500 Leitsätzen** im Hauptgesetz und auch in vielen Nebengesetzen die gesamte relevante Judikatur, vor allem des OGH.

Ihr Nutzen: Sämtliche Leitsätze sind

- ▶ von Spezialisten bearbeitet
- ▶ auf Aktualität überprüft
- ▶ durch eine Vielzahl neuer, grundlegender Entscheidungen ergänzt
- ▶ übersichtlich aufbereitet durch durchdachte Gliederungen
- ▶ leicht auffindbar durch das 6000 Einträge umfassende Stichwortverzeichnis
- ▶ effizient durch Querverweise

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

MANZ 

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

Rechtsanwalt und Wahrheitspflicht im Zivilprozess

Von RA Univ.-Prof. Dr. Hubertus Schumacher, Innsbruck. *) Univ.-Prof. Dr. Hubertus Schumacher ist Rechtsanwalt in Innsbruck, Professor für Zivilgerichtliches Verfahrensrecht an der Universität Innsbruck und Richter des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs in Liechtenstein. Der Schwerpunkt seiner anwaltlichen Tätigkeit liegt im Wirtschaftsrecht. An der Universität Innsbruck hält Univ.-Prof. Dr. Hubertus Schumacher Lehrveranstaltungen aus dem Gebiet des Zivilprozess-, Exekutions- und Insolvenzrechts.



Gem § 178 Abs 1 ZPO sind die Parteien im Zivilprozess zur Wahrheit und Vollständigkeit ihres Tatsachenvorbringens verpflichtet. Inwieweit betrifft diese Pflicht aber den Rechtsanwalt, der für seine Partei „unumwunden“ vorbringen darf (§ 9 Abs 1 RAO) und dessen „vornehmste Berufspflicht [...] die Treue zu seiner Partei“ ist (§ 10 RL-BA)? Der Prozesspraktiker steht täglich im Spannungsfeld zwischen anwaltlichen Berufsrechten einerseits und der prozessualen Wahrheits- und Vollständigkeitspflicht andererseits. Mögliche Grenzziehungen sollten immer wieder vor Augen gehalten werden – schon zum eigenen Schutz des Rechtsanwalts.

2009, 429

Wahrheits- und Vollständigkeitspflicht; unumwundenes Vorbringen; Berufspflicht der Treue zur Partei; Selbstbezeichnung; Klienteninformation; Behauptungslast; Notlügen; Prozessbetrug. § 39, § 178 Abs 1, § 267 Abs 1, § 321 Abs 1 Z 1, § 380 Abs 1 ZPO; § 9 Abs 1 RAO; § 10 RL-BA

I. Einleitung

Als Kaiser *Joseph II.* vor rund 230 Jahren seine „*Allgemeine Gerichtsordnung*“ 1781 (AGO 1781) in Kraft setzte, war der Zeitgeist den Rechtsanwälten gegenüber nicht freundlich eingestellt: Die Oberste Justizstelle, damals höchste Gerichtsstanz und Justizministerium zugleich, forderte eine Beschränkung der Zahl der Advokaten, weil sie „*im Staate ein Übel (sein), welches die Prozesse erhalte, oft vermehre*“.¹⁾

Der junge Erzherzog *Joseph* hatte schon in seinem Rechtsunterricht, im Rahmen der sog „Kronprinzenvorträge“,²⁾ davon erfahren, dass neben der „Ungeschicklichkeit und Bosheit der Richter“ vor allem die „Gewinnsucht der Advokaten“ für den schlechten Zustand der Justiz in deutschen Ländern verantwortlich sei.³⁾ Zweifellos war ihm auch bekannt, dass der preußische König *Friedrich Wilhelm I.* den Advokaten schon im Jahre 1713 das Tragen eines kurzen schwarzen Mäntelchens verboten hatte, „*damit man die Spitzbuben schon von weitem erkenne und sich vor ihnen hüten könne*“.⁴⁾ 1780 wurde denn auch in Preußen die Anwaltschaft verstaatlicht.⁵⁾

In Österreich ging man nicht so weit, was heute darauf zurückgeführt wird, dass es die österreichische Anwaltschaft doch verstanden haben muss, Ansehen zu erwerben und Vertrauen zu gewinnen.⁶⁾

Freilich: Ein gewisses Misstrauen und eine gehörige Portion Despektierlichkeit den Advokaten gegenüber zeigt sich auch in der AGO 1781: Sie ist die Prozessordnung vor unserer heute geltenden ZPO und hatte noch einen eigenen Abschnitt mit dem Titel „*Über die Advokaten*“. Dort hieß es in § 428, dass ein Advokat, der einen Prozess angenommen hat, in dem „*ein offenes Unrecht verteidigt werden will, es sey solches aus Unwissenheit, oder aus Gewinnsucht geschehen*“, bei der Appellationsstelle anzuzeigen war, die alsdann „*nach Maß des Verbrechens*“(!) entweder mit einer angemessenen Geldstrafe vorzugehen oder einen solchen Advokaten „*von der Advokatur auf eine Zeit, oder für immer auszuschließen*“

hatte.⁷⁾ Bemerkte der Richter aber einen besonderen Mutwillen, dann hatte der Rechtsfreund auch „*mit einer angemessenen Strafe an Gelde oder Leibe*“ zu rechnen (§ 409 AGO).

Wir wissen nicht, ob Advokaten tatsächlich für ihre Prozessführungen, in denen sie „offenbares Unrecht“ vor Gericht vertreten haben, am Leibe bestraft wurden. Wir sehen aber deutlich, dass schon nach dem alten Prozessrecht die Vertretung von Parteien wider besseres Wissen und in Kenntnis, vielleicht sogar nur fahrlässiger Unkenntnis der Unwahrheit ihrer Behauptungen für den Rechtsanwalt nachteilige Konsequenzen haben konnte.

II. Wahrheitspflicht und „unumwundenes Vorbringen“

Den Prozessordnungen ist, damals wie heute, die Wahrheitsfindung ein hoher Wert.⁸⁾ Das gilt speziell

*) Um Fußnoten ergänzte *Antrittsvorlesung*, die der Verfasser am 5. 6. 2009 aus Anlass seiner Berufung zum Professor für Zivilgerichtliches Verfahrensrecht an der Universität Innsbruck (Nachfolge o. Univ.-Prof. Dr. Rainer Sprung) gehalten hat. Der Vortragsstil wurde beibehalten.

1) Abgedruckt bei Kübl, Geschichte der österreichischen Advokatur² (1967) 79 f FN 1.

2) Zu diesen *Conrad*, Das Zivilrecht im Rechtsunterricht für den Erzherzog Joseph, in *Grass/Ogris* (Hrsg.), FS Lentze (1969) 63; vgl. *Oberhammer*, Richtermacht, Wahrheitspflicht und Parteienvertretung, in *Rechberger/Oberhammer* (Hrsg.), Konfliktvermeidung und Konfliktregelung (1993) 75.

3) *Oberhammer* in *Rechberger/Oberhammer* (Hrsg.), Konfliktvermeidung und Konfliktregelung 75.

4) *Lindenberg*, Wahrheitspflicht und Dritthaftung des Rechtsanwalts im Zivilverfahren (2002) 29; *Singer*, Zwischen Berufsethos und Kommerz: Eine Frage der Ehre!? dAnwBl 2009, 393 (394), verweist diesen Spruch in das Reich der Mythen und Märchen.

5) Kübl, Advokatur² 88; *Messerschmidt*, Berufsbild und Ausbildung des Advokaten im 17. bis 19. Jahrhundert, dAnwBl 1989, 629 (633).

6) Kübl, Advokatur² 89.

7) Vgl. Kübl, Advokatur² 86.

8) Zur Geschichte des Lügenverbots *Klein*, Die schuldhaftige Parteihandlung (1885) 111 ff.

für die geltende österreichische Zivilprozessordnung 1895: Sie verbietet nicht nur alles, was den Prozess stören, die Gleichbehandlung der Parteien verletzen oder den Prozess verschleppen könnte. Ihr vordringliches Ziel ist die *Wahrheitsfindung*: Die Vorstellung unserer Prozessordnung ist, dass der Zivilprozess die „materielle Wahrheit“, also das, was sich zwischen den Parteien wirklich zugetragen hat, an das Tageslicht fördern soll, damit das Gericht ein Urteil fällen kann, das auf wahren Begebenheiten beruht⁹⁾ und damit ein *gerechtes Urteil* ist.¹⁰⁾

Aus diesem Grund sind nicht nur die Zeugen und die Parteien bei ihrer förmlichen Beweisaussage vor dem Richter zur Wahrheit verpflichtet. Vielmehr wird den Parteien schon für ihre *Prozessbehauptungen* auferlegt, die „tatsächlichen Umstände der Wahrheit gemäß vollständig und bestimmt“ anzugeben (§ 178 Abs 1 ZPO).¹¹⁾ Wahrheitspflicht beginnt also nicht erst bei der förmlichen Parteiaussage zum Beweis der Behauptungen, sondern bereits bei den Tatsachenbehauptungen, also beim Vorbringen des Sachverhalts im Prozess.

„Wahrheit“ ist freilich meist subjektiv gefärbt, was sich aus den Fehlerquellen der Wahrnehmung und der Bewahrung des Wahrgenommenen ergibt.¹²⁾ Ein historischer Sachverhalt kann sich, was die gerichtliche Praxis täglich zeigt, aus der Sicht jedes einzelnen Betrachters nach bestem Wissen und Gewissen anders dargestellt haben. Die Wahrheitspflicht der Parteien im Zivilprozess wird daher auch nur als *Pflicht zur subjektiven „Wahrhaftigkeit“* verstanden: Die Parteien sollen im Prozess nur das behaupten, was ihrer subjektiven Überzeugung entspricht.¹³⁾ Die objektive Wahrheit zu finden ist Aufgabe des Richters aufgrund der Beweisaufnahme.

Was hat dies aber mit dem *Rechtsanwalt der Partei* zu tun? Der Rechtsanwalt als berufsmäßiger rechtskundiger Parteivertreter¹⁴⁾ hat ja kein ursprüngliches Wissen vom Tatsachenstoff des Prozesses, er kann daher grundsätzlich nur das im Prozess vortragen, was ihm sein Mandant berichtet hat.¹⁵⁾ Er ist aber derjenige, der typischerweise die Tatsachenbehauptungen für die Partei im Verfahren in den Schriftsätzen oder mündlich in der Verhandlung vorbringt, für die Partei formuliert und meist auch darüber entscheidet, ob etwas vorgebracht werden soll oder nicht.

Die österreichische Prozessrechtswissenschaft¹⁶⁾ hat – im Gegensatz zur deutschen¹⁷⁾ – nie wirklich bezweifelt, dass sich die *Wahrheitspflicht der Parteien auch auf deren Vertreter bezieht*: § 39 ZPO liefert dazu einen eindeutigen gesetzlichen Beleg: Danach sind die Bestimmungen über die Parteien auch auf deren Bevollmächtigte zu beziehen.¹⁸⁾ Die ständige Rechtsprechung des OGH¹⁹⁾ und der OBDK²⁰⁾ geht denn auch davon aus, dass sich die Wahrheits- und Vollständigkeitspflicht nicht nur auf die Prozesspartei, sondern auch auf deren Rechtsanwalt bezieht. Der wiederum unterliegt nicht

nur der Zivilprozessordnung, sondern berufsrechtlich auch der Rechtsanwaltsordnung (RAO): § 9 Abs 1 RAO erlaubt dem Rechtsanwalt

„alles, was er nach dem Gesetz zur Vertretung seiner Partei für dienlich erachtet, unumwunden vorzubringen, ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, welche seinem Auftrag, seinem Gewissen und den Gesetzen nicht widerstreiten“.

Obwohl es sich hier also um ein Berufsrecht des Rechtsanwaltes handelt, das er benötigt, um die Rechte seiner Partei wirkungsvoll, engagiert und mit Nachdruck,²¹⁾ eben „unumwunden“,²²⁾ vor Gericht vorzubringen, hat diese Freiheit im Prozessvorbringen auch ihre Grenzen: Neben dem Klientenauftrag und dem eigenen Gewissen ist es insbesondere die *gesetzliche Grenze des § 178 Abs 1 ZPO*, nach der auch der Rechtsanwalt zur Wahrheit und Vollständigkeit der Prozessbehauptungen verpflichtet ist.

Die sich daraus ergebende Problematik ist jeder Anwältin und jedem Anwalt bekannt: Was bringe ich vor und was lasse ich weg, wie genau muss ich den vorzubringenden Sachverhalt darstellen, was muss ich noch ermitteln? Denn, ein „Schäufelr“ mehr oder auch weniger an Behauptungen, eine kleine Übertreibung, kann den Standpunkt der Partei vor Gericht nicht unwesentlich in einem günstigeren Licht erscheinen lassen. Ob etwa das Vorbringen des Anwalts in einem Schmerzen-

9) Materialien zu den neuen österreichischen Civilprocessgesetzen I (1897) 260.

10) Pollak, System des Österreichischen Zivilprozeßrechtes mit Einschluß des Exekutionsrechtes² (1932) 481; Stürmer, ZJP 104 (1991) 216 (Entscheidungsanmerkung).

11) Fasching, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozeßrechtes² (1990) Rz 652; Schragel in Fasching/Konecny, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen² II/2 § 178 Rz 3; Fucik in Rechberger (Hrsg), Kommentar zur ZPO³ (2006) Rz 1.

12) Fasching, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen¹ II (1962) 847; treffend auch BGH NJW 1957, 589 (590): „Wer streitet verliert aber nicht selten den klaren Blick für die streitigen Tatsachen und Vorgänge. Die Erinnerungsbilder der an einem Streit Beteiligten verschieben sich mehr oder weniger unbewusst.“

13) Schragel in Fasching, Kommentar II/2 § 178 Rz 3.

14) Fasching, Lehrbuch² Rz 444.

15) Zuttr Hirtz, Der Umgang mit der Wahrheit im Zivilprozess, dAnwBl 2006, 780 (781).

16) Bejahend schon Klein, Parteihandlung 109; vgl. Streiter, Die Wahrheitspflicht der Parteien im Zivilprozess (2001) 101 (Diss Innsbruck, unveröffentlicht).

17) Jüngst etwa Hirtz, dAnwBl 2006, 781; zu den Auffassungen vor Einführung der Wahrheitspflicht in der dZPO Schmidt, Die Lüge im Prozeß, DJZ 1902, 39 (42); gegen diesen Binding, Die Wahrheitspflicht im Prozesse, DJZ 1909, 161.

18) Vgl. auch § 5 ZPO für den gesetzlichen Vertreter.

19) OJZ EvBl 2006/25, 159 = eolex 2006/55, 134 = RZ 2006, 71; RIS-Justiz RS0036733.

20) OBDK 28. 6. 1993 AnwBl 1994, 200; OBDK 9. 12. 2002 AnwBl 2003/7865, 219; Feil/Wennig, Anwaltsrecht⁵ (2008) 96.

21) Vgl. Pfeiffer, Der Rechtsanwalt in unserer Rechtsordnung, BRAK-Mitt 3/1987, 102 (103).

22) Zur Auslegung des Begriffs *Lohsing/Braun*, Österreichisches Anwaltsrecht² (1950) 104 ff.

geldprozess dahin geht, dass der Kläger aufgrund seines Unfalls täglich „erhebliche Schmerzen verspürt“ oder ob man im Schriftsatz liest, dass er sich „täglich mehrfach vor Schmerzen krümmt und deshalb eine erhebliche Einbuße an Lebensgenuss auf Dauer gramgebeugt erleiden muss“, könnte ein anderes Bild machen und vielleicht das erwünschte richterliche Nachempfinden bei der Bemessung des Schmerzensgeldes fördern.

III. Bewusst unrichtige Prozessbehauptungen

Nach der heute in Österreich hM²³⁾ ist es einem Rechtsanwalt nicht erlaubt, *wissentlich unrichtige Prozessbehauptungen aufzustellen*, um sich oder seinem Klienten Vorteile zu verschaffen. Es geht daher grundsätzlich um Tatsachen, *deren Unrichtigkeit der Rechtsanwalt erkannt hat*. In diesen Fällen, und das ist insoweit geklärt, verstößt der Rechtsanwalt gegen die Wahrheitspflicht der ZPO, aber darüber hinaus auch gegen seine Ständespflichten als Rechtsanwalt.²⁴⁾

Der Auftrag des Klienten zu einem wissentlich unrichtigen Vorbringen vermag den Rechtsanwalt nicht zu entlasten.²⁵⁾ Soweit reicht sein Berufsrecht des „unumwundenen Vorbringens“ nicht: Der Rechtsanwalt darf sich nicht zum Boten fremder Unwahrheiten machen lassen,²⁶⁾ er ist eben *Rechtsfreund, aber nicht Komplize* seines Klienten im Prozess.²⁷⁾ Wenn der Klient auf ein falsches Tatsachenvorbringen im Prozess beharrt, dann bleibt dem Rechtsanwalt nur die Lösung des Vollmachtsverhältnisses.²⁸⁾

Beispielhaft: Beauftragt der Klient seinen Rechtsanwalt, in die Klage die unrichtige Behauptung aufzunehmen, *der Beklagte sei kein Verbraucher, sondern Unternehmer*, um die Klage am nächstgelegenen Gerichtsstand und nicht an dessen Wohnsitzgericht einbringen zu müssen (§ 14 KSchG), dann stellt diese Falschbehauptung – wiewohl nur auf die gerichtliche Zuständigkeit gerichtet – nach der Judikatur²⁹⁾ bereits einen Verstoß des Anwalts gegen die Wahrheitspflicht dar und ist daher disziplinarrechtlich zu ahnden.

Oder: Um die Verhandlung verlegen zu lassen, wird ein *Krankenstand* des geladenen Klienten vorgeschützt oder eine eigene *Verhinderung des RA* wegen einer angeblichen *Terminkollision*: Dies sind gesetzwidrige, weil gegen die Wahrheitspflicht verstößende Mittel zur Erreichung des angestrebten Vertagungsziels.³⁰⁾

Während freilich bei der Schilderung von subjektiven Tatsachen wie Schmerzen, Gefühlen, Ängsten und Absichten die Unterscheidung zwischen anwaltlicher „Dichtung und Wahrheit“ kaum möglich ist und solche Behauptungen demnach in der Praxis auch nicht auf die Waagschale gelegt werden, ist man bei bewusst

unrichtiger Behauptung „äußerer Tatsachen“ durchaus penibel:

Nach einer jüngst ergangenen Entscheidung des OGH³¹⁾ verstößt etwa ein *Konkursantrag*, den der Anwalt für seine Partei mit unwahren Behauptungen über die Vermögensverhältnisse des Gegners – und daher missbräuchlich – bei Gericht einbringt, gegen die Wahrheitspflicht des Rechtsanwalts. Der zu Unrecht mit diesem Konkursantrag belangte Schuldner hat Schadenersatzansprüche gegenüber der den Konkursantrag stellenden Partei, weil er sich ja gegen den Konkursantrag wehren musste und daher selbst zumindest – im Konkursantragsverfahren nicht ersetzbar (§ 173 Abs 1 Z 1 KO) – Anwaltskosten hatte.³²⁾ Die Partei kann sich in der Folge bei ihrem Anwalt schadlos halten. Der OGH³³⁾ hat in dieser Entscheidung darauf verwiesen, dass die Wahrheits- und Vollständigkeitspflicht „*zumindest auch dem Schutz der Gegenpartei dient*“. Insofern wurde der Schutzzweck dieser Pflicht nunmehr gegenüber dem seit jeher bekannten Ziel, ein richtiges Urteil zu erlangen, nicht unerheblich erweitert.³⁴⁾ Dass mit dieser Aussage möglicherweise ein Tor zu der in Deutschland diskutierten „*Dritthaftung*“ des Rechtsanwalts für Schäden aus Wahrheitsverstößen im Prozess³⁵⁾ – also direkt gegenüber dem Prozessgegner – für Falschvorbringen im Prozess aufgestoßen sein könnte,³⁶⁾ sei hier nur am Rande erwähnt.

Es darf bei bewusst unrichtigem Tatsachenvorbringen auch nicht übersehen werden, dass solche Fälle mitunter eine gefährliche Nähe zu einem strafrechtlich relevanten Verhalten, dem sog *Prozessbetrug*, aufweisen

23) SZ 70/14 = MietSlg 49.166 = immolex 1997/184 = JUS Z/2263 = RdW 1997, 520 Iro = NZ 1997, 330; ÖJZ EvBl 2006/25, 159 = ecollex 2006/55, 134 = RZ 2006, 71; RIS-Justiz RS0036733.

24) AnwBl 2003/7882, 418 Strigl; Lohsing/Braun, Anwaltsrecht² 68 f; für Deutschland vgl Feuerich/Weyland/Vossebürger, Bundesrechtsanwaltsordnung⁷ (2008) § 43 Rz 13.

25) AnwBl 1994, 200; Feil/Wennig, Anwaltsrecht⁵ 96.

26) Lindenberger, Wahrheitspflicht 76.

27) Lohsing/Braun, Anwaltsrecht² 71.

28) B. König/A. König, Landesbericht Österreich, in Walter (Hrsg), Professional Ethics and Procedural Fairness, Anwaltliche Ethik und Fairness im Prozess (1991) 173 (185); Feil/Wennig, Anwaltsrecht⁵ 96.

29) OBDK 28. 6. 1993 AnwBl 1994, 200 zust Strigl.

30) OBDK 22. 5. 1995 AnwBl 1996, 36 zust Strigl.

31) RdW 2008/718, 776 = Zak 2008/611, 355 = ZIK 2008/340, 210 = ÖJZ EvBl 2009/18, 128 = JBl 2009, 111 Schumacher.

32) JBl 2009, 111 Schumacher = RdW 2008/718, 776 = Zak 2008/611, 355 = ZIK 2008/340, 210.

33) RdW 2008/718, 776 = Zak 2008/611, 355 = ZIK 2008/340, 210 = ÖJZ EvBl 2009/18, 128 = JBl 2009, 111 Schumacher.

34) Zur vorbeugenden Unterlassungsklage gegen Prozessbehauptungen vgl JBl 1999, 313.

35) Vgl etwa Lindenberger, Wahrheitspflicht 92 ff.

36) Bejahend bereits F. Bydlinski, Schadenersatz wegen materiell rechtswidriger Verfahrenshandlungen, JBl 1986, 626 (insbes 637 f); vgl auch RdW 2002/343, 336 = JBl 2002, 585 = VerSE 1950 = ecollex 2004/160 = ecollex 2004/161 zur Haftung des RA gegenüber dem Haftpflichtversicherer des Klienten (Dritter) für den unterlassenen Mitverschuldenseinwand.

(§ 146 StGB): Unter diesem Begriff werden Fälle vorsätzlich falscher Angaben einer Partei gegenüber dem Gericht zur Erlangung vermögensrechtlicher Leistungen erfasst, wobei der OGH³⁷⁾ jüngst ausdrücklich hervorgehoben hat, dass eine *Täuschung über Tatsachen* auch dann gegeben sei, wenn das Gericht seinerseits zur Überprüfung der im Prozess vorgebrachten Angaben verpflichtet ist und selbst wenn zusätzlich keine falschen Beweis- oder Bescheinigungsmittel aufgeboten wurden.³⁸⁾ An die Redlichkeit einer sich insoweit erklärenden Person könnten keine geringeren Anforderungen gestellt werden als im Rechtsleben und Geschäftsleben zwischen Privaten.

Halten wir daher fest: Das Berufsrecht des Rechtsanwalts, „unumwunden im Prozess Tatsachen vorzubringen“, bedeutet *keineswegs* „anwaltsliche Immunität“ bei Geltendmachung der Rechte des Klienten.³⁹⁾ Die *wissentlich unrichtige Prozessbehauptung* ist ein Verstoß des Rechtsanwalts gegen die Wahrheitspflicht, der nicht bloß die Glaubwürdigkeit seiner Partei im Prozess herabsetzt und daher zu einer nachteiligen richterlichen Beweismittelwürdigung führen kann.⁴⁰⁾ Wissenstlich die Unwahrheit im Zivilprozess vorzutragen, kann überdies zu zivilrechtlichen, disziplinar- und im schlimmsten Fall sogar strafrechtlichen Haftungsfolgen führen.

IV. Weglassungen im Tatsachenvorbringen

Schwieriger ist die Frage zu beantworten, ob der Rechtsanwalt in seinem Vortrag für den Mandanten ungünstige Umstände weglassen darf.

Der Gesetzgeber hat der Wahrheitspflicht die *Vollständigkeitspflicht* zur Seite gestellt (§ 178 Abs 1 ZPO). Sie ist *Bestandteil der Wahrheitspflicht*⁴¹⁾ und ist daher immer dann verletzt, wenn durch das Nichtvorbringen von Tatsachen *ein wahrheitswidriges Bild im Tatsachenvortrag der Partei entsteht*. Denn, ein Geschehen kann im Prozess nicht nur durch eine bewusste Lüge unwahr dargestellt werden, sondern auch durch das vorsätzliche Verschweigen einzelner Tatsachen.⁴²⁾ Unter dieser Prämisse – und wohl auch Einschränkung – ist der Grundsatz der hM,⁴³⁾ dass die Partei aufgrund der Vollständigkeitspflicht alle relevanten Tatsachen ohne Rücksicht darauf vorzutragen hat, ob sie günstig sind oder nicht, zu sehen. Hält sich der Rechtsanwalt nicht an diese Pflicht, dann trägt er nur „die halbe Wahrheit“ vor,⁴⁴⁾ was einen Verstoß gegen § 178 Abs 1 ZPO darstellt. Vor diesem Hintergrund ist daher die alte Grundregel, dass alles, was der Rechtsanwalt sagt, wahr sein muss, er aber nicht alles sagen muss, was wahr ist,⁴⁵⁾ in Wirklichkeit irreführend.

Daher ist es zB unzweifelhaft, dass eine *Teilzahlung des Beklagten* vom Kläger vorzubringen ist, dass in einem *Unterhaltsprozess* vom Unterhaltspflichtigen *Einkunftsquellen* nicht verschwiegen werden dürfen und dass bei der Anmeldung einer Forderung im Verlassenschaftsverfahren ein *mit dem Verstorbenen vereinbarter Nachlass* anzugeben ist.

V. Einschränkungen der Wahrheits- und Vollständigkeitspflicht

1. Keine Pflicht zur Selbstbezichtigung

Speziell im Zusammenhang mit *Weglassungen im Tatsachenvorbringen* gibt es freilich Einschränkungen der Wahrheits- und Vollständigkeitspflicht:

Es wird nämlich vom Rechtsanwalt nicht verlangt, Prozessbehauptungen so „wahrheitsgemäß“ aufzustellen, dass damit *der Partei oder deren Angehörigen die Gefahr der Schande oder strafgerichtlicher Verfolgung droht* oder etwa ein *Geschäftsgeheimnis* preisgegeben würde. Das ergibt sich schon daraus, dass die Partei in diesen Fällen – aufgrund ihres *Selbstverteidigungsrechts* – sogar in ihrer förmlichen Parteienvernehmung ihre Aussage verweigern kann, ohne dass dies richterlich nachteilig gewürdigt werden darf: § 380 Abs 1 ZPO verweist auf die Aussageverweigerungsgründe des Zeugen und nimmt hievon lediglich den Verweigerungsgrund des unmittelbaren vermögensrechtlichen Nachteils (§ 321 Abs 1 Z 2 ZPO) aus.

Für den Rechtsanwalt bedeutet dies, dass er in seinem Tatsachenvortrag jedenfalls alles weglassen darf, was der eigenen Partei zur *Schande* gereichen oder ihr die *Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde*⁴⁶⁾ oder zB ein Geschäftsgeheimnis eröffnen würde.

37) EvBl 2008/152, 770 = Zak 2008/493, 282; vgl schon JUS St/3087 = JUS St/3093 = JUS St/3094 = ARD 5288/28/2002 = ARD 5333/33/2002 = ÖStZB 2002/729, 911; RIS-Justiz RS0115362.

38) Anders noch die Darstellung bei Feil/Wennig, Anwaltsrecht⁵ 96; krit zur alten Rsp schon Schwaighofer, Der Prozessbetrug, RdW 1984, 272; vgl auch Kirchbacher/Presslauer in Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch² § 146 StGB Rz 39.

39) Zutr Ruprecht/Ziehensack, Berufs- und Standesrecht (2009) 34.

40) Vgl den Praxisbericht von Novak, Praktisches Zivilprozeßrecht, JBl 1949, 113 (116).

41) Vgl Fasching, Lehrbuch² Rz 653; Holzhammer, Österreichisches Zivilprozessrecht² (1976) 153: „Die Vollständigkeitspflicht ist zusammen mit der Wahrheitspflicht zu betrachten“.

42) Zutr Streiter, Wahrheitspflicht 120 (Diss Innsbruck, unveröffentlicht).
43) Pollak, System² 483; Fasching, Kommentar¹ II 847; ders, Lehrbuch² Rz 653; Holzhammer, Zivilprozessrecht² 128, 153; Lindenberg, Wahrheitspflicht 84 mwN in FN 404.

44) Lindenberg, Wahrheitspflicht 84 mwN in FN 404.

45) Pfeiffer, BRAK-Mitt 3/1987, 106; Singer, dAnwBl 2009, 398 (auf den Verteidiger beziehend).

46) Holzhammer, Zivilprozessrecht² 153.

2. Bloß „leeres“ Bestreiten des Vorwurfs einer strafbaren Handlung?

Fraglich könnte allerdings im Fall des vom Prozessgegner erhobenen Vorwurfs einer *strafbaren Handlung* des Mandanten oder seines Angehörigen sein, ob sich der Rechtsanwalt auf ein „leeres“ Bestreiten zurückziehen muss oder ob er zur Abwehr des strafrechtlichen Vorwurfs darüber hinaus weitere, auch potentiell unrichtige Tatsachenbehauptungen erheben darf. Die in Deutschland hM⁴⁷⁾ erlaubt einer Partei, die durch ihren Vortrag eine strafbare oder unehrenhafte Handlung offen legen müsste, zu diesen Umständen zu schweigen, nicht aber auch wahrheitswidrig vorzubringen. Gerade hier darf jedoch die unterschiedliche Rechtslage nicht übersehen werden: In Deutschland gilt der Rechtsanwalt als „Organ der Rechtspflege“ (§ 1 BRAO), was auch als dogmatische Grundlage einer eigenständigen Mitwirkungspflicht des Rechtsanwalts an der gerichtlichen Wahrheitsfindung angesehen wird.⁴⁸⁾ In Österreich wurde dagegen der noch in den Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs vom 9. 6. 1951 enthaltene Satz, der Rechtsanwalt sei „als Rechtsfreund ein Organ der Rechtspflege“, aus den RL-BA 1977 bewusst eliminiert.⁴⁹⁾

Vor diesem Hintergrund ist der deutschen Meinung nicht zu folgen: Die Wahrheitspflicht des Rechtsanwalts ist nur jene seiner Partei (§ 39 ZPO) und diese zwingt die Partei nicht zur *Selbstbezeichnung* im Fall des Vorwurfs einer strafbaren Handlung. Eine so schwerwiegende Tatsachenbehauptung des Gegners allerdings *bloß mit den Worten* „ich bestreite“ zu erwidern, führt im Zivilprozess allzu leicht zur Annahme eines *schlüssigen Geständnisses*. Die Rechtsprechung⁵⁰⁾ zu § 267 Abs 1 ZPO geht nämlich bei „gewichtigen Indizien für ein Geständnis“, insbesondere etwa dann, wenn die Gegenseite die Behauptung „*mehrfach und heftig*“ vorbringt und diese nicht konkret und substantiiert bestritten wurde, von einem schlüssigen Geständnis aus. Zu einem *Geständnis* ist allerdings die Partei schon aufgrund ihres *Selbstverteidigungsrechts* nicht verpflichtet: Sie darf ihre Aussage sogar im Rahmen ihrer Parteienvernehmung, also im Beweisverfahren, verweigern, wenn sie sich andernfalls der Gefahr der strafgerichtlichen Verfolgung aussetzen würde (§ 380 Abs 1 iVm § 321 Abs 1 Z 1 ZPO).

ME darf daher der Rechtsanwalt einen strafrechtlich relevanten Vorwurf gegen seinen Mandanten nicht bloß „leer“ bestreiten, sondern auch zur Verteidigung seiner Partei geeignete, wenngleich unrichtige Tatsachen vorbringen.

3. Die Grenze der Behauptungslast des Gegners

Eine wesentliche Einschränkung der Wahrheits- und Vollständigkeitspflicht ergibt sich schließlich aus dem *Prinzip der Behauptungslast*:

Nach dem Grundsatz der Behauptungslast muss jede Partei ihre den Anspruch oder die Einwendung begründenden Tatsachenbehauptungen bestimmt erheben.⁵¹⁾ Auch die Schlüssigkeit des Vorbringens zählt zur Behauptungslast. Die Wahrheits- und Vollständigkeitspflicht dient nun freilich nicht dazu, dem Gegner das Vorbringen zu ergänzen oder ihm seine Behauptungslast abzunehmen. Im Einzelfall muss daher immer geprüft werden, ob der Gegner seiner Behauptungslast überhaupt nachgekommen ist.⁵²⁾ Dies ist gerade bei *Behauptungen „ins Blaue“ hinein* regelmäßig zu verneinen, weil es der Partei diesfalls nur darum geht, Informationen vom Gegner zu beschaffen. Die Wahrheits- und Vollständigkeitspflicht dient freilich nicht dazu, dem Gegner einen (unzulässigen) *Ausforschungsbeweis* zu ermöglichen und ihm die anspruchs- oder einwendungsbegründenden Tatsachen auf dem Tablett servieren zu müssen.

Solange daher der Prozessgegner seinerseits *nicht hinreichend schlüssige Behauptungen* für seinen Prozessstandpunkt vorgebracht hat, ist die Verpflichtung zur Vollständigkeit des eigenen Vortrags noch nicht ausgelöst.

VI. Guter Glaube an die Klienteninformation

In vielen Fällen geht es freilich gar nicht um den Klienten, der seinem Anwalt offen erklärt, er wolle Unwahreres im Prozess behaupten. Die Information des Klienten ist meist auch nicht offenkundig falsch, sondern höchstens *zweifelhaft*: Muss der Anwalt aber die Vertretung seines Klienten ablehnen, wenn er den ihm mitgeteilten Sachverhalt für schwer nachvollziehbar oder zweifelhaft hält?

47) Musielak/Stadler, Kommentar zur Zivilprozessordnung⁴ (2005) § 138 Rz 3; Stein/Jonas/Leipold, Kommentar zur Zivilprozessordnung²² III (2005) § 138 Rz 13; Zöller/Greger, Zivilprozessordnung²⁶ (2007) § 138 Rz 3.

48) Vgl. Lindenberg, Wahrheitspflicht 47 ff, insb 64; zu neueren Interpretationen auf europäischer Ebene Grabenwarter, Der Rechtsanwalt im Brennpunkt neuer Herausforderungen für den Rechtsstaat, AnwBl 2008, 490 (493).

49) Orator, Aktuelle Hauptprobleme des Berufs- und Standesrechtes der Österreichischen Advokatur, AnwBl 1977, 367 ff; B. König/A. König in Walter (Hrsg.), Professional Ethics and Procedural Fairness, Anwaltliche Ethik und Fairness im Prozess 176.

50) SZ 66/59; OGH 10. 4. 1985, 3 Ob 507/85; RdW 2008/655, 711; vgl. RIS-Justiz RS0040078; Rechberger in Rechberger, ZPO³ §§ 266–267 Rz 5; auf den Einzelfall stellt BGHZ 116, 47 (56) ab.

51) Vgl. nur Rechberger/Simotta, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts⁷ (2009) Rz 758.

52) Ähnlich die deutsche hM: BGH MDR 91, 226 = ZZZ 104, 203 mit krit. Anm. von Stürner; Musielak/Stadler, Zivilprozessordnung⁴ § 138 Rz 5; Zöller/Greger, Zivilprozessordnung²⁶ § 138 Rz 3; Wagner in MünchKomm zur Zivilprozessordnung³ I (2008) § 138 Rz 18; vgl. auch Klicka, Aufklärungspflichten der Parteien im österreichischen Zivilprozessrecht, JBl 1992, 231 (233).

Wäre dem so, dann müsste der rechtsuchende Klient erst vor dem „geschulten Wahrheitsempfinden“ des Rechtsanwalts bestehen, andernfalls wäre ihm der Schritt in den Zivilprozess nicht erlaubt. Dem Rechtsanwalt soll aber nicht die Rolle eines Richters mit einer Art „Vorprüfung“ der Wahrheitsliebe seines Klienten zugedacht werden.⁵³⁾ Eine solche *Zugangsbarriere* zu bejahen hieße vielmehr, einen nicht geringen Teil der rechtsuchenden Bevölkerung mit ihrer zunächst nicht ganz einsichtigen oder schwer nachvollziehbaren Geschichte von der Rechtsdurchsetzung vor Gericht auszuschließen. Denn, wie oft kommt es vor, dass einem die Information des Klienten zunächst etwas zweifelhaft oder schwer nachvollziehbar erscheint, im gerichtlichen Beweisverfahren sich aber durchaus ihre Wahrheit, zumindest aber ihre Beweisbarkeit herausstellt.

Darauf, mit welcher Wahrscheinlichkeit ein zweifelhaftes Tatsachensubstrat wahr oder unwahr ist, kann es ohnehin nicht ankommen.⁵⁴⁾ Müsste der Rechtsanwalt hier mit Wahrscheinlichkeiten und Prognosen arbeiten, ob sich eine Behauptung als wahr oder unwahr herausstellen wird, würde dies die Vertretung von Parteien vor Gericht überhaupt *ad absurdum* führen.

Allein der Vergleich mit den Voraussetzungen für die *Gewährung der Verfahrenshilfe* spricht gegen eine Verpflichtung des Rechtsanwalts, das Mandat ablehnen zu müssen, wenn er Zweifel an der Wahrheit der Klienteninformation hegt: Der Staat gewährt ja seinerseits der bedürftigen Partei nur dann keine Verfahrenshilfe, wenn die Rechtsverfolgung „*offenbar*“ *mutwillig oder aussichtslos* erscheint (§ 63 Abs 1 ZPO). Das ist allerdings mehr als bloße Zweifelhaftheit des Rechtsstandpunkts der Partei, denn der Mutwillen der Partei oder die Aussichtslosigkeit ihres Standpunkts muss ja „*offenbar*“ sein, wegen bloßer Zweifel an den Parteibehauptungen dürfte die Verfahrenshilfe also nicht versagt werden.

Die hM in Österreich⁵⁵⁾ und in Deutschland⁵⁶⁾ geht denn auch zu Recht davon aus, dass der *Rechtsanwalt grundsätzlich darauf vertrauen darf*, dass die Information seines Mandanten in tatsächlicher Hinsicht richtig ist. Ex ante muss der Rechtsanwalt selbst bei Zweifeln über die Prozessbehauptung der Mandantschaft nicht annehmen, dass seine Partei vor Gericht falsche Aussagen ablegen wird⁵⁷⁾ oder ein Zeuge falsch aussagen wird.⁵⁸⁾

VII. Erhebliche Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Information

Anderes gilt freilich dann, wenn der Rechtsanwalt „*erhebliche Anhaltspunkte*“ für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des vom Mandanten mitgeteilten Sachverhalts hat: In diesem Fall muss er *Nachforschungen* anstellen.⁵⁹⁾

Die gebotene Nachforschung muss jedenfalls eine *Rückfrage beim Klienten* sein. Bestätigt der Klient die Information, dann liegt kein Verstoß des Rechtsanwalts gegen die Wahrheitspflicht der ZPO vor und bewegt sich der Rechtsanwalt daher auch im Rahmen seines erlaubten „*unumwundenen Vorbringens*“ gem § 9 Abs 1 RAO.⁶⁰⁾

Eine darüber hinausgehende Verpflichtung, weitere – eigene – Ermittlungen und Prüfungen darüber anzustellen, ob die Information des Mandanten der Wahrheit entspricht, besteht nicht.⁶¹⁾

Nur in Fällen besonders gravierender Vorwürfe ist die Rechtsprechung strenger: Will der im Prozess unterlegene Klient, dass sein Anwalt dem Richter in der Berufungsschrift einen „*Amtsmissbrauch*“ vorwirft, dann muss der Rechtsanwalt für einen derart schwerwiegenden Vorwurf auch „entsprechende tatsächliche und auch rechtliche Anhaltspunkte“ seinerseits erheben.⁶²⁾ Hier genügt die bloße Rückfrage beim Klienten – verständlicherweise – nicht.

Dagegen wird keine weitere Recherche vom Anwalt verlangt, wenn er im Auftrag seines Klienten in einem Scheidungsverfahren vorbringt, die beklagte Partei unterhalte mit dem Beklagtenvertreter ehebrecherische Beziehungen. Diese Behauptung ist *bei vorhandener In-*

53) Vgl. Streiter, Wahrheitspflicht 102 (Diss Innsbruck, unveröffentlicht).

54) Thum, Sachlichkeitsgebot und Wahrheitspflicht – Zu den berufsrechtlichen Grenzen des Anwaltsberufs, BRAK-Mitt 2/2005, 61.

55) SZ 70/14 = MietSlg 49.166 = immolex 1997/184 = JUS Z/2263 = RdW 1997, 520 Iro = NZ 1997, 330; RdW 2002/342, 335; ÖJZ EvBl 2006/25, 159 = ecolex 2006/55, 134 = RZ 2006, 71; OGH 28. 2. 1989, 2 Ob 589/88; OBDK Anw 1985, 309 (310): „wenn er [...] guten Glaubens vorgebracht hat“; OBDK Anw 1988, 671; Lohsing/Braun, Anwaltsrecht² 113; B. König/A. König in Walter (Hrsg), Professional Ethics and Procedural Fairness, Anwaltliche Ethik und Fairness im Prozess 186; vgl. auch Fenzl/W. Völkl/E. Völkl, Die Haftung der rechtsberatenden Berufe im Spiegel der Rechtsprechung, ÖJZ 1986, 417; Feil/Wennig, Anwaltsrecht⁵ 96.

56) VersR 1966, 774; NJW 1985, 1154; Zöller/Greger, Zivilprozessordnung²⁶ § 138 Rz 6; Wagner in MünchKomm zur Zivilprozessordnung³ I § 138 Rz 4; Thum, BRAK-Mitt 2/2005, 61.

57) Unter Hinweis auf § 178 ZPO: SZ 70/14 = MietSlg 49.166 = immolex 1997/184 = JUS Z/2263 = RdW 1997, 520 = NZ 1997, 330; trefend Fasching, Kommentar¹ II 846.

58) Vgl. BGH NJZ 1953, 1720.

59) OGH 28. 2. 1989, 2 Ob 589/88; SZ 70/14 = MietSlg 49.166 = immolex 1997/184 = JUS Z/2263 = RdW 1997, 520 = NZ 1997, 330; RdW 2002/342, 335; ÖJZ EvBl 2006/25, 159 = ecolex 2006/55, 134 = RZ 2006, 71; OGH 30. 5. 2006, 3 Ob 87/05 y; RdW 2008/718, 776 = Zak 2008/611, 355 = ZIK 2008/340, 210 = ÖJZ EvBl 2009/18, 128 = JBl 2009, 111 Schumacher; vgl. auch B. König/A. König in Walter (Hrsg), Professional Ethics and Procedural Fairness, Anwaltliche Ethik und Fairness im Prozess 186.

60) AnwBl 1971, 43; Feil/Wennig, Anwaltsrecht⁵ 96.

61) RIS-Justiz RS0106940 (T 1); SZ 70/14 = MietSlg 49.166 = immolex 1997/184 = JUS Z/2263 = RdW 1997, 520 = NZ 1997, 330; ÖJZ EvBl 2006/25, 159 = ecolex 2006/55, 134 = RZ 2006, 71; OLG Celle NJW 1991, 1189; aus der Literatur Lohsing/Braun, Anwaltsrecht² 113; Thum, BRAK-Mitt 2/2005, 62.

62) AnwBl 1984, 615; Feil/Wennig, Anwaltsrecht⁵ 98.

formation durch den Klienten zulässig⁶³) – ihr Wahrheitsgehalt ist mit den Mitteln des Anwalts ohnehin nicht überprüfbar.

Hieraus folgt: Der Rechtsanwalt muss bei bloß zweifelhaften Tatsachenbehauptungen seines Klienten das Mandat nicht ablehnen,⁶⁴) die Behauptungen dürfen nur nicht erwiesenermaßen unwahr sein.⁶⁵) Bei erheblichen Anhaltspunkten für die Unwahrheit der Behauptung muss er allerdings beim Klienten rückfragen.

Dass der Rechtsanwalt die Partei darüber aufklären muss, dass die ihm mitgeteilten Tatsachen eventuell nicht die erforderliche Schlüssigkeit des Sachverhalts herstellen (vgl. § 226 Abs 1 ZPO) oder schwer nachvollziehbar bzw. beweisbar sind, steht auf einem anderen Blatt: Hier hat der Rechtsanwalt Aufklärungspflichten seinem Klienten gegenüber, die seine Sorgfaltspflichten als Rechtsanwalt aus dem Mandatsvertrag (§ 1299 ABGB) betreffen. Die unrichtige Information enthebt den Rechtsanwalt auch nicht von der Verpflichtung, auf die rechtlichen Konsequenzen hinzuweisen, die sich aus dem Umstand ergeben, dass diese Unrichtigkeit im Prozess eindeutig zutage getreten ist.⁶⁶)

VIII. Die Notlüge

Meine Damen und Herren, lassen sie mich zum Schluss noch auf eine ganz besondere Konfliktsituation eingehen:

Eine solche ergibt sich für den Rechtsanwalt, wenn der Prozessgegner seinerseits offensichtlich Unwabres behauptet, woraus für den eigenen Mandanten ein prozessualer Nachteil entstehen kann. Darf der Rechtsanwalt dann zu gleichen Mitteln greifen und sich einer „Notlüge“ bedienen? Oder verlangt die Prozessordnung „Wahrheitsliebe“ bis zur Selbstaufgabe?

Der folgende Fall zeigt diese Konfliktsituation: Der Kläger klagt ein Darlehen ein, obwohl ihm der Beklagte dieses schon zurückgezahlt hat. Der Beklagte hat aber die Quittung, mit der der Kläger die Rückzahlung bestätigt, verloren. Darf nun der Anwalt des Beklagten bestreiten, dass überhaupt ein Darlehen gegeben wurde, weil nur so die ansonsten erfolgreiche Klage abgewiesen würde? Eine bewusste Unwahrheit, denn das Darlehen wurde dem Beklagten ja zugezählt. Aber ist sie nicht gerechtfertigt, weil anders der eigene Mandant im Beweisnotstand den Prozess verlieren würde und weil doch offensichtlich ist, dass der Kläger seinerseits lügt, hatte er doch das Darlehen schon zurückbezahlt erhalten?

Die hM in Deutschland⁶⁷) verlangt in diesem Fall vom Rechtsanwalt, bei der Wahrheit zu bleiben, nur eine Mindermeinung⁶⁸) will ihm in solchen Situationen eine „Notlüge“ für seinen Mandanten erlauben.

Die Frage lässt sich im Prozessrecht nicht mit dem schon von Kant⁶⁹) bekämpften Ansatz lösen, ob von Lüge überhaupt gesprochen werden kann, wenn der Angelogene gar kein „Recht auf Wahrheit“ hat. Das Prozessrecht statuiert die Wahrheitspflicht unbedingt und wertungsfrei: Aber: Die „Wahrheit“ im Zivilprozess vorbringen zu müssen, hat ja den Sinn, dass im Prozess die historisch „wahre Begebenheit“ herausgefunden werden kann und deshalb das Urteil ein „gerechtes“ ist. Dieses Ziel würde aber im erwähnten Fall deshalb nicht erreicht werden, weil der Kläger die erfolgte Rückzahlung des Darlehens verschweigt, also unwahr vorbringt, weil er zweimal bezahlt werden will, also auch nicht schutzwürdig ist. Ein bewusst unwahres Bestreiten des Beklagten, dass das Darlehen überhaupt zugezählt wurde, verstößt zwar per se gegen die Wahrheitspflicht, es führt aber hier im Ergebnis zu einem „gerechten“ Urteil, wenn die Klage abgewiesen wird. Aufgrund dieser Teleologie der Wahrheitspflicht erscheint daher in diesem Fall das unwahre Vorbringen des Rechtsanwalts gerechtfertigt.

Das ist nur ein Beispiel für viele denkbare Konfliktsituationen, es zeigt aber, dass im Prozessrecht die Zwecksetzung der einzelnen Bestimmungen immer im Auge behalten werden muss: Und, die Wahrheitspflicht ist kein Selbstzweck, sie ist vielmehr Mittel zur Erreichung des gerechten Urteils.⁷⁰)

IX. Schlusswort

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

in der Praxis kann es eine Vielzahl von Konfliktsituationen für den Rechtsanwalt geben, in denen die Interessen des Mandanten einerseits jenen der Zivilgerichtsbarkeit an der Erforschung der Wahrheit andererseits gegenüberstehen. Die Vereinbarkeit beider ist für den Rechtsanwalt mitunter schwierig, vor allem, wenn er sich § 10 der Ständesrichtlinien vor Augen hält, wonach die „vornehmste Berufspflicht des Rechtsanwaltes [...] die Treue zu seiner Partei“ ist. Aber, diese Treue zur Partei darf eben nur im Rahmen der Gesetze bewiesen werden!

63) AnwBl 1984, 440; Feil/Wennig, Anwaltsrecht⁵ 97 f.

64) Vgl. schon Benedikt, Die Advokatur unserer Zeit (1912) 75 und Lohsing/Braun, Anwaltsrecht² 69, unter der Voraussetzung, dass ein „ehrlicher Titel“ vorliegt.

65) Thum, BRAK-Mitt 2/2005, 61.

66) RdW 2002/342, 335; RIS-Justiz RS0036733 (T 3).

67) Vgl. Feuerich/Weyland/Vossebürger, Bundesrechtsanwaltsordnung⁷ § 43 a Rz 38, s. aber § 43 a Rz 40; Lindenberger, Wahrheitspflicht 82 mwN.

68) Vgl. Lindenberger, Wahrheitspflicht 82 mwN.

69) In „Über ein vermeintes Recht aus Menschenliebe zu lügen“ (1797) 425 ff (428), gegen Benjamin Constant.

70) Stein/Jonas/Leipold, Kommentar zur Zivilprozessordnung²² III § 138 Rz 26; Stürmer, ZJP 104 (1991) 216 (Entscheidungsbesprechung).

Die Einhaltung der Wahrheitspflicht steht den Rechtsanwälten sehr gut an: Die *Freiheit und Autonomie der Rechtsanwaltschaft* hängt nämlich engstens mit einer allgemeinen gesellschaftlichen *Wertschätzung der Rechtsanwälte* zusammen. Einer Anwaltschaft, der man unterstellen müsste, ihre Kunst bestehe in Winkelzügen, Falschvorbringen, Unwahrheiten, Spitzbubenmoral und Behinderung der Justiz, würde wohl allzu bald

wieder in der gesellschaftlichen Auffassung das „kurze schwarze Mäntelchen“ umgehängt. Wahrheitspflicht im Prozess darf daher keine lästige Pflicht sein, vielmehr sollten auch wir es mit jenem Satz halten, den Sie hinter mir an der Wand sehen: *In Veritate Libertas – in der Wahrheit liegt die Freiheit!* Und das gilt auch für die Anwaltschaft!

Vielen Dank!



Verfassungsgerichtliches zu den Parteirechten

Von em. o. Univ.-Prof. Dr. Siegbert Morscher, Innsbruck. Der Autor ist em. o. Univ.-Prof. am Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck; er war von 1988 bis 2004 Mitglied des VfGH, davon fast zehn Jahre auch ständiger Referent; er ist Autor zahlreicher Bücher und Beiträge zum öffentlichen Recht.

Nach der älteren Rsp des VfGH bestand – von Ausnahmen abgesehen – keine Verfassungsnorm, die Parteirechte überhaupt oder in einem bestimmten Umfang garantiert. Mit VfSlg 11.196/1986 beginnend, wurde von dieser Rsp abgerückt. Es wurde aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitet, dass ein „System von Rechtsschutzeinrichtungen“ die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben garantiere. Zuletzt wurde insb im Erk 27. 6. 2008, G 246, 247/07 ua Zlen betreffend Aufhebung einiger Bestimmungen im Niederlassungs- und AufenthaltsG („gnadenweise“ Niederlassungsbewilligungen) diese Rsp konkretisiert. An Hand eines konkreten Falles („zwangsweise Vorführung“ einer Person vor einen Untersuchungsausschuss des NR) wird aufgezeigt, dass insofern allerdings noch die eine (oder auch andere?) Lücke besteht.

1. Nach der nun schon ziemlich alten – im Grunde längst aufgegebenen¹⁾ – Rsp des VfGH besteht, abgesehen von Einzelfällen wie Art 119 a Abs 9 B-VG²⁾ bzw vom Gleichheitssatz, keine Verfassungsnorm, die Parteirechte in einem Verfahren überhaupt oder in einem bestimmten Umfang garantiert.³⁾ In VfSlg 8279/1978 „lehnt [der VfGH] die Meinung des Bf ab, das rechtsstaatliche Prinzip verlange eine bestimmte Ausgestaltung der Parteirechte in einem Verwaltungsverfahren in der Weise, daß dem Gesetzgeber eine nähere Festlegung dieser Rechte überhaupt verboten sei.“^{4) 5)}

2. Dazu hieß es schon 1982 bei *Klecatsky/Morscher*, „[i]m Hinblick auf die verfassungsrechtliche Verankerung des Bescheides und damit auch der Konturen des Parteibegriffes ist auch jene Rechtsprechung des VfGH noch zu wenig differenziert, wonach“ – und dann wird die unter 1. skizzierte Rsp wiedergegeben.⁶⁾

3. Wie erwähnt, ist der VfGH inzwischen auf diese Linie eingeschränkt und die Literatur hat dies entsprechend registriert.⁷⁾

4. Soweit ersichtlich, spielte diese alte Rsp zuletzt im Erk VfSlg 14.512/1996 betr vereinfachtes Verfahren bei Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen eine gewisse „tragende Rolle“. Sie wurde im weiteren einschlägigen Fall VfSlg 16.103/2001 allerdings wiederum ziemlich relativiert. Vor allem aber wurde, insb an Hand des Raumordnungs- und Baurechts, eine völlig neue, insb vom Rechtsstaatsprinzip an- und abgeleitete Linie eingeschlagen.⁸⁾

5. Ungeachtet dessen wurde die alte, inzwischen auf-gegebene Rsp gelegentlich in Beschlüssen, mit denen

- 1) Dazu einige Hinweise im Folgenden.
- 2) Nicht dem einzelnen Menschen, sondern einem abgeleiteten Rechtsträger der öffentlichen Gewalt werden insofern Rechte eingeräumt.
- 3) Siehe VfSlg 6664/1972, 6808/1972, 8279/1978, 8397/1978, 10.605/1985, 11.934/1988, 12.240/1989, 14.512/1996 uva.
- 4) Siehe 204 der Amtl Slg 1. Hj 1978.
- 5) Anschließend wird die Passage aus VfSlg 2929/1955 wiedergegeben, „der Sinn des rechtsstaatlichen Systems gipfle darin, daß alle Akte staatlicher Organe im Gesetz und mittelbar letzten Endes in der Verfassung begründet sein müssen und ein System von Rechtsschutzeinrichtungen die Gewähr dafür bietet, daß nur solche Akte in ihrer rechtlichen Existenz dauernd gesichert erscheinen, die in Übereinstimmung mit den sie bedingenden Akten höherer Stufe erlassen wurden“.
- Genau auf dieselbe Passage wurde Jahrzehnte später beginnend mit VfSlg 11.196/1986 die Rsp des VfGH zum Rechtsschutzstaat gegründet; s *Adamovich/Funk/Holzinger*, *Österr Staatsrecht I* (1997) 176 ff; *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, *Grundriss des österr Bundesverfassungsrechts*¹⁰ (2007) 91 f.
- 6) *Klecatsky/Morscher*, *Das österr Bundesverfassungsrecht*³ (1982) 588 unter Hinweis auf Arbeiten von *Zeißl*, *Pesendorfer* und *Freuden-schulz*.
- 7) Siehe neben den Hinweisen in FN 5 etwa *Walter/Thienel*, *Die österr Verwaltungsverfahrensgesetze* I² (1998) 189 ff, wo es nach Darstellung der alten Rsp (189 f) heißt (190): „In aller Regel wird danach die Zuerkennung subjektiver Rechte auch die Zuerkennung von Parteirechten erfordern.“ Ferner etwa *Morscher*, *Untätigkeit von Staatsorganen*, in *FS Adamovich* (2002) 477 ff (493); *Walter/Mayer*, *Grundriss des österr Verwaltungsverfahrenrechts*⁸ (2003) 59: „Die Parteistellung öffnet den Zugang zum Rechtsschutzsystem und ist daher auch von verfassungsrechtlicher Relevanz.“
- 8) Nachweise dazu an den in FN 5 und 7 angegebenen Stellen.

2009, 436

Parteirechte im öffentlichen Recht; Grundlegung im Rechtsstaatsprinzip; dynamische Rsp des VfGH; letzte Lücken; Art 130 und 144 B-VG.

die Behandlung einer Beschwerde gem Art 144 Abs 2 B-VG abgelehnt wurde, zitiert.⁹⁾

Soweit dies von am verfassungsgerichtlichen Verfahren nicht beteiligten Außenstehenden überblickt werden kann, dürfte diese Nichtbehandlung zwar durchaus zu Recht erfolgt sein; nur war halt die Begründung nicht ganz am aktuellen Stand.

6. Auch das hat sich aber inzwischen zumindest ein wenig geändert. So heißt es zwar im Beschluss 1. 12. 2008, B 1832/08, B 1841/08 noch:

„Soweit der Beschwerdeführer versucht, etwa aus dem ‚Grundrecht auf Gesundheit‘ ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Parteistellung abzuleiten, ist darauf zu verweisen, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs grundsätzlich keine verfassungsrechtliche Vorschrift Parteirechte in einem Verfahren überhaupt oder in einem bestimmten Umfang gewährleistet (vgl etwa VfSlg 15.274/1998, 16.103/2001).“

Schon am 2. 12. 2008, B 1649/08, wird aber folgendermaßen formuliert:

„Keine Verfassungsvorschrift garantiert nämlich konkrete Parteirechte in einem bestimmten Verfahren (vgl etwa VfSlg 11.934/1988, 15.274/1998; VfGH 6. 12. 2007, B 2009/06).“

Einsteils ist das ersichtlich besser als das Vorige, anderenteils gewiss sogar im Lichte der alten Rsp des VfGH falsch, welche zumindest des Art 119a Abs 9 B-VG gedachte.

Ohne Zweifel wird der VfGH auch trotz der besonderen Belastungen, unter denen er angesichts der großen Zahl von Asylfällen zu leiden hat, die zutreffende Formulierung finden. Sie liegt ja nahe: Abstellen auf den vorliegenden Fall und Verneinung eines Widerspruchs zu den verfassungsrechtlichen, insb rechtsstaatlichen Vorgaben.

7. Die zwar nicht mehr ganz neue, aber immerhin „neuere“ einschlägige, auf das Rechtsstaatsprinzip rekurrierende Rsp des VfGH kommt insb im Erk 27. 6. 2008, G 246, 247/07, G 265/07, G 273/07, G 23/08, betr Aufhebung einiger die allein amtswegige Erteilung eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen betreffenden Bestimmungen¹⁰⁾ im Niederlassungs- und AufenthaltsG – NAG – BGBl I 2005/100 zum Tragen.

Neben auf Art 8 iVm Art 13 EMRK gestützten Bedenken hatte der VfGH in den amtswegigen Prüfungsbeschlüssen vorläufig auch folgende Bedenken im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip:

„§ 73 Abs 2 iVm Abs 1 NAG stellt unter dem Aspekt humanitärer Gründe wesentlich auf individuelle bzw persönliche Interessen der Rechtsschutzsuchenden ab, sieht aber gleichzeitig nicht die Möglichkeit vor, dass der einzelne Rechtsschutzsuchende diese Interessen als seine Rechte unabhängig vom Tätigwerden der

Behörden von Amts wegen geltend machen kann. Nach der vorläufigen Ansicht des Verfassungsgerichtshofes ist es jedoch unzulässig, in diesen Fällen lediglich ein Tätigwerden der Behörden von Amts wegen vorzusehen und keine Antragstellung des – in seinen Rechten betroffenen – Einzelnen zuzulassen. Dem Verfassungsgerichtshof ist vorerst nicht ersichtlich, welche Gründe im Einzelfall dafür sprechen könnten, dass humanitäre Niederlassungsbewilligungen ausschließlich von Amts wegen aufgrund öffentlicher Interessen erteilt werden können. Auch ein allenfalls der Vollziehung vom Gesetzgeber eingeräumtes Ermessen bei der Erteilung humanitärer Aufenthaltstitel, gegen das für sich verfassungsrechtliche Bedenken nicht bestünden, bedürfte gemäß Art 130 Abs 2 B-VG der Kontrolle auf Ermessensfehler und damit einer entsprechenden Rechtsposition der Rechtsschutzsuchenden.

Der Verfassungsgerichtshof geht daher im Rahmen einer vorläufigen Beurteilung davon aus, dass es verfassungswidrig sein könnte, wenn der Gesetzgeber die Erteilung von Niederlassungsbewilligungen aus humanitären Gründen über den in § 73 Abs 4 NAG genannten Personenkreis hinaus lediglich von Amts wegen vorsieht.“¹¹⁾

Im Ergebnis wurden dann in der Tat einige Bestimmungen des NAG „aus rechtsstaatlichen Erwägungen“ als verfassungswidrig aufgehoben.

8. Mit gutem Grund kann man in dieser Richtung – nämlich in der Verknüpfung bestimmter Rechtspositionen mit bestimmten Parteirechten – von einer „gefestigten Rsp des VfGH“ sprechen respektive schreiben. Sie wird aber nicht zu 100% „durchgehalten“. Ein Blick in das Erk 6. 3. 2008, B 1535/07¹²⁾ zeigt dies. Dem Erk liegt – stark verkürzt – folgender Sachverhalt zugrunde:

„I.1. Mit Eingabe vom 30. Mai 2007 brachte der Beschwerdeführer beim Unabhängigen Verwaltungssenat Wien (im Folgenden: UVS Wien) eine auf Art 129a Abs 1 Z 2 B-VG iVm § 67a Abs 1 Z 2 AVG gestützte Beschwerde gegen den Leiter der Justizanstalt Wien-Josefstadt, gegen den Bundesminister für Inneres sowie gegen die Bundespolizeidirektion Wien und die Sicherheitsdirektion Wien wegen der zwangsweisen Vorführung des Beschwerdeführers vor den Untersuchungsausschuss des Nationalrates betreffend ‚Finanzmarktaufsicht, BAWAG, Hypo Alpe-Adria und weitere Finanzdienstleister‘ ein.“

9) Siehe zuletzt VfGH 25. 6. 2008, B 1118/08.

10) In der medialen Diskussion oft als „gnadenweise erteiltes Asyl“ bezeichnet.

11) Entnommen 9 f des Erk.

12) Mit diesem Erk wurde eine Beschwerde des ehemaligen GenDir der BAWAG H. Elsner als unbegründet abgewiesen (und dem VwGH zur Entscheidung abgetreten). Irgendwie scheint es mir verquer, mich zugunsten desselben zu äußern; als Rechtswissenschaftler habe ich aber persönliche Befindlichkeiten hintanzustellen.

[...] „Am 16. Mai 2007 wurde der Beschwerdeführer trotz seiner Entschuldigungsschreiben von Bediensteten der Justizwache in Begleitung einer Vertrauensperson sowie eines Arztes dem Untersuchungsausschuss vorgeführt (siehe das Kommuniqué des Untersuchungsausschusses betreffend „Finanzmarktaufsicht, BAWAG, Hypo Alpe-Adria und weitere Finanzdienstleister“, 30/KOMM 23. GP).

2. Mit Bescheid des UVS Wien vom 28. Juni 2007, Z UVS-02/11/4995/2007-1, wurde die Beschwerde mangels Zulässigkeit des Rechtsweges zurückgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, dass der angefochtene Akt als ein Akt eines Untersuchungsausschusses dem Nationalrat des österreichischen Parlamentes und damit der Gesetzgebung zuzuordnen sei. Der Unabhängige Verwaltungssenat erkenne aber ausschließlich über Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, Akte schlichten polizeilichen Einschreitens und Richtlinienbeschwerden.“

Die Abweisung der Beschwerde wird damit begründet, es liege, wie der UVS zutreffend entschieden habe, keine vor diesem bekämpfbare faktische Amtshandlung vor. Der parlamentarische Untersuchungsausschuss, dem die zwangsweise Vorführung des Bf zuzurechnen sei, sei sowohl organisatorisch als auch funktionell der

gesetzgebenden Gewalt zuzuordnen. Abschließend wird auf die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit der die Zurückweisung tragenden Rechtsvorschriften hingewiesen.

Wie bitte?

Abgesehen von der hier nicht zu vertiefenden Frage, ob nicht zumindest der unmittelbare Zugriff parlamentarischer Untersuchungsausschüsse auf Menschen¹³⁾ als faktische Amtshandlung zu deuten ist, ist dann halt die Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse insofern mangels entsprechender Rechtsschutzregelungen verfassungswidrig,¹⁴⁾ (hier:) soweit zur zwangsweisen Vorführung ermächtigt wird. Gegen unmittelbaren staatlichen Zwang – und gehe er auch vom NR aus – muss es eine Überprüfungsmöglichkeit geben.

13) Ich kann es mir nicht verkneifen, an dieser Stelle angesichts doch etlicher „Ausreißer“ des einen oder anderen Ausschussmitgliedes in den vergangenen Jahren klarzustellen: Auskunftspersonen vor Untersuchungsausschüssen sind als Menschen zu behandeln und nicht sind sie die Diener (oder gar noch weniger) des einen oder anderen Abgeordneten, nein, umgekehrt: Abgeordnete wie Politiker überhaupt haben Diener des Volkes zu sein, also von unsereins.

14) Wegen „Untätigkeit“ sanktionierbar durch Prüfung und Aufhebung des „Grundtatbestandes“ gem § 3 Abs 3 der Verfahrensordnung.

Kaprun, Concorde oder „normaler“ Verkehrsunfall: Angehörigenschmerzengeld?



2009. XXVI, 362 Seiten.
Br. EUR 69,-
ISBN 978-3-214-00659-4

Beisteiner

Angehörigenschmerzengeld

Der Ersatz von Schock- und Trauerschäden bei Tötung oder Schwerstverletzung naher Angehörige

Erst seit rund 10 Jahren bejaht der OGH die **Ersatzfähigkeit von Schock- und Trauerschäden** und damit den monetären Ausgleich oft unermesslichen menschlichen Leids der Angehörigen der Opfer.

Dieses Werk enthält eine **profunde Aufarbeitung bestehender Judikatur und Literatur**. Zudem bietet die Autorin **zahlreiche neue Ansätze zur Lösung noch strittiger Grundsatz- und Detailfragen, zB:**

- ▶ Ist dem Hinterbliebenen ein Mitverschulden des Getöteten zuzurechnen?
- ▶ Kann ein Säugling Angehörigenschmerzengeld beanspruchen?
- ▶ Ist das Dienstgeberhaftungsprivileg auf Schock- und Trauerschäden anzuwenden?

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ

Rechtsschutz – Freie Anwaltswahl in Massenschadensfällen

Der EuGH hat die so genannte Massenschadensklausel der Rechtsschutzversicherungen gekippt. Durch diese in den AGB verankerte Klausel behalten Rechtsschutzversicherer sich vor, in Massenschadensfällen außergerichtliche Verhandlungen, Musterprozesse sowie anderweitige Gemeinschaftsklagen zu führen und in diesem Fall den Rechtsvertreter selbst bestimmen zu dürfen. Im Urteil vom 10. 9. 2009 zur Rechtssache *Eschig gegen Uniqa*, C-199/08, hat der EuGH nun entschieden, dass Rechtsschutzversicherte ihren Rechtsanwalt gem Art 4 Abs 1 lit a der einschlägigen Rechtsschutzversicherungsrichtlinie 87/344/EWG auch in Massenschadensfällen frei wählen können: „Der Rechtsschutzversicherer (kann) sich in dem Fall, dass eine größere Anzahl von Versicherungsnehmern durch dasselbe Ereignis geschädigt ist, nicht das Recht vorbehalten (...), selbst den Rechtsvertreter aller betroffenen Versicherungsnehmer auszuwählen.“

Am 14. 5. 2009 hatte die Generalanwältin *Verica Trstenjak* ihre Schlussfolgerungen dazu abgegeben (vgl AnwBl 2009, 327). Darin hat sie die Rechtsschutzversicherungsrichtlinie dahingehend ausgelegt, dass eine freie Wahl des Rechtsbeistandes im Rahmen jedes Gerichts- und Verwaltungsverfahrens garantiert werde. Kommission und Rechtsschutzversicherer vertraten dagegen in dem Verfahren die Ansicht, dass durch Art 4 Abs 1 lit a der Richtlinie kein eigenständiger Anspruch auf freie Wahl des Rechtsbeistandes gewährt werde. Deshalb könne die freie Wahl des Rechtsanwalts Einschränkungen unterliegen, insbesondere wenn eine größere Anzahl von Versicherten durch dasselbe Ereignis geschädigt sei. Das Hauptanliegen der Rechtsschutzversicherungsrichtlinie sei nicht, die freie Wahl des Rechtsvertreters zu garantieren, sondern Interessenskollisionen zwischen Versicherern und Versicherungsnehmern zu verhindern. Daher gewähre die Richtlinie eine freie Wahl des Rechtsbeistandes nur als eine von drei möglichen Optionen zur Vermeidung von Interessenskollisionen: a) Die zwingende Sparten-trennung nach Erwägungsgrund 8; b) die Rechtsschutzgarantie als Gegenstand eines von anderen Versicherungszweigen gesonderten Vertrages oder einer gesonderten Police innerhalb eines Vertrages gemäß Art 3 Abs 1; c) die gesonderte Verwaltung des Zweiges Rechtsschutz oder die gesonderte Verwaltung der im Zweig Rechtsschutz anfallenden Schadensfälle oder eben die freie Wahl des Anwalts gemäß Art 3 Abs 2 in Verbindung mit Art 4 Abs 1 lit a.

Der EuGH folgte in seinem Urteil der Generalanwältin. Die Rechtsschutzversicherungsrichtlinie habe zum doppelten Ziel, sowohl die Niederlassungsfreiheit der Versicherungsunternehmen zu erleichtern als auch die Interessen der Versicherungsnehmer dahingehend

zu schützen, dass Interessenskollisionen vermieden oder beigelegt werden. Zu diesem Zweck enthalte die Richtlinie organisatorische und vertragliche Maßnahmen einerseits und spezifische Garantien zugunsten der Versicherten andererseits. Zu den organisatorischen und vertraglichen Maßnahmen gehören dem Gerichtshof zufolge die oben skizzierten Möglichkeiten nach Art 3. Was die spezifischen Garantien angeht, gewähre die Richtlinie den Versicherungsnehmern das Recht, in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder im Falle einer Interessenskollision den Rechtsanwalt frei zu wählen. Für den EuGH ist erwiesen, dass die aus den Art 4, 6 und 7 der Rechtsschutzversicherungsrichtlinie sich ergebenden Rechte die Interessen des Versicherten umfassend zu schützen bezwecken und somit nicht auf Fälle sich beschränken, in denen eine Interessenskollision vorliegt. Der Anspruch auf die freie Rechtsbeistandswahl stehe demnach jedem Versicherten innerhalb der in den einzelnen Bestimmungen aufgezählten Grenzen zu.

Zum Verhältnis der freien Anwaltswahl nach Art 3 Abs 2 lit c und jener nach Art 4 Abs 1 lit a führt der Gerichtshof weiter aus, dass die nach Art 3 Abs 2 lit c vorgesehene freie Wahl des Rechtsanwalts den Versicherten weiter reichende Rechte verleihe als die freie Wahl des Rechtsanwalts nach Art 4 Abs 1 lit a. Die letztgenannte Bestimmung sehe einen Anspruch auf die freie Wahl des Rechtsvertreters *im Falle* eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens vor. Dagegen habe der Versicherungsnehmer nach der in Art 3 Abs 2 lit c vorgesehenen Lösung Anspruch darauf, einen Rechtsvertreter mit der Verteidigung seiner Interessen zu beauftragen, sobald er nach dem Versicherungsvertrag Anspruch hat auf das Tätigwerden des Rechtsschutzversicherers, also auch *vor* jedem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren. Die von der Kommission und den Rechtsschutzversicherern vorgeschlagene Auslegung würde Art 4 Abs 1 lit a seines Anwendungsbereichs berauben. Falls nämlich die Option nach Art 3 Abs 2 lit c ausgeübt werde, bestehe der Anspruch auf freie Wahl des Rechtsanwalts bereits vor Beginn eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens. Fände Art 4 Abs 1 lit a nur dann Anwendung, wenn tatsächlich diese Option gewählt würde, hätte Art 4 Abs 1 lit a der Richtlinie keinen Regelungsgehalt mehr.

Im Übrigen sei auch im Lichte sowohl der Entstehungsgeschichte der Richtlinie als auch der verschiedenen Sprachfassungen davon auszugehen, dass der Anspruch auf freie Anwaltswahl bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren weder von einer Interessenskollision noch vom Vorliegen von Massenschadensfällen oder Sammelklagen abhängig sei. Ziel sei vielmehr, die freie Wahl des Rechtsvertreters jedenfalls in Gerichts- und

Verwaltungsverfahren zu garantieren. Die Richtlinie gewähre zwar eine Ausnahme bei Versicherungsfällen bedingt durch den Einsatz von Straßenfahrzeugen, diese Ausnahme sei jedoch eng auszulegen und nicht analogiefähig. Schließlich ließ der EuGH auch das Argument nicht zu, das zum Zeitpunkt des Erlasses der Richtlinie Massenschäden noch nicht bekannt gewesen seien. Ereignisse, die eine große Zahl von Personen in gleicher Weise betreffen, seien als Phänomen sehr wohl bereits wahrgenommen worden, waren doch mehrere Fälle aufgetaucht, bevor die Richtlinie erlassen wurde.

Doch selbst wenn neue Umstände auf EU-Ebene zu einer Häufung von Kollektivklagen führten, könnten solche Umstände nicht die Freiheit der Rechtsschutzversicherten beschränken, sich an einer solchen Klage zu beteiligen oder nicht und gegebenenfalls seinen Rechtsanwalt zu wählen. Sowohl der ÖRAK als auch der CCBE hatten sich indirekt in das Verfahren eingebracht.

*RA Benedict Saupe
ÖRAK Büro Brüssel*

Der neue Kommentar – da ist alles gleich drin



Erscheint im Juni 2009
Ca. 950 Seiten.
Geb. Ca. EUR 228,-
ISBN 978-3-214-03782-6

Hopf/Mayr/Eichinger Kommentar zum GIBG Gleichbehandlung – Antidiskriminierung

Gleichbehandlungsgesetz – GBK/GAW-Gesetz –
Behinderteneinstellungsgesetz (§§ 7a–7r)

Zu jedem einzelnen Paragraphen:

- ▶ ausführliche Kommentierung mit vielen Praxisbezügen
- ▶ Berücksichtigung der einschlägigen Gesetzesmaterialien
- ▶ aktueller Judikaturteil: alle relevanten Entscheidungen des EuGH und OGH in Leitsatzform
- ▶ umfassendes Schrifttum.

Ihre Zusatzvorteile:

- ▶ zum Querlesen und Blättern: alle drei Gesetze unkommentiert vorangestellt
- ▶ zum Nachlesen: ein ausführlicher historischer Abriss
- ▶ im Anhang: alle maßgeblichen österreichischen und gemeinschaftsrechtlichen Grundlagen: Bundes-Gleichbehandlungsgesetz • GleichbehandlungsRL • LohngleichheitsRL • BeweislastRL 97/80/EG • AntirassismusRL 2000/43/EG • und viele mehr

Mit der
großen
Novelle
BGBl I
2008/98!

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ

Anwaltsakademie

Terminübersicht November bis Dezember 2009

November 2009

4. 11.	INNSBRUCK	10. 11.	WIEN
Update Bau- und Raumordnungs-Check Seminar-Nr: 20091104/6		Update Bau- und Raumordnungs-Check Seminar-Nr: 20091110A/8	
5. 11.	LINZ	12. 11.	SALZBURG
Update Schadensberechnung (Veranstaltet in Kooperation mit der OÖ-RAK und der Johannes Kepler Universität Linz) Seminar-Nr: 20091105/3		Update Bau- und Raumordnungs-Check Seminar-Nr: 20091112/4	
5. 11.	WIEN	13. 11.	GRAZ
Infopill Wohnungseigentums-Check 2009 Seminar-Nr: 20091105/8		Update zum Insolvenz- und Sanierungsrecht Seminar-Nr: 20091113A/5	
6. und 7. 11.	ST. GEORGEN i. A.	13. und 14. 11.	GRAZ
Außergerichtliche Streitbeilegung: Vom Konflikt zum Konsens Seminar-Nr: 20091106/3		Basic Exekutionsrecht – Fahrnis- und Gehaltsexekution, Realexekution Seminar-Nr: 20091113/5	
6. und 7. 11.	GRAZ	13. und 14. 11.	WIEN
Außergerichtliche Streitbeilegung: Vom Konflikt zum Konsens Seminar-Nr: 20091106/5		Special Der Liegenschaftsvertrag am Beispiel Wohnungs- eigentum Seminar-Nr: 20091113/8	
6. und 7. 11.	IGLS	13. und 14. 11.	WIEN
Außergerichtliche Streitbeilegung: Mediation und Kommunikation Seminar-Nr: 20091106/6		Special Gesellschaftsrecht II (Der Gesellschaftsvertrag – Schwerpunkt GmbH) Seminar-Nr: 20091113A/8	
6. und 7. 11.	DORNBIERN	13. und 14. 11.	WIEN
Basic Neueste praxisrelevante Entwicklungen im EU- Recht für die Anwaltschaft Seminar-Nr: 20091106/7		Außergerichtliche Streitbeilegung: Vom Konflikt zum Konsens Seminar-Nr: 20091113B/8	
6. und 7. 11.	WIEN	16. und 17. 11.	WIEN
Basic Grundzüge der Bilanzanalyse und Unternehmensbe- wertung Seminar-Nr: 20091106B/8		Update Anlegerschadenersatzrecht Seminar-Nr: 20091116/8	
9. 11.	GRAZ	17. 11.	INNSBRUCK
Infopill Wohnungseigentums-Check 2009 Seminar-Nr: 20091109/5		Infopill Wohnungseigentums-Check 2009 Seminar-Nr: 20091117/6	
10. 11.	WIEN	18. 11.	ST. PÖLTEN
Series Seminarreihe Steuerrecht: 12. Insolvenz und Steuern Seminar-Nr: 20091110/8		Update Bau- und Raumordnungs-Check Seminar-Nr: 20091118/2	

Aus- und Fortbildung

20. 11. Basic Bauvertrag und Bauprozess Seminar-Nr: 20091120/7	DORNBIRN	27. und 28. 11. Special Gesellschaftsrecht II Seminar-Nr: 20091127/3	ST. GEORGEN i. A.
20. 11. Update Einbringung – Verschmelzung – Spaltung Seminar-Nr: 20091120A/8	WIEN	27. und 28. 11. Special Transportrecht, CMR, CIM, WA, MÜ, AÖSp Seminar-Nr: 20091127/5	GRAZ
20. und 21. 11. Special Die VfGH- und VwGH-Beschwerde Seminar-Nr: 20091120/8	WIEN	27. und 28. 11. Special Honorarrecht Seminar-Nr: 20091127/8	WIEN
20. und 21. 11. Special Lauterkeitsrecht Seminar-Nr: 20091120C/8	WIEN	27. und 28. 11. Update Rechtsentwicklung im Schadenersatz- und Versicherungsrecht Seminar-Nr: 20091127A/8	WIEN
23. 11. Special Die Anfechtung Seminar-Nr: 20091123/8	SCHWECHAT	Dezember	
24. 11. Privatissimum Erste Judikatur zur StPO-Reform – Konsequenzen für die Praxis Seminar-Nr: 20091124/3	LINZ	1. 12. Update Bau- und Raumordnungs-Check Seminar-Nr: 20091201/5	GRAZ
24. 11. Series Seminarreihe Steuerrecht: 13. Vermögensveranlagung und Steuern – Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen Seminar-Nr: 20091124A/8	WIEN	1. 12. Series Seminarreihe Steuerrecht: 14. Abgaben in der RA-Kanzlei Seminar-Nr: 20091201/8	WIEN
25. 11. Privatissimum Erste Judikatur zur StPO-Reform – Konsequenzen für die Praxis Seminar-Nr: 20091125/5	GRAZ	4. und 5. 12. Basic Standes- und Honorarrecht Seminar-Nr: 20091204/6	INNSBRUCK
26. bis 28. 11. Special start up für Rechtsanwälte – der Sprung ins kalte Wasser Seminar-Nr: 20091126/8	WIEN	11. und 12. 12. Basic Die Ehescheidung und ihre Folgen Seminar-Nr: 20091211/3	ST. GEORGEN i. A.
		11. und 12. 12. Special Gesellschaftsrecht III – Die Aktiengesellschaft Seminar-Nr: 20091211/8	WIEN

Erste Judikatur zur StPO-Reform – Konsequenzen für die Praxis

Privatissimum

Kriminalpolizei – Staatsanwaltschaft – Gericht: Die „große Strafprozessreform“ hat die Rollen der staatlichen Organe neu verteilt. Die Rechtsanwälte sollen die Möglichkeit, die ihnen das Gesetz nun bereits im Ermittlungsverfahren bietet, erkennen und nützen lernen. Die Teilnehmer können und sollen – möglichst mit der Anmeldung – selbst erlebte Probleme als Themen in die Veranstaltung einbringen.

Planung: Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger*, RA in Wien
Referenten: HR Dr. *Werner Pleischl*, Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien
VPräs. Dr. *Elisabeth Rech*, RA in Wien
Termin: Dienstag, 6. 10. 2009 = 1 Halbtage
Seminarort: **Wien**
Seminar-Nr: 20091006/8

Bau- und Raumordnungs-Check

Update

Wien: Der Referent ist als Leiter der MA 37 – Baupolizei nicht nur am Entstehungsprozess der Novelle zur Bauordnung beteiligt, die voraussichtlich im Frühjahr 2009 in Kraft getreten sind, sondern auch maßgeblich an der praktischen Umsetzung. Er stellt die sensiblen Themen des Wiener Baurechts, wo sich durch die Novelle Änderungen ergeben, wie die unwesentlichen Abweichungen von den Bebauungsbestimmungen (§ 69 der Wiener Bauordnung) oder die Legalisierung von Schwarzbauten, praxisnahe dar.

Salzburg: Der Salzburger Landtag hat am 17. 12. 2008 das Raumordnungsgesetz 2009 (ROG 2009) beschlossen, welches am 1. 4. 2009 in Kraft trat.

Mit diesem Gesetz werden neben einer besseren Strukturierung und sprachlichen Vereinfachung die Planungsinstrumente (Räumliches Entwicklungskonzept, Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan) neu geordnet und gewichtet. Insbesondere die Aufwertung des Räumlichen Entwicklungskonzeptes und die Verpflichtung zur Parallelaufstellung von Flächenwidmungs- und Bebauungsplan haben erhebliche Auswirkungen auf die Mitwirkungsrechte der Planadressaten und ihrer Vertreter. Im Rahmen des Seminars wird ihnen eine praxisnahe Darstellung des neuen Salzburger Planungsrechts geboten werden.

St. Pölten: Die Referenten sind seit vielen Jahren beruflich im Bau- und Raumordnungsrecht tätig. Dr. *Kienastberger* hat seit mehr als zehn Jahren an allen legislativen Vorhaben – zuletzt an der 17. Novelle zum NÖ ROG, die mit 1. 1. 2009 voll wirksam wurde, und an der 9. Novelle zur NÖ BauO, die am 1. 1. 2009 in Kraft trat – mitgearbeitet. Als Leiter der Aufsichtsbehörde ist er weiters ständig mit Vollzugsfragen beschäftigt. Mag. *Mendel* war früher Mitarbeiter dieser Behörde und berät heute als Rechtsanwalt ua Gemeinden und Immobilienentwickler. Das Seminar soll einen Überblick über die jüngste Rechtsentwicklung im Bau- und Raumordnungsrecht in NÖ vermitteln. Weiters sollen die Anforderungen an das baubehördliche Verfahren, die insbesondere bei kontroversiellen Projekten zu beachten sind, anhand von Beispielfällen erörtert werden.

Graz: Das Stmk. Raumordnungsrecht ist – von zahlreichen Novellen gekennzeichnet – unübersichtlich und aufgrund gelebter Vollzugspraxis schwer durchschaubar geworden. Dazu kommt, dass das Stmk. Baurecht ständigen Harmonisierungsbemühungen hinsichtlich korrespondierender Rechtsmaterien unterworfen und dadurch ebenso zu einer umfangreichen komplexen Materie geworden ist. Das Seminar Bau- und Raumordnung vermittelt Ihnen einen detaillierten Überblick

über die Neuerungen im Bau- und Raumordnungsrecht (zB Energieausweis, Tierhaltenovelle, ...) unter Einbeziehung aktueller höchstgerichtlicher Entscheidungen. Außerdem wird eine Auseinandersetzung mit Themen angeboten, die immer wieder sowohl im Bereich der Raumordnung als auch in konkreten baubehördlichen Verfahren Fragen aufwerfen (zB Hochwassergefahr aus der Sicht der Raumplanungs- und Baubehörden).

Planungen:

Innsbruck: Dr. *Andrea Haniger-Limburg*, RA in Innsbruck

Wien: Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger*, RA in Wien

Salzburg: Dr. *Peter Bleiziffer*, RA in Salzburg

St. Pölten: Dr. *Elisabeth Zimmert*, RA in Neunkirchen

Graz: Dr. *Martin Piaty*, RA in Graz

Referenten:

Innsbruck: Dr. *Peter Hollmann*, Amt der Tiroler Landesregierung – Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht

Wien: Senatsrat Mag. Dr. *Gerhard Cech*, LL. M., Leiter der Magistratsabteilung 37 – Baupolizei

Salzburg: HR Ing. Dr. *Friedrich Mair*, Amt der Salzburger Landesregierung – Leitung Abteilung 7 Raumplanung

Ing. Dr. *Winfried Ginzinger*, Amt der Salzburger Landesregierung – Abteilung 7 Raumplanung

St. Pölten: Mag. *Michael Mendel*, RA in Wien

Dr. *Gerald Kienastberger*, Amt der Niederösterreichischen Landesregierung – Leiter Abteilung Bau- und Raumordnung

Graz: Dr. *Liliane Pistotnig*, Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Leitung Fachabteilung 13B Bau- und Raumordnung

Mag. *Andrea Teschbegg*, Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Fachabteilung 13B Bau- und Raumordnung, Referatsleitung Abteilung Baurecht

Termine (jeweils 1 Halbtage):

Innsbruck: Mittwoch, 4. 11. 2009, 17.00–20.30 Uhr

Wien: Dienstag, 10. 11. 2009, 17.00–20.30 Uhr

Salzburg: Donnerstag, 12. 11. 2009, 17.00–20.30 Uhr

St. Pölten: Mittwoch, 18. 11. 2009, 17.00–20.30 Uhr

Graz: Dienstag, 1. 12. 2009, 16.00–19.30 Uhr

Seminarorte: **Innsbruck, Wien, Salzburg, St. Pölten, Graz**

Seminar-Nr:

Innsbruck: 20091104/6

Wien: 20091110A/8

Salzburg: 20091112/4

St. Pölten: 20091118/2

Graz: 20091201/5

Schadensberechnung

Update

(veranstaltet in Kooperation mit der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer und der Johannes Kepler Universität Linz)

Auch wenn in einem Schadenersatzprozess die Haftung des Beklagten dem Grunde nach feststeht, wirft die Berechnung des Schadens oftmals heikle Rechtsfragen auf. Fehleinschätzungen können hier empfindliche Kostenfolgen nach sich ziehen.

Im Rahmen des Seminars wird daher aktuelle Judikatur zur Schadensberechnung behandelt. Das Spektrum reicht von Personenschäden (insb Schmerzensgeld), über Sachschäden (abstrakte und konkrete Berechnung, Problem neu für alt, Abrechnung auf Totalschadensbasis, fiktive Reparaturkosten, Reservehaltungs-

kosten, Vorschusspflicht) bis zu ideellen Schäden (zB entgangene Urlaubsfreude). Soweit Schäden aus einer Vertragsverletzung zur Diskussion stehen, stellen sich spezifische Fragen (zB Inkassokosten, Zinsen). Darüber hinaus werden auch prozessuale Themen angesprochen (zB Beweislast, Berechnungsschichttag, Schadensschätzung).

Planung: VPräs. Mag. Dr. *Franz Mittendorfer*, LL.M., RA in Linz

Referent: Univ.-Prof. Dr. *Meinhard Lukas*, Leiter des Instituts für Grundlagenforschung an der Johannes Kepler Universität Linz

Termin: Donnerstag, 5. 11. 2009 = 1 Halbtage

Seminarort: **Linz**

Seminar-Nr: 20091105/3

Update zum Insolvenz- und Sanierungsrecht

Das Seminar richtet sich an Masseverwalter und in die Verfahrensabwicklung eingebundene Mitarbeiter mit Insolvenzpraxis.

Die Konkursordnung bildet den gesetzlichen Rahmen für die Verfahrensabwicklung. Die gelebte Praxis der Konkursabwicklung und die Rechtsprechung konkretisieren diesen Rahmen. Das Seminar widmet sich im Besonderen den Neuerungen im Insolvenzrecht und den

aktuellen Fragestellungen bei der Verfahrensabwicklung.

Planung: VPräs. Dr. *Axel Reckenzaun*, RA in Graz

Referenten: VPräs. Dr. *Axel Reckenzaun*, RA in Graz
Mag. *Kathrin Poltsch*, Richterin des LG für ZRS Graz

Termin: Freitag, 13. 11. 2009 = 2 Halbtage

Seminarort: **Graz**

Seminar-Nr: 20091113A/5

Eingetragene Rechtsanwälte entrichten im ersten Jahr nach ihrer Eintragung in die „Liste der Rechtsanwälte“ den Seminarbeitrag, welcher für Rechtsanwaltsanwärters Gültigkeit hat. Der Veranstaltungstermin dieser vergünstigten Seminare muss im Zeitraum bis zum Ablauf von einem Jahr nach Eintragung liegen. Der Anmeldung muss ein Nachweis des Eintragungszeitpunktes beigelegt werden. Mit dieser Maßnahme sollen Rechtsanwälte nach ihrer Eintragung eine finanzielle Unterstützung erhalten, sich nach ihrer Ausbildung weiterhin fortzubilden.

Nähere Informationen erhalten Sie unter:

Tel (01) 710 57 22-0 oder Fax (01) 710 57 22-20 oder
E-Mail: **office@awak.at**

Zusätzlich haben Sie unter **www.awak.at** Gelegenheit, sich zu informieren und sich anzumelden.

Bitte beachten Sie, dass Anmeldungen ausschließlich schriftlich Gültigkeit haben!

Tirol

Beschluss

Kundmachung des Ausschusses der Tiroler Rechtsanwaltskammer gem. § 70 Abs 1 DSt:

Die über den Disziplinarbeschuldigten RA Mag. Dr. *Bernhard BÖHLER* in 6300 Wörgl, Bahnhofplatz 6, zu D 04-51 verhängte Einstweilige Maßnahme der vor-

läufigen Untersagung der Rechtsanwaltschaft gemäß § 19 Abs 1 Z 1 iVm Abs 3 Z 1 lit d) DSt 1990 bleibt mit Beschluss vom 02. September 2009 für eine weitere Dauer von 6 Monaten gemäß Abs 4 leg cit aufrecht.

Alles in Einem!



Loseblattwerk in 2 Mappen
inkl. 47. Erg.-Lfg. 2009. EUR 148,-
ISBN 978-3-214-10138-1

Preis mit Abnahmeverpflichtung für
mindestens 2 Ergänzungslieferungen
EUR 88,-

Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.

Bydlinski (Hrsg: Schauer) Österreichische Gesetze

Die 47. Ergänzungslieferung bringt ua

- ▶ die Änderungen des ABGB, LiegTeilG und GUG durch die Grundbuchs-Novelle 2008,
- ▶ die neue Verordnung über den Normalkostentarif und
- ▶ die neue EuZustellVO

Neu aufgenommen wurden ua

- ▶ das Suchtmittelgesetz,
- ▶ die EuVollstreckungstitelVO und
- ▶ die EuMahnVO.

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ

Österreichischer Anwaltstag 2009

Ablauf

Donnerstag, 5. November 2009

19.45 Uhr Kabarett im Theater im Rabenhof
(*Rabengasse 3, 1030 Wien*)

Freitag, 6. November 2009

Orangerie des Schlosses Schönbrunn
(*Schönbrunner Schloßstraße 47, 1130 Wien*)



9.00 Uhr Einlass

9.30 Uhr Festliche Eröffnung des Österreichischen Anwaltstages mit anschließendem Festvortrag Vizekanzler a. D. **Dr. Erhard Busek**: „*Das Maß der Freiheit*“

12.00 Uhr Mittagsempfang der Bundesministerin für Justiz **Mag. Claudia Bandion-Ortner**

Konferenzzentrum Schönbrunn
14.00 Uhr Kommissionen (frei zugänglich)
I. Dr. Brigitte Birnbaum, Vizepräsidentin der Rechtsanwaltskammer Wien:
„*Ethik und Berufsrecht*“
II. Dr. Elisabeth Rech, Vizepräsidentin der Rechtsanwaltskammer Wien:
„*Überwachung versus Freiheit*“
III. Dr. Stefan Prochaska, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Wien:
„*Rechtsanwalt – Katalysator der Wirtschaft*“
19.30 Uhr Empfang des **Bürgermeisters der Stadt Wien Dr. Michael Häupl** im Festsaal des Wiener Rathauses

Samstag, 7. November 2009

Novomatic Forum, Karlsplatz
(*Friedrichstraße 7, 1010 Wien*)

10.00 Uhr Zusammenfassung der Tagungsergebnisse des Anwaltstages durch den **Präsidenten des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages Dr. Gerhard Benn-Ibler** und die **Kommissionsvorsitzenden und Vizepräsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien, Dr. Brigitte Birnbaum, Dr. Elisabeth Rech und Dr. Stefan Prochaska**
Schlussvortrag **Univ.-Prof. Dr. Peter Kampits**: „*Wie frei wird unsere Zukunft – eine philosophische Reflexion*“
12.00 Uhr Ende des Österreichischen Anwaltstages 2009
Anschließend Besuch des Leopold Museums im Museumsquartier

Disziplinarrecht

§ 74 Z 2 DSt; § 2 Abs 2 TilgG – Beginn der Tilgungsfrist

Im Falle der Anrechnung einer in einem anderen DisVerfahren verhängten disziplinarischen Maßnahme auf eine Geldbuße beginnt die Tilgungsfrist in analoger Anwendung des § 2 Abs 2 TilgG mit Rechtskraft der Verurteilung.

OBDK 8. 6. 2009, 4 Bkd 3/08

8208

Aus den Gründen:

Mit dem nunmehr angefochtenen Beschluss vom 2. 7. 2008 hat der DR den Antrag des DB „auf Feststellung der Tilgung der im Register eingetragenen Verurteilung betreffend die mit Erk des DR vom 21. 2. 1997 zu D 11/95 verhängte Geldstrafe von 100.000 ATS“ abgewiesen. Der DR vertrat die Ansicht, dass für den Beginn der Tilgungsfrist der Beschluss des DR vom 15. 9. 2004, mit dem die Anrechnung der einstwMaßn der Entziehung des Vertretungsrechts auf die Geldbuße von ATS 100.000,- ausgesprochen worden sei, maßgebend sei. Dies folge aus § 74 Z 2 DSt, wonach die fünfjährige Tilgungsfrist bei Geldbußen mit der vollständigen Zahlung oder Feststellung der Uneinbringlichkeit zu laufen beginne. Die verhängte Geldbuße gelte daher mit 15. 9. 2004 als voll entrichtet, sodass die fünfjährige Tilgungsfrist noch nicht geendet habe.

Gegen diesen Beschluss erhob der DB Beschwerde, in der er seine Ansicht aufrecht hält, dass der Beginn der Tilgungsfrist bereits mit der rk Verhängung der Geldbuße begonnen habe.

Der KA beantragte in seiner Äußerung hiezu, der Beschwerde nicht Folge zu geben, während sich der Vertreter der GenProk dahin äußerte, dass die Beschwerde berechtigt sei.

Der Beschwerde kommt Berechtigung zu.

Gem § 74 Z 2 DSt beträgt die Tilgungsfrist bei einer Geldbuße 5 Jahre ab der vollständigen Zahlung oder der Feststellung der Uneinbringlichkeit. Für den Fall der Anrechnung einer in einem anderen DisVerfahren verhängten disziplinarischen Maßnahme auf eine Geldbuße enthält das DSt keine Regelung des Beginns der Tilgungsfrist. Es gebietet sich daher eine analoge Anwendung der für das Strafverfahren geltenden, im Til-

gungsgesetz 1972 geregelten Grundsätze. Gem § 2 Abs 2 TilgG beginnt die Tilgungsfrist im Fall, dass die verhängten Freiheits- oder Geldstrafen durch Anrechnung einer Vorhaft zur Gänze verbüßt sind, mit Rk der Verurteilung. Die Übertragung dieses Grundsatzes auf den hier vorliegenden Fall, dass eine Geldbuße durch Anrechnung einer einstwMaßn als zur Gänze verbüßt anzusehen ist, führt zu dem Ergebnis, dass auch hier die Tilgungsfrist mit der Rk der Verurteilung zur Geldbuße zu laufen begonnen hat. Der Umstand, dass die Anrechnung erst durch eine zeitlich erheblich spätere Entscheidung ausgesprochen wurde, vermag daran nichts zu ändern. Dieses Ergebnis lässt sich auch mit § 74 Z 1 DSt in Einklang bringen, wonach bei einem Schuldspruch ohne Strafe (hier wurde die verhängte Geldbuße nachträglich „beseitigt“, also faktisch ein Zustand wie bei einem Schuldspruch ohne Strafe geschaffen) mit der Rk des DisErk beginnt.

Maßgebend für den Beginn der Tilgungsfrist ist daher hier das Erk der OBDK vom 7. 9. 1998, GZ 5 Bkd 6/97, mit dem das Erk des DR vom 21. 2. 1997, D 11/95, auf Verhängung einer Geldbuße von ATS 100.000,- bestätigt und daher rk wurde.

Anmerkung:

Durch die analoge Anwendung der genannten Bestimmung des TilgG ist die für den DB erheblich nachteilige Situation beseitigt worden, dass die Tilgungsfrist erst mit der Anrechnung der einstwMaßn zu laufen begonnen hätte. Die Regelungen des § 74 DSt berücksichtigen nicht die Möglichkeit der Erledigung einer DisStrafe durch Anrechnung, sodass die analoge Anwendung der genannten Bestimmung des TilgG sachgerecht ist.

Klingsbigl

Standesrecht

§ 5 a Abs 2 Z 3 RAO – in Berufsrechtsachen anwendbares Verfahrensrecht

Gem § 5 a Abs 2 Z 3 RAO idF des BRÄG 2008 hat die OBDK in Berufsrechtsachen das AußStrG anzuwenden. Die Ausschüsse der RAK haben das AVG anzuwenden.

OBDK 15. 6. 2009, Bkv 2/09

8209

Aus den Gründen:

Mit Bescheid vom 5. 5. 2003 hat die OBDK zu Bkv 1/03-6 der Berufung des Eintragungswerbers gegen die Ablehnung seiner neuerlichen Eintragung in

die Liste der RAe der X-RAK wegen Vertrauensunwürdigkeit nicht Folge gegeben.

Mit Eingabe vom 15. 9. 2008 beantragte der Eintragungswerber die Wiederaufnahme dieses Verfahrens

vor dem Ausschuss der X-RAK unter Hinweis auf zwei Publikationen im AnwBl, welchen er entnehme, dass „nach der moderneren Judikatur ein Insolvenzverfahren nicht notwendig mit dem Verbot der Ausübung des RA-Berufes verbunden ist“. Zusammengefasst bringt er zum Ausdruck, dass sich die Rechtslage seit dem Bescheid der OBDK geändert habe.

Vorerst ist zu prüfen, ob die OBDK für die Entsch über den Wiederaufnahmeantrag zuständig ist, weil gem § 5 a Abs 2 Z 3 RAO idF des BRÄG 2008 auf das gegenständliche Verfahren die Vorschriften des AußStrG anzuwenden sind. Vor dieser RAO-Nov hatte die OBDK die Vorschriften des AVG anzuwenden, die nach wie vor von den Ausschüssen der RAK, soweit nicht Sonderregelungen bestehen, zu beachten sind. Inhaltlich ist ein derartiger Antrag auf Wiederaufnahme als Abänderungsantrag iSd §§ 75 ff des AußStrG anzusehen. Nach § 76 Abs 1 AußStrG ist ein solcher Antrag beim Gericht erster Instanz einzubringen, das nach § 76 Abs 2 AußStrG über diesen Antrag auch zu entscheiden hat, wenn der abzuändernde Beschluss von einem Gericht höherer Instanz gefällt wurde. Demgegenüber steht gem § 69 Abs 4 AVG die Entsch über die Wiederaufnahme der Beh zu, die den Bescheid letzter Instanz erlassen hat, gegebenenfalls dem UVS.

Diese offenkundige Unvereinbarkeit der für das Verfahren erster und für das Verfahren zweiter Instanz geltenden Bestimmungen kann nur durch eine dem Sinn des Gesetzes entsprechende verfassungskonforme Auslegung der Bestimmung des § 5 a Abs 2 Z 3 RAO behoben werden. Dazu bietet sich modellhaft die Verweisungsnorm des § 77 Abs 3 DSt an, die anordnet, „im übrigen sind die Bestimmungen der StPO im DisVerfahren auch insoweit sinngem anzuwenden, als sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt und

die Anwendung der Bestimmungen der StPO mit den Grundsätzen und Eigenheiten des DisVerfahrens vereinbar ist“. Da dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden kann, durch divergierende Verfahrensvorschriften Zuständigkeiten beseitigen zu wollen, ist die hier interessierende Bestimmung des § 5 a Abs 2 Z 3 RAO dahin auszulegen, dass die Bestimmungen des AußStrVerfahrens ebenfalls nur sinngem und soweit sie mit den Grundsätzen und Eigenheiten des Eintragsverfahrens in Einklang stehen, anzuwenden sind. Hiezu kommt, dass der 2. Abs des § 5 a RAO in seinem ersten Satz klarstellt, dass nur das Verfahren vor der OBDK geregelt wird, somit eine über den Verfahrensablauf und die Verfahrensführung hinausgehende Geltung, etwa für die Zuständigkeitsverteilung zwischen erster und zweiter Instanz, vom Gesetz schon nach dessen Wortlaut nicht intendiert ist. Die Zuständigkeit für die Wiederaufnahme des Verfahrens wird daher weiterhin ausschließlich durch § 69 Abs 4 AVG bestimmt, wobei jedoch für das Verfahren vor der OBDK die Bestimmungen der §§ 72 ff AußStrG sinngem heranzuziehen sind.

Anmerkung:

Bei wörtlicher Auslegung der genannten Bestimmung der RAO wäre ein negativer Kompetenzkonflikt zu Tage getreten.

Unter sinngem Anwendung der Verweisungsnorm des § 77 Abs 3 DSt hat die OBDK die genannte Bestimmung der RAO dahingehend ausgelegt, dass die Zuständigkeit für die Wiederaufnahme des Verfahrens auch nach dem BRÄG 2008 weiterhin ausschließlich durch § 69 Abs 4 AVG bestimmt wird.

Klingsbigl

Verwaltungsrecht

§ 59 VwGG; § 3 Abs 2 VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl II 2008/455

Gemäß § 3 Abs 2 VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008 ist der Pauschalbetrag, der sich aus dieser Verordnung ergibt, als Kostenersatz zuzuerkennen, auch wenn ziffernmäßig ein geringerer Betrag begehrt wurde.

8210

VwGH 24. 4. 2009, 2008/02/0244; VwGH 26. 5. 2009, 2005/06/0078

Sachverhalt/Begründung:

In beiden Verfahren wurde seitens der Beschwerdeführerin eine Berichtigung der Kostenentscheidung des Erk des VwGH beantragt, zumal seitens der belBeh ziffernmäßig verzeichnete Kosten beansprucht wurden, während seitens des Höchstgerichts der höhere Pauschalbetrag nach der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008 zuerkannt wurde.

Mit den zitierten Beschlüssen wurden die Berichtigungsanträge jeweils abgewiesen, wobei in der Begründung der E vom 26. 5. 2009 auch die bei Mayer (Das

österreichische Bundes-Verfassungsrecht⁴, Anm I zu § 59 VwGG) referierte Judikatur, dass ziffernmäßig verzeichnete Kosten nur in der beantragten Höhe zuzusprechen sind, unter bloßem Hinweis auf den Verordnungstext abgelehnt wurde.

Anmerkung:

Aus meiner Sicht stellt es eine Änderung der bisherigen Rsp dar; zumal zur Vorgängerbestimmung, § 3 Abs 2 VwGH-Aufwandersatzverordnung 2003 (BGBl II 2003/333), welche wohl als inhaltlich ident anzusehen ist, entsprechend dem

Antragsprinzip (bislang hRsp; VwGH 25. 10. 1994 VwSlg 14151 A; unmissverständlich: VwGH 25. 9. 1990, 86/07/0263) eben maximal die tatsächlich verzeichneten Kosten

zuernannt wurden (bspw VwGH 28. 10. 2005, 2003/16/0498).

RA Dr. Helmut Horn

Anfechtungsrecht

§ 29 Z 1 KO – unentgeltliche Verfügung

Die gegenseitige und gleichzeitige Einräumung von Belastungs- und Veräußerungsverboten auf Liegenschaftsanteilen kann eine entgeltliche Rechtshandlung sein.

OGH 19. 5. 2009, 3 Ob 2/09 d; OLG Innsbruck 5. 11. 2008, LG Feldkirch 4. 3. 2008

8211

Sachverhalt:

Eheleute hatten sich in einem Kaufvertrag über den Erwerb von Liegenschaftshälften samt einem Wohnhaus das gegenseitige Belastungs- und Veräußerungsverbot auf der jeweils anderen Liegenschaftshälfte eingeräumt. Die Verbote wurden anschließend im Grundbuch eingetragen. Etwa ein Jahr später wurde über das Vermögen des Ehemannes das Konkursverfahren eröffnet. Der Masseverwalter klagte die Rechtshandlung, mit der der beklagten Ehefrau ob der Liegenschaftshälfte des Gemeinschuldners ein Belastungs- und Veräußerungsverbot eingeräumt wurde, gegenüber den Konkursgläubigern für unwirksam zu erklären, ein.

Die Rechtseinräumung sollte der Absicht der Eheleute zufolge im Fall einer Scheidung eine wechselseitige Absicherung zwischen ihnen betreffend die Wohnsituation garantieren, dies insbesondere im Hinblick auf die vier gemeinsamen Kinder. Keiner der Ehegatten sollte Schulden machen und somit den Familienbesitz gefährden. Nach dem Hauskauf wurde das neu erworbene Eigenheim umgebaut. Dabei kam es zu nicht einkalkulierten Mehrkosten, die schließlich zur Zahlungsunfähigkeit des Ehemannes führten.

Spruch:

Die außerordentliche Revision ist zulässig und im Sinn des hilfsweise gestellten Aufhebungsantrages berechtigt.

Aus den Gründen:

Nach nunmehr einhelliger Rsp setzt eine für die Anfechtbarkeit nach § 29 Z 1 KO erforderliche unentgeltliche Leistung (Verfügung) voraus, dass Zweck der Leistung eine Freigebigkeit ist. Erforderlich ist also als subjektives Element der Wille des Verfügenden zur Freigebigkeit. Seine Verfügung soll nicht von einer Gegenleistung abhängig sein. Das Vorliegen einer unentgeltlichen Verfügung, also auch das Merkmal der Unentgeltlichkeit selbst, ist vom Anfechtenden zu beweisen. Das Vorhandensein eines (angemessenen) Entgelts schließt die Anfechtbarkeit aus. Demgemäß liegt Unentgeltlichkeit vor, wenn einer Zuwendung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäftes keine wirkliche Gegenleistung gegenübersteht (RIS-Justiz RS0064336).

Auch wenn im Kaufvertrag kein Rechtsgrund für die Einräumung der Verbote genannt wird und auch eine synallagmatische Vereinbarung nicht ausdrücklich vereinbart worden ist, so ist im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass die Rechtseinräumung gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner durch die gleichartige Rechtseinräumung des anderen bedingt und mit dieser verknüpft war. Auch die letztlich gebotene wirtschaftliche Betrachtungsweise führt zu demselben Ergebnis.

Aus der Absicht der Vertragspartner, eine wechselseitige Absicherung der Wohnsituation im Falle einer Scheidung zu garantieren, dies auch besonders für die vier gemeinsamen Kinder, lässt sich eine Freigebigkeit der Leistung des Gemeinschuldners an seine Ehefrau nicht ableiten.

Anmerkung:

1.

Es gab bisher keine Rsp des OGH dazu, ob die gegenseitige und gleichzeitige Einräumung von Belastungs- und Veräußerungsverboten auf Liegenschaftshälften eine unentgeltliche Rechtshandlung iSd § 29 Z 1 KO ist.

2.

Zur Unentgeltlichkeit nach § 29 Z 1 KO liegt reichhaltige Judikatur vor. Zum Beispiel: Unentgeltlich ist eine Verfügung dann, wenn der Handelnde dafür kein Entgelt oder nur ein Scheinentgelt erhält, wenn einer Zuwendung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäftes keine wirtschaftliche Gegenleistung gegenübersteht. Entgelt ist jeder wirtschaftliche Vorteil, jedes eigenwirtschaftliche Interesse (1 Ob 785/82). Voraussetzung ist die Freigebigkeit des Leistenden, der die Leistung von keiner Gegenleistung abhängig macht. Maßgeblich ist die Parteienabsicht (3 Ob 44/00 t). Bei unentgeltlichen Geschäften wird eine Zuwendung aus Freigebigkeit, das heißt ohne Gegenleistung, gemacht (6 Ob 175/01 f).

3.

Die Einräumung eines Veräußerungs- und Belastungsverbot stellt zwar keine Zuwendung eines Vermögenswertes dar, gewährt aber dem Verbotsberechtigten eine nachhaltige Einflussnahme auf das dem Eigentümer iSd § 362 ABGB zustehende Verfügungsrecht. Das Fehlen der Zustimmung des Verbotsberechtigten hindert die Vollstreckung der vom Verbotsrecht betroffenen Sachen im Wege der Exekution (3 Ob 531/86; 1 Ob 671/87). Durch ein Belastungs- und

Veräußerungsverbot wird die Liegenschaft dauernd dem Zugriff der Gläubiger entzogen (1 Ob 567/89).

4.

Die Absicht der Vertragsparteien lässt im vorliegenden Fall eindeutig erkennen, welchen wirtschaftlichen Wert die gegenseitigen Rechtseinräumungen für sie hatten, nämlich die Sicherung der Ehe und Familie.

5.

Die Verbotsrechte wurden gleichzeitig und gegenseitig im Kaufvertrag eingeräumt. Ein Verbot ist wegen dem Gegenverbot eingegangen worden. Die jeweilige Verpflichtung des einen war der Gegenwert für die Rechtseinräumung des anderen.

6.

Die Überlegungen der Parteien, warum sie sich gegenseitig solche Verbote einräumen, sollten ausführlich im Vertrag beschrieben werden. Mit einer klugen Formulierung könnten Unsicherheiten, ob die Rechte nun entgeltlich oder unentgeltlich eingeräumt worden sind, vermieden werden. Der Vertrag sollte den Rechtsgrund und das Motiv enthalten.

7.

Die Zurückweisung der Rechtssache an das Erstgericht zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung erfolgte des-

halb, weil auch der Anfechtungsgrund nach § 28 Z 3 KO geltend gemacht wurde. Der OGH führt dazu aus:

Der klagende Masseverwalter habe dabei nur die Vornahme der Rechtsbehandlung des Gemeinschuldners innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Konkurseröffnung, die Benachteiligung, die Eigenschaft des Anfechtungsgegners als anderer Teil und als naher Angehöriger sowie die Befriedigungstauglichkeit zu beweisen.

Die Beklagte habe hingegen zu behaupten und zu beweisen, dass der Gemeinschuldner im maßgeblichen Zeitpunkt gar keine Benachteiligungsabsicht gehabt hätte oder ihr selbst eine solche bekannt gewesen sei noch hätte bekannt sein müssen. Sie habe als nahe Angehörige Tatsachen zu beweisen, aus denen verlässlich darauf geschlossen werden kann, der Gemeinschuldner habe sich bei der angefochtenen Rechtsbehandlung nicht einmal damit abgefunden, dass seine Gläubiger nicht rechtzeitig befriedigt würden bzw dass die Unkenntnis wenigstens dieses Vorsatzes des Schuldners nicht einmal auf einer leichten Fahrlässigkeit beruht hat. Dabei geht jede Unklarheit zu Lasten des Anfechtungsgegners.

*Dr. Lothar Giesinger, Rechtsanwalt in Feldkirch
(am Verfahren beteiligt)*

Gebühren- und Steuerrecht

§ 20 EStG; § 3 EndbesteuerungG – Bruttobesteuerung für ausländische Kapitalerträge auch ohne verfassungsrechtliche Absicherung im EndbesteuerungsgG zulässig

Zwecks umfassender steuerlicher Gleichstellung in- und ausländischer Kapitalerträge steht es dem Gesetzgeber frei, Diskriminierungen zu vermeiden, selbst wenn diese im Hinblick auf den Verfassungsrang des EndbesteuerungsgG verfassungsrechtlich nicht angreifbar sind.

8212

VfGH 17. 6. 2009, B 53/08–14

Sachverhalt:

Der Bf ist Pensionist und bezog in den Jahren 2000 bis 2003 neben inländischen Kapitalerträgen Dividenden aus Anteilen an einer Kapitalgesellschaft in der Tschechischen Republik. In seinen ESt-Erklärungen beantragte er für die Jahre 2000 bis 2002 die Besteuerung mit dem Hälftesatz nach § 37 Abs 4 EStG und für das Jahr 2003 die Besteuerung gem § 37 Abs 8 iVm § 97 Abs 4 EStG und machte den Abzug von mit den Dividenden in Zusammenhang stehenden Werbungskosten geltend. Mit B vom 1. 7. 2005 wies die FA von der Abgabenerklärung insofern ab, als es die ausländischen Kapitalerträge nicht mit dem Hälftesteuersatz, sondern mit dem in § 37 Abs 8 1. Satz EStG normierten besonderen Steuersatz von 25% versteuerte, die ausländische 15%ige Quellensteuer im Ausmaß von zwei Dritteln (gem Art 10 DBA Österreich-CSSR) anrechnete und den Abzug der geltend gemachten Werbungskosten in Hinblick auf § 97 Abs 4 Z 1 1. Satz EStG verweigerte. Der dagegen erhobenen Berufung des Bf gab der UFS keine Folge.

Spruch:

Abweisung der Beschwerde als unbegründet.

Aus den Gründen:

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist im Beschwerdefall allein strittig, ob es zulässig ist, Aufwendungen iZm Kapitalerträgen, die nach § 37 Abs 8 EStG einem besonderen Steuersatz (von 25%) unterliegen, vom Abzug generell oder zumindest im Fall der Veranlagung solcher Einkünfte auszuschließen, die Besteuerung dieser Kapitalerträge somit als „Bruttobesteuerung“ auszugestalten.

Nach der dem Einkommensteuerrecht zugrunde liegenden Konzeption soll diese Steuer den periodisch erzielten Zuwachs an persönlicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, ausgedrückt im Wesentlichen durch das am Markt erzielte (Rein-)Einkommen, erfassen. Dieses Konzept gebietet es grundsätzlich, die zur Erzielung des Einkommens aufgewendeten Aufwendungen von der Bemessungsgrundlage abzuziehen (objektives Nettoprinzip – vgl VfSlg 16.760/2002 m, 13.724/

1994, 13.724/1994, 14.784/1997, 15.229/1998, 15.934/2000). Von diesem objektiven Nettoprinzip hat das im Verfassungsrang stehende Endbesteuerungsg, BGBl 1993/11 idF BGBl 1996/201, eine Ausnahme insofern verfügt, als danach bundesgesetzlich vorzusehen ist, dass für Kapitalerträge, für die eine Abgeltung der Steuern eintritt, bei der Ermittlung des Einkommens Werbungskosten nicht berücksichtigt werden (§ 2 Abs 1 EndBG). § 2 Abs 2 EndBG erstreckt dieses Abzugsverbot auch auf Betriebsausgaben iZm Kapitalerträgen (§ 1 Abs 3 EndBG), die zu den Betriebseinnahmen gehören. Die im Beschwerdefall strittigen Kapitalerträge fallen nicht unter die Bestimmungen des Endbesteuerungsg. Es handelt sich vielmehr um ausländische Dividenden, die nicht der österreichischen Kapitalertragsteuer unterliegen und für die der Gesetzgeber erst durch das BBG 2003, und zwar offenbar primär aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen (vgl die Bezugnahme in RV 59 BlgNR 22. GP 269, auf EuGH Rs C-516/99, *Schmid*), eine prinzipielle Gleichstellung mit inländischen Beteiligungserträgen herbeigeführt hat. Seither unterliegen diese Kapitalerträge nach § 37 Abs 8 EStG einer „Sondersteuer“ von 25%, mit der die Steuerpflicht abgegolten ist, zugleich wurde aber auch für diese Kapitalerträge ein Abzugsverbot für Werbungskosten und Betriebsausgaben verfügt (§ 20 Abs 2, § 37 Abs 8, § 97 Abs 4 EStG idF BGBl I 2003/71).

§ 3 EndBG ordnet an, dass „die Besteuerung von Einkünften und Vermögen, die nicht dieser Kapitalertragsteuer unterliegen“ von den Maßnahmen iSd §§ 1 und 2 „unberührt bleibt“. Der VfGH hat im Erk VfSlg 15.299/1998 (S 306) iZm den erbschaftssteuerrechtlichen Regelungen des Endbesteuerungsgesetzes ausgesprochen, es sei ausgeschlossen, Steuertatbestände, die dem Endbesteuerungsgesetz unterliegen, mit solchen zu vergleichen, bei denen dies nicht der Fall ist, und das Ergebnis am Gleichheitssatz zu messen. Für den vorliegenden Fall ergibt sich daraus zunächst, dass der Gerichtshof jedenfalls – ungeachtet des EndBG – berechtigt wäre, das für Aufwendungen iZm ausländischen Kapitalerträgen verfügte Abzugsverbot einer verfassungsrechtlichen Überprüfung am Maßstab des Gleichheitssatzes zu unterziehen. Es ist aber aus dieser Judikatur nicht ohne weiteres abzuleiten, dass die dem EndBG unterliegenden Regelungen für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit dieses Abzugsverbots ohne jede Bedeutung sind: Es geht im vorliegenden Fall um die steuerliche Behandlung von (ausländischen) Kapitalerträgen, die aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen jedenfalls nicht ungünstiger besteuert werden dürfen als die vergleichbaren inländischen Kapitalerträge und für die der österreichische Gesetzgeber daher – aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen, ohne verfassungsgesetzlichen Auftrag – ebenfalls den im EndBG vorgesehenen, typischerweise günstigeren Steuersatz einführen musste. Bei einer solchen Situation ist § 3

EndBG nicht so zu verstehen, dass er die Anwendung des objektiven Nettoprinzips auf ausländische Kapitalerträge fordert und damit eine unterschiedliche Behandlung inländischer und ausländischer Kapitalerträge im Hinblick auf die damit zusammenhängenden Aufwendungen verlangt. Vielmehr ist der einfache Gesetzgeber in diesem Fall berechtigt, das Abzugsverbot für Aufwendungen auch auf die den inländischen Kapitalerträgen gleichgestellten ausländischen Kapitalerträge zu erstrecken. Wollte man dies nicht annehmen, käme es nämlich zu einer Diskriminierung inländischer Kapitalerträge gegenüber ausländischen, die zwar im Hinblick auf den Verfassungsrang des EndBG verfassungsrechtlich nicht angreifbar wäre, deren Vermeidung dem Gesetzgeber aber zwecks umfassender steuerlicher Gleichstellung in- und ausländischer Kapitalerträge freisteht.

Anmerkung:

1. Das **verfassungsrechtliche Endbesteuerungsg** selbst verpflichtet nur – aber immerhin – in partiellen Bereichen zu einer Endbesteuerung ausländischer Kapitalerträge (vgl ausführlich AnwBl 2003, 424ff mit Bespr zu VfGH 7. 3. 2002, G 278/01). Es sollte in erster Linie die Endbesteuerung inländischer Kapitalerträge verfassungsrechtlich absichern (25%iger Einheitssatz im Abtausch gegen das Verbot jedweder Werbekosten, insb von Zinsaufwendungen). Mit dem Budgetbegleitgesetz 2003 (BBG 2003) wurde diese **Endbesteuerung auf ausländische Kapitalerträge einfachgesetzlich erweitert**. Dies hat ein Bf nun zum Anlass genommen, die Durchbrechung des objektiven Nettoprinzips durch das Abzugsverbot des § 20 Abs 2 EStG als verfassungsrechtlich nicht gedeckt zu bekämpfen, da ihm eine gesonderte verfassungsrechtliche Absicherung (wie in § 2 EndBG) fehle.

2. Der VfGH ist dieser Logik des Bf allerdings nicht gefolgt und hat eine **Veränderung der gleichheitsrechtlichen Prüfung durch das EndBG** gesehen. Zwar immunisiert § 3 EndBG die dem verfassungsrechtlichen Auftrag entsprechenden Ausführungsgesetze vor verfassungsrechtlichen Angriffen auf der Basis von Vergleichsbildungen zur übrigen Rechtslage des EStG (etwa zu dem für die Einkommensermittlung sonst verwirklichten objektiven Nettoprinzip). In die andere Richtung sei eine Vergleichsbildung zum EndBG aber zulässig, denn das EndBG sei auch „für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit“ von Abzugsverböten außerhalb seines Anwendungsbereichs „nicht ohne jede Bedeutung“. Ein einfachgesetzliches Abzugsverbot (für vergleichbare Einkünfte wie die des EndBG) kann so verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden. Letztlich ist damit die – in Gleichheitssatzprüfungen stets entscheidende – Frage nach dem passenden (sachnäheren) Vergleichsmaßstab angesprochen. Hier liegt es in der Tat nahe, ausländische Kapitalerträge mit inländischen anstatt mit anderen Einkunftsarten des EStG zu vergleichen, womit keine Ungleichbehandlung mehr übrig bleibt.

3. Das vorliegende Erk des VfGH verbindet jedenfalls größere Verwerfungen zwischen in- und ausländischen Kapitalerträgen. Sie wären die Folge gewesen, wenn der günstigere Einbehaltsatz des EndBG aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen für ausländische Kapitalerträge hätte geöffnet werden müssen, das dafür in Kauf zu nehmende Abzugsverbot des EndBG aber nicht auf diese hätte übertragen werden können. Mit dem Erk kann Österreich nun sein einfaches System einer 25%igen Besteuerung von Kapitalerträgen nicht nur im Inlands-, sondern auch im Auslandsfall steuerpolitisch erfolgreich weiterschreiben.

Franz Philipp Sutter



«The Executive M.B.L.-HSG, because...
...I want to be at the cutting edge of
European and international business law.»

Hon. Prof. Dr. Georg Schima
Gründungspartner der Kunz Schima Wallentin Rechtsanwälte OG,
Wien, Honorarprofessor der Wirtschaftsuniversität Wien

Executive M.B.L.-HSG

 Universität St.Gallen

**Executive Master of European and
International Business Law M.B.L.-HSG**

Die Universität St.Gallen HSG, eine der führenden Wirtschafts-
universitäten Europas, offeriert Executives seit 1996 ein anspruchsvolles
Masterstudium im Europäischen und internationalen Wirtschaftsrecht.
Das berufsbegleitende, 18-monatige Nachdiplomstudium Executive
M.B.L.-HSG zeichnet sich aus durch:

- Internationalität, globale Ausrichtung und hohen Praxisbezug.
- Module an weltweit renommierten Universitäten und
anderen Centers of Excellence in Europa, den USA
und Asien.
- Hochkarätige DozentInnen aus Praxis und Wissenschaft.
- Weltweites Kontakt- und Karrierenetzwerk der Universität St.Gallen.

Nächster Studienbeginn: 20. Juni 2010

Universität St.Gallen
Executive M.B.L.-HSG
Dufourstrasse 59
CH-9000 St.Gallen

Telefon +41 71 224 26 16
Telefax +41 71 224 26 11
E-Mail mblhsg@unisg.ch
Website www.mbl.unisg.ch




Zuwachs für die EF-Familie

Beck
Kindschaftsrecht



2009. XXIV, 438 Seiten.
Geb. EUR 89,-
ISBN 978-3-214-00533-7
Vorzugspreis für Abonnenten der EF-Z
EUR 80,10

Gitschthaler
Nacheheliche Aufteilung



2009. XX, 356 Seiten.
Geb. EUR 74,-
ISBN 978-3-214-06734-2
Vorzugspreis für Abonnenten der EF-Z
EUR 66,60

Diez/Krabbe/Thomsen
Familien-Mediation
und Kinder



2009. XIV, 218 Seiten.
Geb. EUR 48,-
ISBN 978-3-214-06672-7
Vorzugspreis für Abonnenten der EF-Z
EUR 43,20

Vorzugspreise gelten pro abgeschlossenem Abonnement

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuch-
handlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ 

Neue Regeln für die Hauptversammlung!



2009. X, 364 Seiten.
Br. EUR 68,-
ISBN 978-3-214-09875-9

S. Bydlinski/Potyka

AktRÄG 2009 – Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009

Das **Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009** setzt die Aktionärsrechte-Richtlinie 2007/36/EG zum 1.8.2009 um und beinhaltet grundlegende Neuerungen für die Hauptversammlung von Aktiengesellschaften.

Die **Sonderausgabe zum AktRÄG 2009** bereitet sämtliche Änderungen übersichtlich auf und enthält

- ▶ den **aktuellen Gesetzestext samt Erläuterungen**,
- ▶ **Anmerkungen der Autoren mit wertvollen Hintergrundinformationen** sowie
- ▶ eine **hilfreiche Gegenüberstellung** der alten und neuen Bestimmungen.

Besonders praktisch: die geänderten Textpassagen sind dank farblicher Hervorhebung auf den ersten Blick ersichtlich!

Über die AutorInnen:

Hon.-Prof. Dr. **Sonja Bydlinski**, Leitende Staatsanwältin im Bundesministerium für Justiz.

Dr. **Matthias Potyka**, Bundesministerium für Justiz.

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

MANZ 

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

Zeitschriftenübersicht

Zeitschriften

► Arbeits- und Sozialrechtskartei

- 8 | 290. *Korenjak, Ingrid*: Schadenersatzpflicht nach § 7 i BEinstG bei Belästigung durch eine Arbeitskollegin. Entscheidungsanmerkung zu OGH 2. 4. 2009, 8 ObA 8/09 y
294. *Zankel, Sebastian*: Prozesskostenersatz bei Klagen auf Fortbestand eines Dienstverhältnisses

► Aufsichtsrat aktuell

- 4 | 4. *Stangl, Christian*: Neuerungen im Stiftungssteuerrecht durch das Schenkungsmeldegesetz 2008 und das Budgetbegleitgesetz 2009
31. *Gruber, Johannes Peter*: Die Organe der Privatstiftung

► Bank-Archiv

- 8 | 558. *Raschauer, Bernhard*: Gesetzliche „Mindestverzinsung“ bei veranlagungsorientierten Instituten?
576. *Böhler, Elisabeth*: Zur Forthaftung des Unternehmensveräußerers bei langfristigen Verträgen
589. *Köck, Bernhard*: Erwerb von Kreditforderungen (nicht) konzessionspflichtig?

► Baurechtliche Blätter

- 4 | 125. *Kirchmayer, Wolfgang*: Neuerungen bei den Ausnahmebestimmungen der Bauordnung für Wien – Die Bauordnungsnovelle 2009

► BRAK-Mitteilungen

- 4 | 146. *Bernütz, Stefan* und *Holger Kreusch*: Infektion, Abfärbung, Vervielfältigung: Rechtsanwaltssozietäten und die Gefahren der Gewerblichkeit

► Causa Sport

- 2 | 95. *Scherrer, Urs*: Amateure und Profis im Sport(recht)
99. *Spellenberg, Ulrich*: Der internationale Sportunfall
117. *Mottl, Ingeborg*: Zentrale FIS-Regel 5 beim Skiunfall von Dieter Althaus

► ecolex

- 7 | 567. *Wöller, Michael*: Budgetbegleitgesetz 2009: Auswirkungen auf das Zivilverfahren
573. *Lafite, Wolfgang, Philip Vondrak* und *Philip Gruber*: Quo vadis Bankgeheimnis?
579. *Rabl, Thomas*: Amtshaftungsimmunität für beliebige juristische Personen!
594. *Novak, Sibylle*: Neue Rahmenbedingungen für Private Equity und Venture Capital
610. *Gerhartl, Andreas*: Kumulation von Krankheit mit anderen Abwesenheiten

623. *Kerres, Christoph* und *Florian Pröll*: Aktuelle Entwicklungen zum Bankgeheimnis

636. *Dörfler, Markus*: Datenschutz: OGH auf Abwegen?

641. *Klauser, Alexander*: Der Anspruch gemäß § 5 j KSchG nach *Iksinger*

► Finanz-Journal

- 7–8 | 253. *Novacek, Erich*: Die Zumutbarkeit im Einkommensteuerrecht

► Der Gesellschafter

- 4 | 197. *Koppensteiner, Hans-Georg*: Über Grenzen der Vertragsfreiheit im Innenverhältnis von GmbH und O(H)G
209. *Karollus, Martin*: Anwendbarkeit des § 174 AktG auch auf bloß „gewinnabhängige“ Titel?
217. *Schimka, Matthias*: Das Teilnahmerecht der Aktionäre an der Hauptversammlung nach dem Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009
221. *Feyl, Peter* und *Ursula Rath*: Wandelschuldverschreibungen im Übernahmerecht

► Juristische Blätter

- 8 | 473. *Höllbacher, Michael*: Staatsgerichtsbarkeit und MRK
484. *Reischauer, Rudolf*: Schadenersatzreform – Verständnis und Missverständnisse (2. Teil)

► lex:itec

- 3 | 18. *Burgstaller, Peter*: Keine Erschöpfung des Verbreitungsrechtes beim Online-Vertrieb
20. *Burgstaller, Peter*: Das Zitatrecht im Urheberrecht. Eine überblicksmäßige Darstellung
24. *Feichtinger, Veronika*: Pfändung von Rechten aus einer Domain
28. *Thiele, Clemens*: justizwache.at – Endlich Neues zum virtuellen Namensschutz

► Österreichische Juristen-Zeitung

- 14/15 | 629. *Kletečka, Andreas* und *Diana Holzinger*: Die Verjährung von Schadenersatzansprüchen aus fehlerhafter Anlageberatung
639. *Riedler, Andreas*: Rechtswidrige AGB in Strom- und Gasverträgen?
648. *Längle, Sabine*: Wird da jemand diskriminiert? Ein Streifzug durch die Diskriminierungsjudikatur des EuGH des letzten Jahres
- 16 | 697. *Fucik, Robert* und *Petra Peer*: Die Protokollberichtigung

701. *Potyka, Matthias*: Das Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009. Das neue Recht der Hauptversammlung
708. *Zirm, Maximilian* und *Clemens Limberg*: Zur Tagessatz-Bemessung im VbVG

► Österreichische Notariats-Zeitung

- 8 | 225. *Klicka, Thomas*: Die „europäische öffentliche Urkunde“ – ein Projekt mit vielen Fragezeichen

► Österreichische Richterzeitung

- 7–8 | 146. *Seyer, Wolfgang*: Tatsachenfeststellung, Beweisführung und Beweiswürdigung im Zivilprozess
153. *Schmid, Sebastian*: Grundrechte im strafgerichtlichen Verfahren
162. *Rassi, Jürgen C. T.*: Der merkantile Minderwert bei Liegenschaften

► OZK-aktuell

- 4 | 127. *Hummer, Christina* und *Dzemila Beganovic*: Änderungsbedarf des österreichischen Buchpreisbindungsgesetzes infolge Unvereinbarkeit mit EU-Recht
132. *Gruber, Johannes Peter*: Wettbewerb in der Landwirtschaft – Teil I
141. *Bauer, Günter* und *Elisabeth Müller*: „Zeit“ im Kartellrecht

► Recht der Medizin

- 4 | 140. *Leischner, Aline*: Die Gewinnung von Keimzellen zur medizinisch unterstützten Fortpflanzung
147. *Joklik, Andreas*: Das „Hartlauer-Urteil“ des EuGH und seine Folgen für die Bedarfsprüfung. Sind Gruppenpraxen und selbständige Ambulatorien tatsächlich vergleichbare Leistungserbringer?

► Steuer- und Wirtschaftskartei

- 23/24 | S 696. *Peyerl, Hermann*: Ungleichbehandlung nach dem Hochwasser? Zu den Begriffen der Katastrophe und der höheren Gewalt
- S 718. *Strunz, Eva* und *Roland Marko*: Umsatzsteuer und IT-Outsourcing bei Banken und Versicherungen. Hohe Anforderungen an die Qualität der Vertragsgestaltung
- W 101. *Thurnber, Viktor* und *Gabriele Meusburger*: Rechts- und Praxisfragen zu Unternehmensanleihen. Grundlagen der Anleihebegebung, Platzierung, Börsenotierung, Anleihebedingungen, Emission und Haftung

► UFS-Journal

- 7 | 244. *Pistotnig, Wilhelm*: Rechtshilfe in Steuerstrafverfahren im Verhältnis zur Schweiz und Verbot der Beweisverwertung

► Wettbewerb in Recht und Praxis

- 8 | 875. *Wiltschek, Lothar* und *Katharina Majchrzak*: Wettbewerbs- und Markenrecht in Österreich. Eine Übersicht über die im Jahr 2008 veröffentlichten Entscheidungen

► Wirtschaftsrechtliche Blätter

- 8 | 369. *Koppensteiner, Hans-Georg*: Über einstweiligen Rechtsschutz im Beschlussrecht von GmbH und OG
379. *Röper, Lukas*: Kartellrechtliches Auswirkungsprinzip und Hold Separate Agreements

► Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht

- 4 | 204. *Felten, Elias*: Arbeitsrechtlicher Schutz für Raucher?
211. *Firlei, Klaus*: Alkohol am Arbeitsplatz. Frage-recht, Verbote, Kontrollen

► Zeitschrift für Finanzmarktrecht

- 4 | 125. *Heidinger, Markus* und *Rainer Kaspar*: Zum Kapitalfinanzierungsgeschäft gemäß § 1 Abs 1 Z 15 BWG
131. *Brandl, Ernst* und *Philipp Klausberger*: „Ausstrahlungstheorie“ – Zum Verhältnis zwischen Aufsichtsrecht und Zivilrecht nach MiFID und WAG
137. *Knauder, Christian*: Zu Fragen irreführender Werbung beim Vertrieb von Kapitalanlagen und daraus resultierender Schadenersatzansprüche – Teil 2. OGH 20. 1. 2009, 4 Ob 188/08 p

► Zivilrecht aktuell

- 13 | 243. *Riedler, Andreas*: Ersatz der Drittvertragskosten zur wirksamen Ausübung des Vorkaufsrechts erforderlich? Anmerkungen zur Entscheidung 8 Ob 161/08 x = Zak 2009/392, 256
246. *Schörghofer, Paul*: Gehilfenzurechnung auf Geschädigtenseite
249. *Kodek, Georg E.*: Änderungen im Rechtsmittelverfahren durch die ZVN 2009 und das Budgetbegleitgesetz 2009 – ein Überblick
- 14 | 263. *Brandstetter, Markus*, *Ingrid Mitgutsch* und *Hans-Jörg Rauch*: Strafrechtliche Korruptionsbekämpfung neu. Änderungen und Problemfelder – das StRAG 2008
267. *Singer, Florian*: Korruptionstatbestände neu im Europarecht

Für Sie gelesen

- **Kundmachung durch Verkehrszeichen.** Von *Martin Vergeiner*. Verlag Manz, Wien 2009, XX, 164 Seiten, br, € 44,-.



Martin Vergeiner weiß, wovon er schreibt, war er doch bis 2008 Leiter der Abteilung Verkehrsverhalten im Kuratorium für Verkehrssicherheit und leitet seit 2006 den Arbeitsausschuss Verkehrszeichen und Wegweisung der Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr. Schon im Rahmen seines Doktoratsstudiums hat sich der Autor mit Fragen der Kundmachung von Verordnungen beschäftigt.

Beeindruckende 128.000 Verkehrszeichen allein in Wien und die nahezu tägliche Konfrontation mit einer ganzen Reihe von Verkehrsgeboten, -verboten und -beschränkungen, die in der Regel durch Verkehrszeichen kundgemacht sind, machen schon deutlich, wie praxisrelevant dieses Buch tatsächlich ist.

Das Buch gibt zunächst einen Überblick über die bestehenden Rechtsnormen und eine Reihe von Grundbegriffen, die mit Judikaturübersichten in Tabellenform angereichert sind. Danach werden besonders für den Praktiker im Verkehrsrecht wichtige Fragen erörtert, wie etwa nach der Verkehrssicherungspflicht des Straßenerhalters und dessen Recht zur Anbringung von Straßenverkehrszeichen mit oder ohne behördlichen Auftrag. Auch die Pflichten der Behörde werden in diesem Zusammenhang dargestellt, wie etwa die Pflicht zur Überprüfung von Verkehrszeichen. Schließlich bespricht der Autor die Rechte und Pflichten des Verkehrsteilnehmers, wie etwa auch das Recht zur Anbringung von Verkehrszeichen durch Privatpersonen. Für Juristen in den diversen Verkehrsbehörden sind die im nächsten Kapitel enthaltenen Verordnungsgrundlagen für die Kundmachung verschiedener Verkehrszeichen ebenso interessant wie tabellarische Überblicke über die sachliche Zuständigkeit zur Verordnungserlassung und zu den Anhörungsrechten gesetzlicher Interessenvertretungen. Sehr viel Judikatur hat der Autor zum Thema der Erforderlichkeit von Verkehrszeichen verarbeitet und auch hier in einer sehr übersichtlichen Tabelle dargestellt. Einer der Hauptteile des Buchs ist sodann dem für alle Verkehrsjuristen wichtigen Fragenkomplex der richtigen Aufstellung von Verkehrszeichen gewidmet. Hier geht es etwa um die Fragen der „leichten und rechtzeitigen Erkennbarkeit“ von Verkehrszeichen, die Frage, wie viele Verkehrszeichen wo und mit welchen Zusatztafeln aufgestellt werden dürfen, sowie Farbe, Abmessungen, Rückstrahlwirkungen und Schriftzeichen von Verkehrszeichen. Auch das Anbringen von Verkehrszeichen auf Fahrzeugen des Straßendienstes wird erörtert, ebenso das Anbringen von Verkehrszeichen auf Privatgrund.

Schließlich bespricht der Autor noch die Rechtsfolgen nicht gehörig kundgemachter Verordnungen und schließt das Buch letztlich mit einigen aktuellen Fotos von Verkehrs-

zeichen ab, die einen guten Eindruck über die Fehler bei der Handhabung des vorhandenen Regelwerks geben.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit diesem Buch eine Lücke im vorhandenen Literaturbestand geschlossen wird. Dieses Buch gehört in das Regal eines jeden Verkehrsjuristen, sei es in einer Anwaltskanzlei oder bei Gericht und Behörden.

Thomas Koller

- **Franchising in European Contract Law.** A comparison between the main obligations of the contracting parties in the Principles of European Law on Commercial Agency, Franchise and Distribution Contracts (PEL CAFDC), French and Spanish law. Von *Odavia Bueno Díaz*. seller, European Law Publishers, München 2008, XXVIII, 292 Seiten, br, € 36,-.



Mittlerweile ist der Draft Common Frame of Reference (DCFR), der von der EU-Kommission als Sammlung von „*Principles and Definitions*“ und als „*Tool-Box for better law making*“ geplant war, von den mit dieser Aufgabe betrauten Wissenschaftlern, als Entwurf eines vereinheitlichten europäischen Zivilgesetzbuchs fertiggestellt und veröffentlicht worden. Schon während der mehrjährigen Erarbeitung des DCFR wurden begleitend

verschiedene Kapitel näher beleuchtet. In die Reihe dieser Publikationen fällt auch die von *Odavia Bueno Díaz*, Mitarbeiterin der „*Amsterdam-Gruppe*“ der Study Group for a European Civil Code (SGECC), vorgelegte Arbeit: Die Amsterdam-Gruppe war mit der Erarbeitung des Kapitels des DCFR über die Handelsvertreter-, Franchise- und Vertriebsverträge befasst. Insoweit verwundert es nicht, wenn die Autorin insgesamt zu einer positiven Bewertung dieses Kapitels des DCFR gelangt. Aus den Kapiteln des DCFR greift die Autorin verschiedene Kernbereiche (Begriff des Franchisings, die vorvertraglichen Informationspflichten des Franchise-Gebers, die Verpflichtung des Franchise-Gebers zur Lizenzierung gewerblicher Schutzrechte, die Verpflichtung des Franchise-Gebers zur Bereitstellung von Know-how zur Unterstützungsleistung sowie die Verpflichtung des Franchise-Nehmers zur Bezahlung des vereinbarten Franchise-Entgelts und dem Geschäftsmodell des Franchise-Systems zu folgen) heraus und vergleicht die entsprechenden Regelungen des DCFR mit den Parallelbestimmungen im geltenden französischen und spanischen Recht. Mit dieser Methode gelingt es der Autorin, den Inhalt sowie die vom DCFR enthaltenen Regelungen darzustellen und auf die Vor- und Nachteile der jeweils getroffenen Regelungen hinzuweisen: Dies macht das Buch auch für am Inhalt des DCFR interessierte, nicht mit dem spanischen und französischen Recht vertraute Personen nützlich und lesenswert.

Zu bedauern ist, dass von der Autorin nicht auf das Zusammenspiel der Sonderregelungen des Kapitels über den Franchise-Vertrag zu den allgemeinen Vertragsregelungen des DCFR eingegangen wird: So erscheint va der umfassende Katalog über die vorvertraglichen Informationspflichten des Franchise-Gebers vor dem Hintergrund der im DCFR ohnedies umfassend vorgesehenen allgemeinen vorvertraglichen Informationspflichten entbehrlich. Es erscheint auch wenig sinnvoll, eine vorvertragliche Informationsverpflichtung etwa hinsichtlich der „Vertragsbestimmungen“ aufzunehmen: Über die Vertragsbestimmungen wird ohnedies zwischen Franchise-Geber und -Nehmer zu verhandeln sein. Auffallend ist auch, dass ein Großteil der im DCFR hinsichtlich des Franchise-Vertrags vorgesehenen Bestimmungen zwingend ist, ua etwa auch die Regelungen über die Verpflichtung des Franchise-Nehmers, den Weisungen und dem Geschäftsmodell des Franchise-Gebers zu folgen: Dies zeigt meines Erachtens, dass es die Verfasser des DCFR wohl mit der Einschränkung der Privatautonomie übertrieben haben und gerade die weitgehende Einschränkung der Privatautonomie erweckt größte Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf des DCFR.

Peter Csoklich

- **Lebensmittelrecht.** Von Michael Blass/Konrad Brustbauer/Christian Hauer/Reinhard Kainz/Wolfgang Königshofer/Amire Mahmood/Andreas Natterer/Peter Vitus Stangl/Paulus Stuller. Mappe 2 und 2a unter Mitarbeit von Andreas Kadi/Katharina Koßdorff/Daniela Muchna. Verlag Manz, Wien 2009, LoBIA in vier Mappen, 3. komplett neu bearb Auflage, 2.568 Seiten (2006) € 278,- inkl 2. Ergänzungslfg, ausgegeben im April 2009. Preis mit Abnahmeverpflichtung für mindestens eine Ergänzungslieferung € 228,-.



Im Anwaltsblatt 2/2007 war der erste Band, die Grundlieferung LMSVG samt EG-Basisverordnung von mir besprochen worden. Nunmehr liegen vier Mappen inkl zwei Ergänzungslieferungen vor, mit folgenden Inhalten:

Band 2 enthält unter Teil II das Kennzeichnungsrecht. Neben der LMKV finden sich dort die EG-Etikettierungsrichtlinie sowie die EG-Claims-Verordnung, deren Bedeutung für die Praxis gar nicht genug betont werden kann. Etwas verwirrend ist nur die Systematik: Unter A scheint die Lebensmittelkennzeichnung mit der österr Verordnung und der europäischen Richtlinie auf, unter B die Claims-Verordnung, welche dazwischen von Art 24 bis Art 28 unter einem Kapitel „B 1“ organisatorisch unterbrochen ist. Dann findet sich wieder unter B der Anhang der nährwertbezogenen Angaben. B 2 enthält die Verordnung zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für Anträge auf Zulassung gesundheitsbezogener Angaben gem Art 15 der Claims-Verordnung, B 3 enthält eindrucksvollerweise sogar die EFSA-Leitlinie zum Zulassungsantrag! Diese liegt allerdings erst in englischer Sprache vor.

Als weitere Kapitel des Kennzeichnungsrechts beinhaltet der Band 2 ua die Nährwertkennzeichnungsverordnung und die Zusatzstoffkennzeichnungsverordnung.

Im Teil III des zweiten Bandes, Zusatzstoffrecht, findet man neben der Zusatzstoffrahmenrichtlinie ua die österr Zusatzstoffverordnung, Farbstoffverordnung, Aromenverordnung etc.

LMKV und Claims-Verordnung sind ausführlich kommentiert, eine Übersicht des Sachregisters ist nach den einzelnen Paragraphen der Kommentierung voran gestellt. Allein die Übersicht für die Kommentierung des unsäglich unlesbaren § 4 LMKV beansprucht drei Seiten, der Kommentar zum § 4 dann fünfzig!

Sehr schön befasst sich der Kommentar bei der Health-Claims-Verordnung mit dem Thema der Geltung dieser Verordnung für über die Pflichtangaben hinausgehende Angaben. Nicht klären konnte der Kommentar noch die Grenze zwischen zulässigen Werbeslogans und Verweisen auf allgemeine, nicht spezifische Vorteile eines Nährstoffs oder Lebensmittels für die Gesundheit im Allgemeinen oder das gesundheitsbezogene Wohlbefinden, welche nur bei Koppelung mit Listen-Claims zulässig sind. Auf Memo 03/188 der Kommission „Mythen und Missverständnisse“ könnte hier eingegangen werden. Auch vermisst die Rezensentin die Orientierungserlässe des Gesundheitsministeriums insbesondere zu Art 10.

Der Umfang des Werkes hat einen Band 2 a notwendig gemacht, dessen Teil IV sich mit dem Produktrecht befasst, also Verordnungen zu einzelnen Produktgruppen wie Schokolade, aber auch die Verordnung über diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke findet sich hier sowie die Nahrungsergänzungsmittelverordnung. Diesen beiden täte eine ausführliche Kommentierung gut, die leider (noch?) fehlt.

Der Teil V befasst sich mit Anreicherung, Bio und Gentechnik und der Teil VI mit Kosmetika und Gebrauchsgegenständen. Neben der österr Kosmetikkennzeichnungsverordnung ist hier auszugsweise die Kosmetikrichtlinie abgedruckt. Teils sind auch in diesem Band die Verordnungen kommentiert.

Band 3 schließlich enthält unter VII überwiegend europäisches Recht zum Thema Hygiene sowie die entsprechenden österr Verordnungen wie Lebensmittelhygieneanpassungsverordnung, Rohmilchverordnung oder Verordnung über tiefgefrorene Lebensmittel, Teil VIII enthält wieder europäisches Recht betreffend amtliche Überwachung sowie die österr Verordnungen wie Fleischuntersuchungsverordnung, Tierseuchenverordnung, um nur einige zu nennen. Auch die Lebensmittelgutachterverordnung ist hier abgedruckt.

Der gesamte Bereich des Lebensmittelrechts ist durch die europäische Rechtslage umfangreich und schwer zu überblicken geworden, dieses ständig zu aktualisierende Loseblattwerk erleichtert dem Praktiker die Handhabung erheblich.

Ruth E. Hüttbaler-Brandauer

- **Gegenüberstellung der ÖNORM B 2110. Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen. Werkvertragsnorm.** Von Heimo Ellmer (Hrsg.). Austrian Standards plus Publishing, Wien 2009, 92 Seiten geklebt, € 145,-.
- **Gegenüberstellung der ÖNORM B 2110 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen – Werkvertragsnorm“ mit ÖNORM B 2118 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen unter Anwendung des Partnerschaftsmodells, insbesondere bei Großprojekten – Werkvertragsnorm“ – Was ändert Partnerschaft?** Von Heimo Ellmer (Hrsg.). Austrian Standards plus Publishing, Wien 2009, 2. Auflage, 82 Seiten, geklebt, € 359,-.



Die ÖNORM B 2110 wurde vollständig neu überarbeitet. In dieser Publikation wird die ÖNORM B 2110, Ausgabe 2002, der ÖNORM B 2110, Ausgabe 2009 in einer handlichen, übersichtlichen und praktischen Art und Weise, textlich gegenübergestellt. Die Publikation folgt systematisch dem Aufbau der ÖNORM B 2110, Ausgabe 2009.



Die ÖNORM B 2118 ergänzt die ÖNORM B 2110 für die besonderen Bedürfnisse der vertraglichen Gestaltung komplexer Bauvorhaben wie etwa Großprojekte. In der gegenständlichen Publikation werden die beiden ÖNORMEN in ihrer derzeit geltenden Fassung gegenübergestellt.

Ergänzt um ein ausführliches Stichwortverzeichnis wird dem Praktiker ein besonders geeignetes Werkzeug bereit gestellt, sich rasch und unkompliziert mit den Unterschieden der beiden Fassungen der ÖNORM B 2110 sowie der ÖNORM B 2118 auseinanderzusetzen.

Robert Ertl

- **Finanzmarktstärkung in Europa – Stabilising the Financial Markets in Europe, Kommentar.** Von Stefan Eder/Johannes Hörl/Andreas Winkler. NWV Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien – Graz 2008, 564 Seiten, br, € 44,80.



Mit dem vorliegenden Kommentar werden die Maßnahmen zur Stabilisierung und Stärkung der Finanzmärkte in Europa dargestellt. Es werden sowohl die getroffenen (zB Verordnung 1004/2008) als auch die geplanten Maßnahmen (zB Änderung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG) der Europäischen Union in englischer Sprache (erster Teil des Kommentars) abgebildet.

Eingehend werden die Mitgliedstaaten Österreich (zweiter Teil) und Deutschland (dritter Teil) dargestellt. So werden etwa für Österreich ua das Interbankmarktstärkungsgesetz (IBSG), das Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG) sowie die Änderungen des ÖIAG-Gesetzes

2000 und die durch das Konjunkturbelebungs-gesetz 2008 eingeführten Änderungen dargestellt.

Für Deutschland werden ua das Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (FMStFG) sowie das Gesetz zur Beschleunigung und Vereinfachung des Erwerbs von Anteilen an sowie Risikopositionen von Unternehmen des Finanzsektors durch den Fonds „Finanzmarktstabilisierungsfonds – FMS“ und Änderungen der Insolvenzordnung (InsO) dargestellt.

Im vierten Teil des Kommentars werden die Maßnahmen von vierzehn weiteren europäischen Staaten (Belgien, Bulgarien, Frankreich, Italien, Kroatien, Niederlande, Norwegen, Polen, Russland, Schweden, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Vereinigtes Königreich) in der jeweiligen Landessprache dargestellt und in englischer Sprache zusammengefasst.

Dieser Kurzkommentar ermöglicht va Rechtsanwälten und Praktikern aus Banken, Versicherungen, Aufsichtsbehörden und Ministerien einen schnellen Einstieg in das Thema „Finanzmarktstabilisierung“ und gibt einen guten Überblick über die von den dargestellten Ländern getroffenen Maßnahmen. Das Werk überzeugt va dadurch, dass hier die zusammengehörenden Grundlagen sämtlicher EU-Staaten in einem einheitlichen Werk zusammengefasst werden und der Praktiker nicht Rechtsvergleichung aus großen Mengen unterschiedlichster Materialien betreiben muss.

Der Kommentar ist auf dem Stand der Rechtslage vom 13. 11. 2008.

Infos zum Werk sind unter www.stabilising-markets.eu zu finden.

Nikolaus Halbgebauer

- **Aktuelles AGB-Recht.** Von Rainer Knyrim/Max Leitner/Stefan Pernert/Olaf Riss. Verlag Manz, Wien 2008, XXVI, 220 Seiten, br, € 54,-.



Allgemeine Geschäftsbedingungen sind von größter praktischer Bedeutung für die Abwicklung des Geschäftsverkehrs im B2C wie auch im B2B-Bereich. Die rechtlich korrekte Gestaltung von AGB ist ein wesentlicher Faktor für den Geschäftserfolg und deren „Gerichtsbeständigkeit“ im Streitfalle.

Neben der klassischen Fragenstellung des Schutzes der Konsumenten haben sich die Rechtsfragen im Zusammenhang mit AGB immer weiter ausdifferenziert.

Die Autoren behandeln in ihrem Werk ein ganzes Spektrum aktueller Fragestellungen: Transparenzgebot im Unternehmerngeschäft, Inhaltskontrolle bei Wahlmöglichkeiten zwischen mehreren Klauselvarianten (Tarifwahl), fremdsprachige AGB, AGB im Bereich des Arbeitsrechts, Ausschluss des Kündigungsrechts nach § 25 Abs 3 TKG 2003 am Beispiel der AGB der Mobilfunkbetreiber, AGB der Post für den Briefdienst Inland, Datenschutzrechtliche Zustim-

mungserklärungen, Schiedsvereinbarungen und Gerichtsstandsvereinbarungen in AGB.

Den Autoren aus Wissenschaft und Praxis ist es mit diesem Werk gelungen, ein Kompendium zu aktuellen Fragen des AGB-Rechts zu schaffen und dieses Werk sollte daher in keiner juristischen Bibliothek fehlen.

Wolfgang Schäfer

- **EU-Kommentar.** 2. Auflage. Von Jürgen Schwarze (Hrsg.). Bearbeitet von Ulrich Becker/Armin Hatje/Johann Schoo. Verlag Nomos, Baden-Baden 2008, 2.734 Seiten, geb, € 203,60.



Nach acht Jahren ist die Neuauflage des angesehenen Kommentars erschienen. Er umfasst die Kommentierung über den Vertrag über die Europäische Union, den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, die Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie verschiedene Anhänge. Das Werk wird durch ein umfangreiches Stichwortverzeichnis abgeschlossen. Was für den

Leser durchaus von erheblicher praktischer Bedeutung ist, ist, dass nach jeder Kommentierung eines Artikels der Verweis auf die Änderungen durch den Vertrag von Lissabon zu finden ist, obwohl er zum Zeitpunkt der Drucklegung des Buches noch nicht in Kraft getreten ist, und es fraglich ist, ob er überhaupt in Kraft treten wird.

Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit diesem umfangreichen Werk würde jede Rezension sprengen. Aus österreichischer Sicht ist jedoch sehr erfreulich, dass eine erhebliche Anzahl von österreichischen Juristen an diesem Werk mitgearbeitet hat.

Von besonderer Bedeutung ist die ausführliche Kommentierung der Europäischen Grundrechts-Charta, die in der europäischen Rechtspraxis eine immer größere Bedeutung erlangt.

Der „Schwarze“ ist europäischer Standard in der Kommentarliteratur und ist zur Lösung jedweden europäischen Rechtsproblems unverzichtbar.

Wolf-Georg Schärp

Klettersport und Recht – Richtig abgesichert!



2009. 138 Seiten.
Br. EUR 18,80
ISBN 978-3-214-00435-4

Maria Auckenthaler/Norbert Hofer Klettern und Recht

Ein boomender Sport mit vielen Risiken.

Dieser Ratgeber zeigt auf:

- Errichtung, Erhaltung und Sanierung von Kletterrouten, -gärten und -steigen – worauf ist zu achten?
- Der Kletterunfall – mit welchen Folgen ist zu rechnen?
- Sicherungspartner, Bergführer, Kletterlehrer, Veranstalter und Hallenbetreiber – wer haftet wie? uvm

Plus umfangreiches Service:

- Klettergebote des Alpenvereins
- ausgewählte Gerichtsentscheidungen zum Thema Klettern
- Checkliste für Unfälle
- Musterbestimmungen für Hallenbenutzung und Hallenregeln
- Glossar mit wichtigen Kletterbegriffen

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ

Indexzahlen

Indexzahlen 2009:

Berechnet von Statistik Austria

	Juli	Aug
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	107,3	107,7*)
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	104,9	105,7*)

Verkettete Vergleichsziffern

Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	118,7	119,1*)
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	124,9	125,4*)
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	163,3	163,9*)
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	253,9	254,8*)
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	445,5	447,2*)
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	567,6	569,7*)
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	569,4	571,6*)
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	4987,4	5006,0*)
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	4298,3	4314,4*)
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	115,5	116,4*)
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	119,0	119,9*)
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	124,0	124,9*)
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	165,1	166,4*)
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	274,9	277,0*)
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	2682,2	2702,6*)

*) vorläufige Werte

Zahlenangaben ohne Gewähr

ecolex

Versäumen Sie nicht die ecolex 9 mit Beiträgen zum(r):

Schwerpunkt Antikorruption

(Reindl-Krauskopf; Hinterhofer; Mazal; Mair/Gaupmann; Hammer)

neuen Zahlungsdienstegesetz

(Haghofer; Schrank/Marx-Rajal)

Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009

(Reich-Rohrwig; Perner/Kusznier)

Altersteilzeit neu

(Schrank)

Arbeitsmarktpaket II

(Niksova)



Jetzt in der ecolex 09/2009

Einzelheft EUR 23,20 bestellen unter 01/531 61-100

MANZ

Was passierte in 18 Monaten Rechtsprechung?



2009. XX, 1340 Seiten.
Ln. EUR 278,-
ISBN 978-3-214-09865-0

Wiebe/G. Kodek (Hrsg.)
Kommentar zum UWG
Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

Das UWG nach der großen Novelle 2007:

- ▶ **1400 Seiten intensive Kommentierung** aller Paragraphen des UWG – aus Sicht von Wissenschaft, Justiz und Anwaltspraxis
- ▶ Umfassende Analyse der **5 Fallgruppen des § 1 UWG**:
 - Anwendungsvoraussetzungen und Generalklausel
 - Behinderung
 - Ausbeutung
 - Rechtsbruch
 - Kundenfang
- ▶ Detaillierte Untersuchung der **Aggressiven und Irreführenden Geschäftspraktiken** – alle 31 Ziffern des Anhangs ausführlich kommentiert
- ▶ **Schwerpunkt Fallrechtsprechung des OGH zur UWG-Novelle 2007**
- ▶ Wesentliche **EuGH-Entscheidungen**
- ▶ Relevante themenbezogene Literatur

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

MANZ 

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

Substitutionen

Wien

Übernahme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax (01) 713 78 33-74 oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

RA Dr. *Helmut Denck*, 1010 Wien, Fütterergasse 1, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 535 60 92, Telefax (01) 535 53 88.

Verfahrenshilfe in Strafsachen.

RA Dr. *Irene Pfeifer-Preclik*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe in Straf- und Zivilsachen) in Wien und Umgebung übernimmt – auch **kurzfristig** – RA Mag. *Irene Haase*, An der Au 9, 1230 Wien. Telefon/Telefax (01) 888 24 71, **durchgehend erreichbar** Mobil (0676) 528 31 14.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwälte Mag. *Wolfgang Reiffenstühl* & Mag. *Günther Reiffenstühl*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Georg E. Thalhammer*, 1010 Wien, Mölkerbastei 10. Telefon (01) 512 04 13, Telefax (01) 533 74 55.

RA Dr. *Michaela Iro*, 1030 Wien, Invalidenstraße 13, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen (auch Verfahrenshilfe) in **Wien** und Umgebung und steht auch für die Verfassung von Rechtsmitteln zur Verfügung. **Jederzeit** auch außerhalb der Bürozeiten **erreichbar**. Telefon (01) 712 55 20 und (0664) 144 79 00, Telefax (01) 712 55 20-20, E-Mail: iro@aon.at

RA Dr. *Thomas Würzl*, 1010 Wien, Sonnenfelsgasse 3, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 532 27 80, Telefax (01) 533 84 39, E-Mail: office.wuerzl@chello.at

RA Dr. *Claudia Patleych*, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 45/5/36, übernimmt – **auch kurzfristig** – **Substitutionen aller Art** in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln. Telefon (01) 585 33 00, Telefax (01) 585 33 05, Mobil (0664) 345 94 66, E-Mail: claudia.patleych@aon.at

Wien: RA Mag. *Katharina Kurz*, 1030 Wien, Invalidenstraße 5–7, Tür 6 + 7, vis-à-vis Justizzentrum Wien-Mitte, übernimmt **Substitutionen** in Wien und Umgebung, insbesondere auch vor dem **BG I, BG für Handelssachen Wien** und dem **Handelsgericht Wien**. Telefon (01) 877 38 90, Telefax (01) 877 38 90-6, Mobil (0664) 441 55 33.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA-Kanzlei Dr. *Gerhard Huber* – Dr. *Michael Sych*, 1080 Wien, Laudongasse 25, Telefon (01) 405 25 55, Telefax (01) 405 25 55-24, E-Mail: huber-sych@aon.at

Steiermark

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2 c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

Salzburg

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art in der **Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax (0662) 84 12 22-6.

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4 a, 5020 Salzburg (**100 Meter vom Landes- und Bezirksgerichtsgebäude Salzburg entfernt**), übernimmt Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon (0662) 84 31 64, Telefax (0662) 84 44 43, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

RA Mag. *Johann Meisthuber*, Vogelweiderstraße 55, 5020 Salzburg, übernimmt – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art in **Salzburg und Umgebung**. Telefon (0662) 84 38 52, Telefax (0662) 84 04 94, E-Mail: RA-MEISTHUBER@AON.AT

Bezirksgericht St. Johann im Pongau: Wir übernehmen Substitutionen vor dem BG St. Johann im Pongau sowie im gesamten Sprengel (auch Exekutions-Interventionen) zu den üblichen kollegialen Konditionen. Kreuzberger und Stranimaier OEG, Moßhammerplatz 14, 5500 Bischofshofen, Telefon (06462) 41 81, Telefax (06462) 41 81 20, E-Mail: office@mein-rechtsanwalt.at

Oberösterreich

Rechtsanwalt Mag. *Benedikt Geusau*, 4320 Perg, Hauptplatz 9, übernimmt Substitutionen in Linz und Umgebung sowie vor den Bezirksgerichten Perg, Mauthausen und Pregarten. Telefon (07262) 535030, Telefax (07262) 535034, E-Mail: office@geusau.com

International

Deutschland: Die Rechtsanwaltskanzlei **Buder & Herberstein** vertritt österreichische Mandanten in ganz Deutschland vor Gerichten und Behörden. Lerchenfelder Straße 94, 1080 Wien, und Kurfürstendamm 54, D-10707 Berlin, Telefon (01) 402 45 31, Telefax (01) 402 45 31 33, E-Mail: buder.herberstein@csg.at

Deutschland: **Feuerberg Rechtsanwälte München**, Mitglied RAK München und RAK Tirol, übernimmt Mandate/Substitutionen in Deutschland und in **Kitzbühel/Tirol**, Promenadeplatz 10, D-80333 München, Telefon +49 (0) 89 22 63 18, Telefax +49 (0) 89 23 22 59 82, E-Mail: office@feuerberg.com, www.feuerberg.com

Finnland: Unsere Rechtsanwälte in Helsinki übernehmen Mandate/Substitutionen in ganz Finnland, sowohl im Bereich des Wirtschafts- als auch des allgemeinen Privatrechts. Ansprechpartner: RA Dr. *Hans Bergmann* (Rechtsanwälte BJL Bergmann Oy, Eteläranta 4 B 9, 00130 Helsinki, Telefon (+358 9) 696207-0, Telefax (+358 9) 696 207-30, E-Mail: hans.bergmann@bjl-legal.com, www.bjl-legal.com

Griechenland: RA *Eleni Diamanti*, in Österreich und Griechenland (Athen) zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Vas. Sofias 90, 11528 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17, E-Mail: office@diamanti.at

London: *Philip Moser*, MA(Cantab), Barrister, Europarecht, Kollisionsrecht und engl Recht, Beratung und Vertretung vor Gericht: Monckton Chambers, 1&2 Raymond Buildings, Gray's Inn, London WC1R 5NR. Telefon (004420) 7405 7211, Telefax (004420) 7405 2084, E-Mail: pmoser@monckton.com

Italien: RA Avv. Dr. *Ulrike Christine Walter*, in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und Via A. Diaz 3, 34170 Görz, und 33100 Udine, Via Selvuzzis 54/1, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Telefon 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: walter@avvocatinordest.it

Italien-Südtirol: Rechtsanwaltskanzlei *Mahlknecht & Rottensteiner*, Dr.-Streiter-Gasse 41, I-39100 Bozen, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen gerne zur Verfügung. Kontakt: Telefon +39 (0471) 05 18 80, Telefax +39 (0471) 05 18 81, E-Mail: info@ital-recht.com, **www.ital-recht.com**

Schweiz: Rechtsanwalt Fürsprecher *Roland Padrutt*, Argentinierstraße 21, Top 9, A-1040 Wien (niedergelassener europ RA/RAK Wien), mit Niederlassung Schweiz, Bachstrasse 2, CH-5600 Lenzburg 1, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen in der Schweiz und cross-border-Rechtssachen aller Art zur Verfügung. Telefon Wien +43 (1) 504 73 22, E-Mail: padrutt@roland-padrutt.at, Telefon Schweiz +41 (62) 886 97 70, E-Mail: padrutt@roland-padrutt.ch

Serbien: Rechtsanwälte Dr. *Janjic*, Gracanicka 7, 11000 Beograd, stehen österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und cross-border-Rechtssachen aller Art zur Verfügung. Telefon +381 (11) 262 04 02, Telefax +381 (11) 263 34 52, Mobil (+664) 380 15 95, E-Mail: janjicco@janjic.co.yu, **www.janjic.co.yu**

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo:
Rechtsanwaltskanzlei Dr. Mirko Silvo Tischler,
 Trdinova 5, SI-1000 Ljubljana, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung.
 Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386 (0)1 432 02 87, E-Mail: info@eu-rechtsanwalt.si, Web: www.eu-rechtsanwalt.si

Partner

Wien

Rechtsanwalt in 1010 Wien, Mölkerbastei (Nähe Schottentor), bietet Kolleg/inn/en **Regiegemeinschaft** in einer äußerst repräsentativen, neu renovierten Altbaukanzlei mit großzügigen Räumlichkeiten, samt Mitbenützung einer modernen Kanzleinfrastruktur (EDV, Telefonanlage, Advokat etc) sowie die Möglichkeit einer weitergehenden Kooperation. Kontakt: Telefon (01) 512 04 13, E-Mail: office@thalhammer.com

Wien: Internationale Anwaltskanzlei mit Standorten in der Schweiz (Lenzburg + Aarau) und Wien sucht ambitionierte Rechtsanwältin als Regiepartnerin; schon bestehender Klientenstamm vorteilhaft; repräsentative Kanzleiräumlichkeiten vorhanden. Kontakt: Fürsprecher **Roland Padrutt**, Rechtsanwalt, Argentinierstraße 21, 1040 Wien; Telefon (01) 504 73 22, E-Mail: padrutt@roland-padrutt.at

Rechtsanwalt bietet ab sofort **Regiegemeinschaft** an, konkret Einzelzimmer, Mitbenützung von Infrastruktur, Konferenzzimmer und Nebenräumen in **repräsentativem Altbau**, Bestlage 1090 Wien **nahe dem Schottentor** in unmittelbarer Nähe zur Oesterreichischen Nationalbank; weitere Kooperationsmöglichkeiten nach Vereinbarung. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100820.

Biete Kanzleiräumlichkeiten für ein bis zwei Kollegen/-innen, Nichtraucher erwünscht, in 1140 Wien, schräg gegenüber BG Hietzing in schön renoviertem Jugendstilhaus, ruhig und sonnig. Eventuell spätere Kanzleiübernahme möglich. Telefon (0664) 735 65 65-0 oder (01) 587 74 75.

Rechtsanwalt Mag. **Michael Rudnigger** bietet einer Kollegin oder einem Kollegen **Regiepartnerschaft** in sehr schönen, großzügigen Räumlichkeiten im 4. Bezirk mit Blick auf den Naschmarkt (4 Gehminuten von der U4-Station Kettenbrückengasse), die Mitbenützung einer modernen Kanzleinfrastruktur (Computernetzwerk, Telefonanlage, Advokat etc) sowie die Möglichkeit einer weitergehenden Kooperation. Kontakt: Telefon (01) 997 11 71, E-Mail: office@rudnigger.at

Wir bieten RechtsanwältInnen Regiegemeinschaft in repräsentativen Kanzleiräumlichkeiten in erstklassiger Wiener Innenstadt (Tiefgarage) mit bester öffentlicher Verkehrsanbindung. Interessenten bitten wir, sich per E-Mail an keglevich@spa.co.at zu wenden.

Junge Rechtsanwältin sucht Regiepartner/in zwecks juristischem Diskussionsaustausch und wechselseitiger Urlaubsvertretung für Kanzlei in 1060 Wien, Mariahilfer Straße in bester Lage. Geboten werden sehr schöne Räumlichkeiten, eine günstige Kostenstruktur und ein angenehmes Betriebsklima. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100821.

Moderne Kanzlei in 1010 Wien, bietet Kollegen/Kollegin ab sofort repräsentative Räumlichkeiten samt Infrastruktur in Regiegemeinschaft oder Untermiete an. Anfragen bitte an office@ostenhof.com oder Telefon (01) 513 30 15.

Steiermark

Angesehene umsatzstarke Rechtsanwaltskanzlei in Toplage in der Obersteiermark, mit perfekten Räumlichkeiten und modernster Kanzleinfrastruktur, bietet Möglichkeiten zur **Partnerschaft** oder **Kanzleiübernahme**. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100822.

Oberösterreich

Substitut/in mit der Möglichkeit einer späteren Partnerschaft ab sofort gesucht. Zuschriften erbeten an: Dr. **Otto Hauck**, Dietlstraße 8, 4560 Kirchdorf an der Krems, Telefon (07582) 633 39, Telefax DW 39, www.hauckotto.at, E-Mail: office@hauckotto.at

Kanzleiabgabe

Wien

Nachfolger/in wegen Pensionierung für Wiener Rechtsanwaltskanzlei gesucht: Repräsentative, ruhige Bestlage, 110 m², Bibliothek, Tresor, sämtliche technischen Einrichtungen, günstige Kanzleimiete, U-Bahn, Garage etc. Telefon (01) 526 19 26.

Rechtsanwaltskanzlei im 4. Bezirk nächst neuem Zentralbahnhof und U-Bahnanschluss wegen Pensionierung günstig abzugeben. Anrufe erbeten unter (0664) 230 69 96 und/oder (0699) 115 929 57!

Oberösterreich

Rechtsanwalt Dr. **Günter Kottek**, 4600 Wels, Stadtplatz 39, beabsichtigt, seine Kanzlei (überschaubare Ein-Mann-Kanzlei in repräsentativen Mieträumen) aus Altersgründen am 1. 5. 2010 abzugeben. Kontaktaufnahme von Interessenten unter Telefon (0 72 42) 616 37 oder per E-Mail: kottek.recht@tele2.at erbeten.

Ich/Wir bestelle(n) in (der) folgenden Ausgabe(n) des „Österreichischen Anwaltsblatts“

2009 (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ausgabe ☐ 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7-8 ☐ 9 ☐ 10 ☐ 11 ☐ 12

maximal 40 Worte:

- ☐ Kleinanzeige (€ 116,40)
☐ Anzeige „RA/RAA in eigener Sache“ (€ 58,20)

alle Preise zuzügl. 20% MWST

Text:

Auftraggeber:

Name / Anschrift / Telefon

Datum / Unterschrift

Chiffrenummer

☐ ja ☐ nein

Bitte ausschneiden und einsenden an
 MANZ Verlags- und Universitätsbuchhandlung
 Kennwort „Anwaltsblatt“
 1015 Wien • Johannesgasse 23

Berufsdetektive

Wien

„Der Penk“. Wirklich einer aus der alten Garde, nämlich staatlich geprüft und konzessioniert. Adresse: Wien I., Herrngasse 6–8, Telefon (01) 533 28 81 und (01) 533 59 73, Telefax (01) 535 07 33, E-Mail: w.penk-lipovsky.detektivbuero@chello.at
Man sieht nur mit dem Herzen gut. (Antoine de Saint-Exupéry)

Wiener City-Detektei sucht für gute Dauerstelle Halbtagskraft, 9–12 Uhr, mit sehr guten Deutsch- und PC-Kenntnissen per Spätherbst. Praxis bei RA erwünscht, aber nicht Bedingung.
Telefon (01) 533 28 81 und (01) 533 59 73,
Frau Ing. Thoma.

Immobilien

Wien

Repräsentatives Mietobjekt am Schwarzenbergplatz: Rarität! Komplettes Stadtpalais, Baujahr 1903, teilweise denkmalgeschützt, **optimale Kanzleieignung**, ca 933 m² (inklusive Archivkeller), Altbauflair, Lift, 58 m² Dachterrasse, sehr guter Zustand, U-Bahn Karlsplatz. Realbüro Dr. Max Huber, Mödling, Mag. *Veronika Himmer*, Telefon (02236) 86 58 65, (0699) 194 210 64, E-Mail: moedling@dmh.co.at, www.dmh.co.at

1010 Wien, einzigartiges, top-repräsentatives Büro (200 m²), mit Blick auf Stephanskirche, in einem Jahrhundertwendehaus direkt am Graben im 3. Liftstock zu vermieten. Ausstattung und Aufteilung: großzügiges Entree, 5 Büroräume, Küche, Serverraum, 3 Toiletten, hochwertiges Eichenparkett, Flügeltüren, provisionsfrei!
Kontakt: Hr. Kurtaran, Telefon (0699) 1178 5193.

Diverses

Da ich seit 1. Oktober 2009 von der Universität Salzburg emeritiert bin, stehe ich ab sofort für gutachterliche Stellungnahmen oder Privatgutachten zur Verfügung. Univ.-Prof. em. Dr. med. *Bernhard Mitterauer*, gerichtlich beeideter **Sachverständiger für Neurologie und Psychiatrie**, 5071 Wals, Autobahnweg 7, Telefon (0662) 851 039, E-Mail: mitterauer@wasi.tv

Das alles ist erlaubt - Rechtssicherheit für professionelle Kommunikation!



2009. 120 Seiten.
Br. EUR 24,-
ISBN 978-3-214-00591-7

Fachverband Werbung und Marktkommunikation (Hrsg) Werbebeschränkungen was erlaubt und was verboten ist

- ▶ Personenbezogene Werbebeschränkungen für Freie Berufe, Gewerbliche Berufe, Minderjährige
- ▶ Werbebeschränkungen in der klassischen Werbung (in Printmedien, Rundfunkwerbung, Werbung im Privatfernsehen und im ORF)
- ▶ Werbebeschränkungen für Werbung „below the line“, also Direktmarketing, Online-Werbung, Sponsoring und Verkaufsförderung
- ▶ Werbebeschränkungen nach Produkten, in Gesundheit und Medizin, für Lebensmittel und Tabak sowie
- ▶ strafrechtliche Werbeverbote

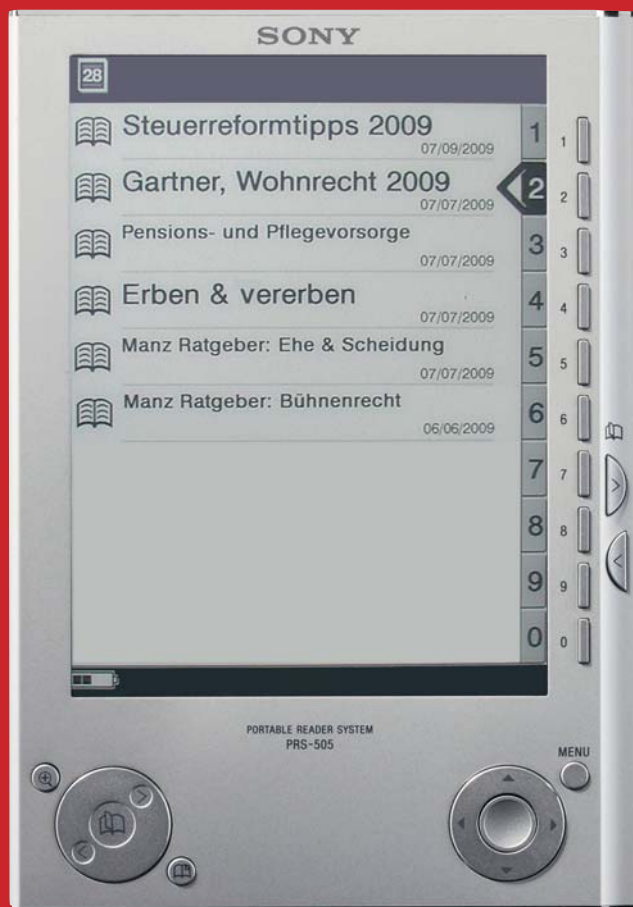
www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ

MANZ goes E-BOOK!



Besuchen Sie den
MANZ E-BOOK SHOP
unter
<http://e-books.manz.at>

- ▶ Bis zu 160 Bücher in einer Hand
- ▶ Lesezeichen, idente Seitennummerierung wie im Printwerk
- ▶ Herunterladen und lesen!

Ab sofort für den Reader von Sony verfügbar:



Fischmeister/Kwauka/Mörtl, *Steuerreformtipps*. 2009. 282 Seiten. EUR 16,80 ISBN 978-3-214-18128-4
 Gartner, *Wohnrecht* 2009. XXII, 472 Seiten. EUR 44,- ISBN 978-3-214-18127-7
 Hollaender/Tettinek, *Bühnenrecht* 2009. 138 Seiten. EUR 16,80 ISBN 978-3-214-18126-0
 Maurer, *Ehe & Scheidung*. 7. Auflage 2008. 248 Seiten. EUR 16,80 ISBN 978-3-214-18123-9
 Maurer, *Erben & vererben*. 8. Auflage 2009. 218 Seiten. EUR 16,80 ISBN 978-3-214-18125-3
 Rudda, *Pensions- und Pflegevorsorge*. 2008. 240 Seiten. EUR 16,80 ISBN 978-3-214-18124-6

Reader von Sony PRS-505: EUR 249,- erhältlich in der MANZ'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung!

Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne!

Tel: 01/531 61-100, www.manz.at

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH,
 Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w I HG Wien

MANZ
 Qualität auf allen Seiten

Sujets der ÖRAK-Werbekampagne



**Ob Ihr Kaufvertrag
wasserdicht ist, sollten Sie
Experten überlassen.**

Denn nur Ihr Rechtsanwalt entdeckt die undichten Stellen in
Ihrem Vertrag. Hier werden Sie beraten: www.rechtsanwalte.at



**Ihr Rechtsanwalt.
Für jeden Fall.**

DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE



**Ehen können zerbrechen.
Ihr Ehevertrag nicht.**

Bei Ehestreitigkeiten gibt es immer zwei Seiten. Ihr Rechtsanwalt
ist auf Ihrer. Hier finden Sie ihn: www.rechtsanwalte.at



**Ihr Rechtsanwalt.
Für jeden Fall.**

DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE



**Wenn Beschäftigung
zur Belästigung wird.**

Egal ob verbal oder körperlich, Betroffene gibt es viele, doch nur
die Wenigsten wehren sich dagegen. Ihr Rechtsanwalt berät Sie
vertraulich: www.rechtsanwalte.at



**Ihr Rechtsanwalt.
Für jeden Fall.**

DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

Der Klügere gibt nicht immer nach.

Stehen Sie zu Ihrem Recht: www.rechtsanwalte.at

Ihr Rechtsanwalt. Für jeden Fall.



DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE